



**Friedens-Schluß/ Wie solcher Von der Römischen
Käyserlichen/ Auch Königl. Schwedischen Mayst. Mayst.
So dann Deß Heyl. Römischen Reichs
Extraordinari-Deputirten, vnd anderer Chur:Fürsten vnd**

...

Ferdinand <III., Heiliges Römisches Reich, Kaiser>

Franckfurt, M.DC.XLVIII.

Daß eine Christliche/ allgemeine/ jimmerwärende/ wahre/ vn[d] vffrichtige
Freundschaftt ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-71708](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-71708)



I.

Ein Christ-
lich allge-
meine
Freundschaft

Als eine Christliche / allgemeine / immerwährende / wahre / vñ vffrichtige Freundschaft zwischen der Römischen Kayserlichen Majestät / dem Hause Oesterreich / vnd allen deroselben Bunds: vnd Angewandten / auch jeden deren Erben vnd Nachfolger / insonderheit der Königl. Mayst. zu Hispanien / Chur: Fürsten vnd Ständen des Heyl. Römischen Reichs / eines Theils: Vnd der Kön. Mayst. vnd Reiche Schweden / auch aller dero Bunds: Angehörigen / vnd jeden deren Erben vnd Nachfolger / insonderheit der Königl. Mayt. in Franckreich / vnd respectivè Chur: Fürsten vnd Ständen des Heyligen Römischen Reichs / anders Theils vffgerichtet / auch einmüthig vnd mit Eyyffer erhalten werden solle / daß jeder Theil des andern Nutzen / Ehre vnd Frommen befürdern / vnd allerseiths das ganze Röm. Reich mit dem Reiche Schweden / vnd ingleichen das Reiche Schweden mit dem Heyligen Römischen Reich verrewliche Nachbarschaft pflegen / vnd geruhliche sichere Friedens: vnd Freundschafts: Bezeigungen herfür blühen mögen.

II.

Vffhebung
aller Feind-
schaft.

Es solle alles dessen beyderseiths / was von Anfang dieser Kriegs: Empöhungen / es seye an Orthen vnd vff was Weise wie es wolle / eines vnd andern Theils feindlich fůrgangen / gänglich / vnd zu ewigen Zeiten nimmer gedacht werden. Also / daß weder deren / oder einiger andern Ursach oder Vorwand halben / einem oder andern Theils ichtwas feindlichs / widerwärtigs oder ver hinderlichs so wol betreffende die Personen / als Statt / Güter vnd Versicherung / entweder durch sich selbst / oder durch andere / heimlich oder öffentlich / vff was Weiß oder Weg / vnterm Schein Rechtens / oder Gewalts / im Heyl. Römischen Reiche / oder aufferhalb irgentswo / (ohnerachtet anderer vorher vffgerichteten / entgegenlauffenden Verträgen) zufügen / oder daß es von jemandes
andere

anders geschehe/gestatten/sondern alle vnd jede/allerseits so wol auffer/
als inner Kriegs/ mit Worten/ Schrifften vnd Wercken/ vorgangene
Injurien, Gewaltthaten/ Feindseligkeiten/ Schäden/ Vnkosten/ auffer
einiger Personen/ vnd der Sachen Respect, todt vnd ab seyn/ dergestalt/
daß alles/ was ein Theil gegen den andern suchen möchte/ hierunter mit
ewiger Vergessenheit begraben seyn solle.

III.

Allgemeine
restitutio.

Nebenst dieser allgemeinen vnd durchgehenden Amnestia, als
dem Fundament/ sollen alle vnd jede des Heyligen Römischen Reichs
Chur: Fürsten/ Stände/ (die ohnmittelbare des Heyl. Röm. Reichs
Ritterschafft mit inbegriffen) vnd deren Lehenleuthe/ Vnderthanen/
Bürger vnd Inwohner/ welchen bey Veranlassung der Böhmisschen
oder Teutschen Vnrube/ oder daher entstandenen Bündnissen/ von
einem oder andern Theil/ einig Nachtheil oder Schaden/ es seye vff was
Weiß vnd Schein es wolle/ zugezogen worden/ so wol Land/ vnd Lehen-
güter/ wie auch Afferlehen vnd Eygenthumbliche/ als Ehre/ Freyheit/
Recht vnd Gerechtigkeit betreffent/ ganz vnd zumal in geistlichen vnd
weltlichen Sachen/ in dem jenigen Stande beyderseits restituirt vnd
wider eingesezt seyn/ darinn sie sich vorhin befunden/ oder von Rechts-
wegen befinden mögen: vnterhindert deren einwischen entstandenen/
vnd entgegen lauffenden Veränderungen.

Gleich wie aber alle vnd jede Widereinsetzung/ mit Vorbehalt al-
len ihren Rechten zu verstehen sind/ so wol das Eygenthumb/ als die
Nuz oder Vießung betreffent/ so wider abzutretten seyn/ es seyen geist-
lich oder weltliche Güter/ sie gehören dem Besizer oder dem Erbeszten/
oder jemand anderst zu/ auch ohne Nachtheil der am Kayserlichen Hofe/
Reichs ohnmittelbaren oder mittelbaren Gerichten/ oder Cammer/ oder
andern schwebenden litis pendentien, Also soll diese allgemeine Exce-
ption, oder andere absonderliche nachfolgende heylsame allgemeine oder
folgende special- Clausul die Restitution keines wegs hindern: son-
dern sollen alle solche zustehende Recht/ Gerechtigkeiten/ Handlungen/
Exceptionen vnd Processen/ nach erlangter Restitution vor gehörigē
Richter alsdann geführt vnd erörtert werden. Viel weniger soll
dieser Vorbehalt der allgemeinen vnterschränkten Amnesti, oder Auf-
söhnung ichtwas Nachtheil gebähren: oder biß auff die Nachserklä-
rungen/ Confsiscirungen/ vnd dergleichen Veränderungen gezogen
wer-

werden: oder denen in diesem Vergleich getroffenen Puncten icht was benehmen. Dann was / oder wie viel Rechts in denen biß dahero strittigen geistlichen Gütern / entweder die wider eingesezte / oder die wider eingesezt werden sollen / zukomme / solches soll darunden ynter dem Puncten von Vergleichung der geistlichen Gravaminum erkläret werden.

IV.

Ob nun zwar auß dieser vorgehenden gemeinen Regul leichtlich zu vrtheilen / welche vnd was gestalt sie theils zu restituiren seyen. So ist jedoch vffertlicher anhalten / von wichtigen Sachen / als folgt / für gut angesehen worden / deren in specie meldung zu thun. Jedoch dergestalt / daß diejenige / so etwann dißfalls nicht benambset / vnd außgelassen würden / darumb nicht übergangen / noch für außgeschlossen zu halten seyen.

Pfälzische
Sach.

Vor allen aber ist die Pfälzische Sach bey diesem Tag zu Münster vnd Schnabrück / auch der hierüber so lang gewährter Streit folgender gestalt erörtert worden.

Chur-Bay-
ern.

Vnd zwar fürs erste / betreffende das Hausß Bayern / soll die Churfürstliche Dignität / welche hiebevorn Chur-Pfalß geführt / mit allen Regalien / Hochheiten / Würden / Vorsitz / Recht vnd Gerechtigkeiten / so viel dieser Dignität angehörig / nichts außgenommē / wie auch die ganze Ober-Pfalß / samt der Graffschafft Cham / mit allen derselben / Zugehörungen / Regalien vnd Gerechtigkeiten / wie biß dahero also auch ins fünfftig verbleiben bey Herrn Maximiliano / Pfalßgraffen bey Rhein / Herzogen in Bayern / vnd dessen Erben Wilhelmischen Lini / so lang auß derselben Mannstamm jemand vorhanden seyn wird.

Dahingegen wird der Herr Churfürst in Bayern / für sich / seine Erben vnd Nachkommen sich gänzlich verzeihen der 13. Millionen / vnd allem Anspruch an Ober-Oesterreich / auch so bald nach publicirtem Frieden / alle dessentwegen erhaltene Instrumenta der Römischen Kayserlichen Majestät / vmb solche zu cassiren vnd vffzuheben / außhängen.

Chur-Pfalß

So viel das Hausß Pfalß betrifft / so thut die Kaiserl. Majestät / sampt dem Römischen Reich / gemeiner Beruhigung halben zulassen / daß in Krafft dieses Vergleichs / die Achte Churstelle statt finde / welcher Herr Carolus Ludovicus Pfalßgraffe bey Rhein / dessen Erben vnd

Ange.

Angewandte / der ganzen Rudolphischen Linie / nach der Successions-Ordnung / so in der güldenen Bull begriffen / hinführo genieße / Jedoch soll nichts / außser der Mit-Belehnung / Ihme Herrn Carolo Ludovico, oder dessen Nachfolgern zukommen an deme allem / was mit der Chur-Dignität dem Herrn Chur-Fürsten in Bähern vnd der ganzen Wilhelmischen Linie zugeeignet worden.

Fürs ander / Soll die ganze Under-Pfalz sampt allen geistlichen vnd weltlichen Gütern / Rechten vnd Zugehörungen / welche vor der Böhmischen Vnrube die Herren Churfürsten vnd Pfalzgraffen bey Rhein in Besitz gehabt / sampt allen Documenten / Brieffen / Registern / vnd sonsten dazu gehörigen Acten / demselben volltömblich eingeräumt / hingegen alles / so diesem entgegen / auß Kaiserlicher Autorität cassirt vnd abgethan werden. Damit also weder der König in Hispanien / noch jemand anders / so etwas davon hat / dieser Einräumung sich einigerley Weise widersetze.

In dem aber etliche Aempter in der Bergstraffen / von Alters her an Herrn Chur-Fürsten zu Wähns gehörig / im Jahr 1463. für ein gewisse Summa Gelds Chur-Pfalz / mit dem Vorbehalt der immerbestehenden Wiedereinlösung / verpfändet worden. So ist verglichen / daß diese Aempter bey dem jetzigen Herrn Chur-Fürsten zu Wähns / vnd dessen im Erzbischothumb Wähns Nachfolgern verbleiben sollen. Wann der freywillig angebotene Pfandtschilling / von ihme innerhalb des in bestättigten Frieden bestimpten Termins / mit paar Geld abgelegt / vnd dem übrigen / so in bemeltem Pfandt. Brieffe verschen / gnug gethan werde.

Dem Herrn Chur-Fürsten zu Trier / als Bischoffen zu Speyer / wie auch dem Herrn Bischoffen zu Wormbs solle frey stehen / diejenige Rechten vnd Ansprüche / so sie an etliche in der Under-Pfalz gelegene geistliche Güter führen / vor ordentlichem Richter außzuführen : Es were dann Sach / daß sich hierüber beyder seiths Fürsten gütlich verglichen.

Falls sich aber zutrüge / daß die Wilhelmische Mannliche Linie außstürbe / vnd die Pfälzische überbleibe / alsdann soll nicht allein die Ober-Pfalz / sondern auch die Chur-Dignität, welche die Herzogen in Bähern gehabt / an die noch lebende Pfalzgraffen / so inzwischen mit belehnet seyn / heimbs fallen / vnd die Achte Chur-Stelle gänzlich erlöschen. Also aber soll die Ober-Pfalz / vff diesen begehenden Fall an die
E noch

Wann sich die Achte Chur-Stelle wider enden solle.

noch lebende Pfalzgraffen gelangen / daß dennoch denen eygenthumblichen Erben des Herrn Churfürsten in Bayern / ihre Ansprüche / vnd Beneficia, so ihnen von Rechts wegen gebühren / vorbehalten seyen.

Specialia
daß Chur-
Haus Pfalz
betreffend.

Es sollen auch die Erb- vnd Stammsverträge zwischen dem Hause Pfalz-Heidelberg / vnd Pfalz-Neuburg / so von vorigen Kaysern / betreffende die Succession in der Chur / bekräftiget / wie auch der ganzen Rudolphischen Linie Befugnissen vnd Rechte / so weit sie dieser Sazunge nicht entgegen / in ihren Kräften verbleiben.

Zudem / so einige Gütliche Lehen offen stünden / vnd solches durch ordentlichen Weg Rechts beweislich / sollen solche denen Pfälzischen heimbsfallen.

Über dieses / damit Herz Carl Ludwig / etlicher massen / wegen Vnderhalt seiner Herrn Brüder befreuet würde / will die Röm. Kayf. May. ordnen / daß denselben jetztgedachten Herrn Brüdern 400000. Reichsthaler / innerhalb vier Jahren / vom anfang des fünfften 1649. Jahrs anzurechnen / gereicht / vnd jedes Jahrs 100000. Reichsthaler / sampt den Interessen fünff vom Hundert / erlegt würden.

Amnestia.

Darnach soll das ganze Haus Pfalz / sampt allen vnd jeden / so ihnen in einige Weg zugethan gewesen / oder noch seynd / insonderheit die Diener / welche bey gegenwärtigem Convent, oder sonst / bedienet gewesen / wie auch alle auß der Pfalz exulirende / in der allgemeinen / oben beschriebenen Amnestia, vnd tractation, gleich andern / bevorab vnd sonderlich / in puncto Gravaminum, vollkomblich begriffen seyn.

Obligatio.

Dahingegen soll Herz Carl Ludwig / sampt seinen Herrn Brüdern / der Röm. Kayserl. Mayest. gleich andern Chur- vnd Fürsten des Röm. Reichs / gehorsamb vnd getrew seyn / vnd inmittelst für sich / vnd seine Erben / so wol selbst / als seine Herrn Brüder / so lang von der Wilhelmischen Linie rechtmessige Manns- Erben vbrig seyn werden / vff die Ober- Pfalz verzeihen.

Als aber von dessen Frauen Mutter / Wittiben / auch Fräwlein Schwestern / Vnderhalt / vnd Heyrathgiffte Verordnungen / meldung geschehen / ist von der Röm. Kayf. Mayst. auß sonderbaren gegen dem Haus Pfalz tragender affection, versprochen / daß gedachter Frauen Wittiben / für Vnderhalt eines vor alles 20000. Reichsthaler / denen Fräwlein Schwestern aber Herrn Carl Ludwig / einer jeden / da sie zur Ehe schreiten / im Namen vnd von wegen Röm. Kayf. Mayst. 10000. Reichsthaler vergnügt werden sollen. Im vbrigen soll Herz Carl Ludwig ihnen Satisfaktion erstatten.

Die

Die Herrn Graffen zu Leynningun vnd Darburg/ soll mehrer-
 ter Herr Carl Ludwig/ vnd dessen Nachfolger in der Vnder-Pfalz/ kei-
 nerley Weise beunruhigen/ sondern bey dero von etlichen hundert Jah-
 ren hergebrachten / vnd von Römischen Kayfern bestättigten Recht/
 geruhig vnd friedlich verbleiben lassen.

Die freye Reichs-Ritterschafft in Francken/Schwaben/vnd am ^{Freye} Rhein-
 strom / mit ihren Zugehörungen / vnd vnmittelbarem Stande/ ^{Reichs Rit-}
 soll er nicht beleidigen. ^{terschafft.}

Es sollen auch die Lehenschafften/ so die Röm. Kayf. Mayst. dem
 Baron Gerhard von Waldenburg / genandt Schenckhern / Nicolaus
 Georg Keigersperger/ Mäynsischem Cansler/ vnd Henrich Brömbsler/
 Baron von Rudeßheimb / wie auch so der Herr Churfürste in Bayern
 dem Baron Johann Adolpff Wolffen/ genant Metternich/ vbergeben/
 denen selben verbleiben. Hingegen sollen jetztgedachte Lehensleuthe
 Herrn Carl Ludwigen/ als eygentlichem Lehenhern / vnd dessen Nach-
 folgern/ das Iuramentum fidelitatis erstatten/ vnd bey Ihme die Erne-
 werunge der Lehen suchen.

Der Augspurgischen Confessions Verwandte / welche Kirchen ^{Augsp. Cō-}
 eingehabt/ vnd vnder selbigen Bürger/ vnd Inwohner zu Oppenheim/ ^{fections}
 sollen in den Standt gesetzt werden / als sie im Jahr 1624. gewesen. ^{Verwandte}
 Den vbrigen Augspurgischen Confessions-Verwandten / so dieses ^{in der Chur}
 suchen würden/ soll hiemit zugelassen seyn/ so wol öffentlich in Kirchen/ zu ^{Pfalz.}

gewisser Stund / als privatim innwendig eygenen / oder andern darzu
 bestimpten Häusern/ entweder durch ihrige/ oder benachbarte/ Predi-
 ger/ ihriges Exercitium zu üben.

Herr Ludwig Philips / Pfalzgraffe bey Rhein / soll alle seine
 Landschafften / Dignität vnd Gerechtigkeiten / so wol in geistlichen als
 weltlichen Sachen/ so ihnen von seinen Vorfahren / entweder auß der
 Succession, oder Etheitung/ für dieser Kriegsempörung/ zugestanden/
 wider bekommen.

Herr Friederich/ Pfalzgraff bey Rhein/ soll den vierdten Theil des
 Wilzbacher Zolls / vnd das Kloster Hornbach / sampt Zugehör / auch
 alles was sein Herr Vatter hievor daselbsten possidirt. wieder erlan-
 gen/ vnd respectivè behalten.

Herr Leopold Ludwig Pfalzgraff bey Rhein/ soll in der Graffschafft
 Weidenz/ an der Mosel/ so wohl geistlichen als weltlichen / entgegen vnd

wider alles das jenige/ so bißhero verübet/ in den jenigen Stand/ darinn
sein Herz Vatter Anno 1624. gewesen/ restituirt werden.

Strittigkeit
zwischen
Bamberg/
Würzburg
vnd Bran-
denburg.

Die Strittigkeit/ so sich enthält zwischen dem Herren Bischoffen
respectivè Bamberg/ vnd Würzburg/ vnd dem Herrn Marggraffen
von Brandenburg zu Culmbach/ vñ Onolzbach/ betreffende die Burg
Statt/ Ampt vnd Kloster/ Kisingen in Francken am Mäyn/ soll
entwederß vermittelst gültlichen Vertrags/ oder Rechtlichen summari-
schen Process, innerhalb zweyer Jahres- Fristen aufgeführt werden.
Vey Straffe der pzetension Verlusts: so dem vffliegenden Theil
vffzulegen. Inmittelst aber soll dem Herrn Marggraffen die Be-
sturg Wilzburg in den Stand / darinn sie zur Zeit der Ubergab
gewesen/ nach Veranlassung dessel. Vergleichs/ vnd Zusage/ gesetzet
werden.

Württenber-
gische Resti-
tution.

Das Haus Württemberg soll verbleiben gerühiglich bey erlangter
possession der Herrschafften Weinsperg/ Newstatt/ vnd Neck-
mühle. Soll auch ferners in alle vnd jede Weltliche/ vnd Geistliche
Güter/ vnd Gerechtigkeiten / welche dasselbe ein vnd andern Orts vor
diesem Kriegswesen in Besitz gehabt / vnd in specie beyder Herr-
schafften Blawbeuren/ Achalm/ vnd Stauffen/ sampt Zugehörungen/
vnd vnderin prætext dartzu gehörigen eingenommene Güter/ insonder-
heit beyder Statt vnd Gebieth Göppingen / vnd Flecken Pflumeren/
der Vniuersität Tübingen/ Christlöblich vermachten Einkünften. Es
soll auch widerumb einnehmen die Herrschafften Heidenheim vnd Do-
berkirch/ die Stätte/ Balingen / Tutingen/ Elbingen vnd Rosenfeld/
wie auch Schloß vnd Dorff Neidlingen / mit seiner Zugehörung / in-
gleichem Hohentwyl/ Hohenasperg/ Hohenaurach/ Hohen- Tübingen/
Albeck/ Hornberg/ Schiltach/ mit der Statt Schorndorff. Man soll
es auch restituiren in die Collegiat- Stifter: Stuttgard / Tübingen/
Hernberg/ Göppingen/ Bachnang/ wie auch in die Apteyen/ Probsteyen
vnd Klöster/ Bebenhausen/ Maulbrunn/ Achhausen/ Lorch/ Adelberg/
Denckendorff/ Hirschaw/ Blawbeuren / Herrpochtingen/ Wurhard/
Aberßbach/ Königßbrunn/ Herrenalß/ S. Georg/ Reichenbach/ Pful-
lingen vnd Lidtenstern/ oder Marien- Cron / vnd dergleichen / sampt
allen entwandten Documenten/ Jedoch mit Vorbehalt allen vnd jeden
des Hauses Oestereich/ vnd Württemberg/ an obgedachten Herrschaff-
ten Blawbeuren / Achalm vnd Stauffen / geführten Rechten / Hand-
lungen/ Exceptionen vnd Beneficien.

Die

Die Herren Württembergische Fürsten der Mompelgarder Linie sollen wider eingesetzt werden in alle ihrige im Elfaß / oder sonsten gelegene Landschafften / vnd benamentlich in die zwey Burgundische Lehengüter Lervant vnd Parsavant / vnd sollen beyderseits in den Standt gelangen / Gerechtigkeiten / Vorzug / vnd insonderheit vnmittelbare Bewandnuß / betreffende das Römische Reich / in welchem sie fürm eingang der gegenwertigen Kriegen sich befunden / auch deren sie / gleich andern des Heil. Römischen Reichs Fürsten vnd Ständen / genossen. Wegen der Badischen Sache ist es folgender Gestalt verglichen:

Wie es in der Vnder: vnd Ober: Marggrafschaft Baden gehalten werden soll.

Nemblich Herr Friederich Marggraff zu Baden / vnd Hochberg / dessen Söhne vnd Erben / sampt allen denen / so ihnen einigerley weise bedienet gewesen / oder annoch bedienet sind / sie seyen was Namens oder Standts sie wollen / sollen sich erfreuen vnd genießen / der am 2. vnd 3. Articul obbeschriebenen Amnestia, mit allen denen Clausuln vnd Gutthaten. Sollen auch / krafft der selben / vollkömlich restituirt werden / so wol in geistlichen als weltlichen Sachen / in den Standte / darinn fürder entstandenen Böhmischem Vnrube / Herr Georg Friederich Marggraff zu Baden vnd Hochberg / betreffend die Vnter Marggrafschaft Baden / so sonsten vnterm Namen Baden Durlach verstanden wird / wie auch belangend die Marggrafschaft Hochberg / in gleichem die Landschafften Röttelen / Badenweiler vnd Sausenberg / sich befinden: ohnerachtet deren biß dahero entgegen lauffenden / jedoch cassirt: vnd vffgehobenen Veränderungen / sampt vnd sonders. Hierneben sollen Herrn Marggraf Friederichen / auffer Schuldenlast / so immittelst zu denzeiten Herrn Marggraf Wilhelms gemacht / die Empter Stain vnd Kenchingen / sampt allen darzu / Herrn Wilhelmen / Marggraffen zu Baden vbergebenen gehörigen Gerechtigkeiten / schriftlichen Brücken / vnd andern Zugehörungen / eingeräumt: wegen aber der Einkünfften / pensionen vnd Vnkosten / vermög des zu Erlingen im Jahr 1629. getroffenen Vergleichs / verfahren werden. Es soll auch die jährliche pension, so auß der Vnder Marggrafschaft der Ober Marggrafschaft pflegt abgestattet zu werden / krafft dieses / gänzlich abgethan / cassirt vnd nichtig seyn. Dergestalt / daß dessentwegen niemands / so wol wegen des verstorbenen / als künfftigen / begehrt oder gefordert werden möge. Es soll auch künfftig zwischen beyden Badischen Linien / mit der præced. ntz. vnd Vorsik bey des Schwäbischen Craysses / auch andern so wol allgemeynen / als particular des Heil. Römischen Reichs

Conventen vnd Tagsakungen/abgewechselt werden. Jedoch daß dieser Vorstz Herrn Marggraff Friderichen zeit Lebens verbleibe.

Geroltsbeck.

Wegen der Herrschafft HohenGeroltsbeck ist verglichen / daß / im Fall die Fraw Marggräfin zu Baden ihre Rechte/beliegend besagte Herrschafft/mit beglaubten Vrkunden genugsamb beweisen würde/die Einräumunge/nach hierüber ergangenem Urtheil/ergehen soll/sampt aller Zugehör vnd Berechtigkeith / nach aufweisung der Vrkunden. Diese Sache aber soll nach publicirtem Frieden / innerhalb zweyen Jahren außgeführt werden. Welcher gestalt dann nicht sollen statt finden / oder gelten / einige Handlungen / Vergleiche / allgemeine oder absonderliche Clausulen / so in gegenwertigem Friedens Instrument begriffen: vnd von einer oder andern Parthey jemals wider disen absonderlichen Vergleich angezogen werden möchten. Massen solche außtrüchlich/ jetzt vnd künfftig/krafft dieses/vngültig erkand sind.

Hertzog von

Der Herz Hertzog von Croy soll der allgemeinen Amnestia wirklich gntessen. Ihme auch weder an Ehr/Privilegien/Würdigkeit / Güter / oder sonst nachtheilig fallen / weilm er sich vnter Protection der Cron Frankreich gegeben. Er soll auch geruhiglich besitz den Theyl der Herrschafft Binstingen / welche seine Vorfahren inungehabt haben: gleich wie jeko seine Fraw Mutter solche/wegen ihrer Morgengabe/besizet: benebest deß Heil. Röm. Reichs Gesetzen / betreffend besagte Herrschafft Binstingen / in vorigem Standt/ als sie vor dieser Kriegsvnrube gewesen/verbleibend.

Nassaw
Siegen/
contra
Nassaw
Siegen.

Anlangend die Strittigkeiten zwischen Nassaw Siegen/ contra Nassaw Siegen / weilm diese Sache / vermög Kayserlicher Commission, im Jahr 1643. zur gültlichen Vergleichung verwiesen worden/ soll solche Commission vffs newe fürgenommen/vnd entweders durch gültlichen Vergleich oder Rechtsprüche/ fürm ordentlichen Richter entscheiden werden: benebest aber Herz Graff Johann Moriz von Nassaw/sampt seinen Gebrüdern / ohn einige Betrübunge / in dero / nach Aufweisung eines jedern Antheil / eingenommenen Possession, verbleiben.

Nassaw
Sarbrücken.

Den Herrn Graffen zu Nassaw Sarbrücken sollen eingeräumt werden alle ihre Graff: vnd Herrschafften/ Gebieth/ geistliche vnd weltliche Lehen: vnd eygenthumbliche Güter / benamentlich die ganze Graffschafften Sarbrück vnd Sarwerth/ sampt allem Ansprüche: in gleichem die Vestung Homburg/ mit Geschütz vnd Mobilien/ so daselbst

selbst befindlich. Immittelst sollen beyderseits respectivè in ihrer Würdigkeit verbleiben / so wol was im Jahr 1629. am 7. Julij / durch Urtheil in Revisions Gerichten zuerkandt / als sonst wegen zugefügten Schaden / zustehenden Recht vnd Berechtigkeiten / Handlungen / exceptionen vnd Rechtlichen Gutthaten vorhanden. Welche nach des Heil. Römischen Reichs Gesetzen zu schlichten sind. Es were dann Sache / daß die Partheyen sich lieber wolten gütlich vergleichen. Hierbey soll auch den Herrn Graffen von Leiningen / Darburg ihr Recht vnd Berechtigung / so sie an besagter Graffschafft Sarwerthen gehabt mögen / offen stehen / vnd verbleiben.

Die Herrn Graffen zu Hanaw werden eingesetzt in die Empter Hanaw. Bohenhausen / Bischoffsheimb am Steg / vnd Willstatt.

Herrn Johann Albrechten Graffen zu Solms / werde eingeräumt der vierde Theil der Statt Butsbach / sampt vier angrenzenden Dorffschafften. Solms.

Ingleichen werde das Haus Solms / Hohensolms eingesetzt in alle Güter vnd Berechtigkeiten / so ihm im Jahr 1637. entzogen worden: obnerachtet des Vertrags / so dessentwegen mit Herrn Georgen / Landgraffen zu Hessen / nachgehends getroffen.

Die Herrn Graffen zu Isenburg sollen sehic seyn der allgemeinen Amnestia, vermög beschriebenes 2. vnd 3. Articuls: immittelst Herrn Georgen Landgraffen zu Hessen / oder einem andern / an seinem Recht gegen selbige / oder auch die Graffen zu Hohensolms / nichts benommen. Isenburg.

Die Herrn Rheingraffen werden restituirt in ihre Empter Thron / Weingraf- eck vnd Wildenburg / als auch die Herrschafft Worchingen / sampt Zugehörungen / vnd sonst alle andere / von Nachbarn im brauch gehabte Gerechtigkeiten. Worchingen.

Die Frau Wittib / Herrn Ernsten / Graffen zu Sann / soll wider Sann. eingesetzt werden in diejenige Possession des Schlosses Stättling / vnd Ampts Hachenburg / sampt Zugehör / als auch des Fleckens Bendorff / darinn sie für diesem / ehe sie entsetz worden / gestanden: jedoch jedermänniglich sein Recht vorbehalten.

Das Schloß vnd Graffschafft Falkenstein / werde demjenigen wider eingeräumt / dem es von Rechtswegen gebührt. Falkenstein.

So viel auch Rechts den Herrn Graffen von Raßburg / genandt Löwenhaupt / an das Amt Bredenheimb / Chur Cöllnisches Lehen / Raßburg.
als

als auch die Herrschafft Keipolzkirchen vff dem Hundsrück / gebühret
soll ihme mit aller Gerechtigkeit vnd Zughör verbleiben.

Waldeck. Das Haus Waldeck soll auch wider kommen zum Besitze aller
rechtlichen Ansprüchen in der Herrschafft Didinghausen / vnd den
Dorffschafften Nidernaw / Diehtenscheid / Desfeld vnd Niderschlaidern
wie sie solcher im Jahr 1624. genossen.

Dettingen. Herr Joachim Ernst / Graff zu Dettingen / werde restituirt in alle
Geistliche vnd Welliche / von seinem Vatter Herrn Ludwig Eberhar-
den / vor diesen Kriegsempöru gen im Besit ge habte Güter.

Hohentoh. Ingleichen das Haus Hohentoh werde restituirt in alles / so ihm
enbogen / bevorab die Herrschafften Weickersheimb / als auch das Clo-
ster Scheffersheimb / ohne einige Aufrede / bevorab Exceptione reten-
tionis.

**Edwenstein /
Wertheim** Herr Friderich Ludwig / Graffe zu Edwenstein vnd Wertheim /
soll wider eingesetzt werden in alle seine Graf. vnd Herrschafften / welche
seither währenden Kriegs sequestrirt, confiscirt, oder andern cedirt vñ
vbergeben worden / so wol in geistlichen als weltlichen Sachen.

Herr Ferdinand Carl Graff zu Edwenstein vnd Wertheim / solle
alles dasjenige wider erlangen / was seinem Vattern Graf Georg Lud-
wigen vnd Graf Johann Casimir sequestrirt, confiscirt, oder andern
zugeeignet worden / es seye Welt: oder Geistlich / jedoch mit Vorbehalt
deren Güter vnd Berechtigkeiten / welche Maria Christina / besagtes
Herrn Georg Ludwigen von Edwenstein Tochter / wegen Väter: vnd
Mütterlichen Erbs / zuständig / in welche Sie vollkömblich soll wider
eingesetzt werden. Ebenmässig soll auch die Fraw Wittib Herrn Jo-
hann Casimirs von Edwenstein / in ihre so wol Heyraths: als verhyppo-
thecirte Güter restituirt werden: mit Vorbehalt dessen Rechts / so
Herrn Graffen Friderich Ludwigen gebührt / welches zu güttlichem Ver-
trag oder ordentlichem Rechts Proceß verwiesen wird.

Erbach. Das Haus Erbach / insonderheit Herrn Graffen Georg Albrecht-
ten Erben / werden restituirt in das Schloß Breuberg / vnd alle dessen
mit Herrn Graffen von Edwenstein gemein habende Rechte / so wol was
die Besatzung / als dessen Vfficht / auch sonst andere Kayserliche
Rechte / betrifft.

**Brandens-
stein.** Die Fraw Wittib vnd Erben des Herrn Graffen von Brandens-
stein / sollen wider eingesetzt werden in alle ihre auß veranlassung des
Kriegs enhogene Güter vnd Rechte.

Der Baron Herr Paul Revenhüller sampt seines Bruders Kin-^{Revenhülls}
 dern / Sanktar Löfflers Erben / Marx Conraden von Rhelingen Kin-^{ter}
 der vnd Erben / in gleichem Hieronymus von Rhelingen sampt seiner
 Hausfrawen / wie auch Marx Anthoni von Rhelingen / sollen ins ge-
 sampt in alle durch Confiscation erkogene Güter / völlig restituirt
 seyn.

Alle die Contract, permutationes, transaktionen, obligatio-^{Erbrechte}
 nes, vnd Schuldbeweisthumben / welche mit Gewalt / auß Furcht / ent-^{obligatio}
 weders den Ständen oder Vnderthanen außgepreß worden / massen ^{nes vnbin-}
 insonderheit klagen die Stätte / Speyer / Weissenburg am Rhein / Lan-^{dig.}
 daw / Keutlingen / Heylbrunn / vnd andere / als auch erkauffte vñ cedirte
 Handlungen / sollen gänzlich todt vnd nichtig seyn / der gestalt / daß des-
 sentwegen keine Handlung oder Proceß gestattet werde. Da aber die
 Debitores die Vrkunden ihrer Schuldt den Creditorn abgezwin-
 gen hetten / solche allsampt sollen restituirt werden / mit Vorbehalt der
 dessentwegen vorhandenen Rechts Processen.

Schulden / so entweder von Kauff / Verkauf / jährlicher Rent-^{Die Proceß}
 ten / oder sonst ihren Nahmen haben / fals sie von einem oder andern ^{in zwey Jahre}
 kriegenden Theil / auß Haß gegen die Creditores gewaltthätig erpreß / ^{zu enden.}
 vnd gegen die Debitores, das Gewalt geübet / oder wirkliche Bezah-
 lung fůrgangen / anzeigen / vnd sich zum Beweisthumb anbietern / sol-
 len dennoch keiner Erkantnuß der Executions Processen fehtig seyn. Es
 weren dann diese Exceptiones nach vorhergehender Erörterung der
 Sachen entschieden.

Die Processen / so derentwegen angefangen / sollen nach publica-
 tion des Friedens / vnter zwey Jahren geendigt werden: bey Straff des
 ewigen Stillschweigens: welche den widerspennigen Debitoribus vff-
 zulegen.

Diejenige Processen aber / so seithero der gestalt gegen sie erlaubt /
 sampt den Verträgen vnd Verheissungen / so wegen der Creditorn
 künftiger Restitution fůrgangen / sollen vffgehoben / vnd krafftlos seyn:
 mit Vorbehalt jedoch deren Geltsummen / welche zeit lauffenden Kriegs
 für andere / vmb abzuwenden grössere Gefahr vnd Schaden / gutwillig
 vnd wolmeinend sind verschossen.

Die Vrtheil / welche zeit wehrendes Kriegs in pur weltlichen Vrtheil.
 Sachen gesprochen / fals kein Error oder klärlicher Mangel am Tage /
 oder so bald zu erweisen / sollen nicht gänzlich vffgehoben / sonst aber
 wegen

wegen würclicher Execution in der gewrtheilten Sache suspendirt, seyn/biß die Gerichtliche Handlungen (da ein oder ander Theyl/innerhalb einer halben Jahrsfrist / nach getroffenem Frieden die Revision suchen wird) für ordentlichem Richter vff gewöhnliche weise/oder extraordinem vff weise so im Heil. Römischen Reiche üblich / revidirt, vnd gleichlich erwogen würden. Vnd dergestalt sollen obbemelte Brtheil entweder bestetigt oder verbessert/oder da Nulliteten mit vnter lieffen/gänglich vffgehoben werden.

Lehen.

Da auch einige hohe oder privat Lehen vom Jahr 1618. nicht erneuert worden/nach auch derentwegen Dienstleistungen geschehen/ soll dasselbe niemand nachtheilig fallen/ sondern soll die Zeit der erfordernten Investitur, vom Tage an deß beschlossenen Friedens seinen Anfang gewinnen.

Restitutio
generalis.

Endlich sollen alle vnd jede Kriegs Officirer/Soldaten/vnd sonst Räte/Diener/Geist. vnd Weltliche/wessen Namens oder Standes sie auch seyn möchten / welche einem oder andern Theyl/oder derselben Bundsgenossen / oder sonst Angehörigen / in Kriegs: oder Civil-Sachen gedienet/ vom Höchsten biß zum Niedrigsten / vom Niedrigsten biß zum Höchsten / ohne einigen Unterschied vnd Ausnamb / sampt Weibern/Kindern/ Erben/Nachfolgern/Dienern/ betreffende so wol deren Person/als Güter/ in den jenigen Stande/ an Leben/ Ehr/ Gewissen/Freyheit/ Recht vnd Berechtigkeith/in welchem sie sich vor diesen Kriegsläufften befunden/oder von Rechts wegen befinden mögen/ beyderseits restituirt seyn. Soll auch weder deren Person oder Gütern/ einiges Nachtheil zugezogen/ noch einige Action oder Klage angestellt/ viel weniger einige Straffe oder Schade / vnter was schein solches auch seyn möchte. Vnd dieses alles/ so weit es der Röm. Kayserl. May. vnnnd deß Hauses Oesterreichs Vnderthanen vnd Vasallen nicht betrifft/ solle seine völlige Krafft vnd Würcfung haben.

Extensio.

Die aber der Röm. Kayserl. Mayest. vnnnd Hauses Oesterreich Vnderthanen vnd Erb Vasallen sind/ sollen der Amnestia, so wol an Person/als Leben/Dignitet vnd Ehre genießten / mögen auch in ihr voriges Vaterlandt wider einkommen: jedoch daß sie sich derselben Königreichen vnd Provinzien Gesezen gemeh bezeigen.

Limitatio.

So viel aber derselben Güter betrifft/ so dieselben ehe vnd bevor sie vff Seiten der Cron Schweden oder Franckreich getretten / durch Confiscation oder andere Wege verlohren / haben zwar die Herrn Schwe-

Schwedische Gesandte lang vnd viel sich dahin bemühet / daß ihnen solche möchten wider eingeräumet werden / Jedoch / in dem die Röm. Kayserl. Mayt in dieser Sachen von andern sich nicht haben wollen Ziel vnd Maß fürschreiben lassen / vnd ein mehrers nicht erhalten werden können / des Heil. Reichs Stände auch nicht rathsam ermessent daß vff der Kayserlichen beharlichen Widersetzung vmb des willen der Krieg länger zu continuiren seye / so sollen solche (Güter) als verlohren geschätzt / vnd den jetzigen Besitzern verbleiben.

Diejenige Güter hingegen / welche ihnen nachgehends / eben desent willen / daß sie für Schweden vnd Franckreich / gegen Kayserliche Mayt. vnd das Haus Oesterreich / die Waffen geführt / entzogen worden / sollen derselben / wie sie jetsu zu befinden / jedoch außser erstattung Kosten / vnd genossenen Einkufften / oder zugefügten Schadens / außgeantwortet werden.

Sonsten im Königreiche Böhmen / vnd allen andern Kayserlichen Erbländern / soll der Augspurgischen Confession Verwandten Vnderthanen / oder Creditorn / vnd deren Erben / für ihre privat Forderungen / so sie der einige hetten / vnd derentwegen Rechtliche Klage anstellen / oder verfolgen theten / Recht vnd Gerechtigkeit / so wol / als denen Catholischen / ohne respect administrirt werden.

Von der gedachten allgemeinen Restitution vnd Widergiffen / werden außgenommen diejenige / so sich nicht wider erstatten lassen / als Mobilien / vnd sonst bewegliche Dinge / genossene Renten vnd Abnutzungen / so durch kriegende Theyl / Macht vnd Gewalt entkommen / wie auch die nidergerissene / vnd vmb gemeiner Sicherheit willen in andere Gebrauche versetzte / öffentliche vnd privat / geistliche vnd weltliche Gebäwe / wie nicht wenigens gemeine / vnd privata / feindlich confiscirte / ordentlich verkauffte / vnd von selbst verschenckte / Deposita.

Sintemaln aber auch die Gütliche Successions Sache / da man nicht vorhaben solte / im Heil. Römischen Reiche schwere Mißhelligkeiten verursachen dörfte: Hierumb ist verglichen / daß selbige / nach getroffenem Frieden / durch ordentlichen Rechts Proceß / für der Röm. Kayserl. May. oder gütliche Vergleichung / oder sonst ordentliche Wege / vngesäumet geschlichtet werde.

Was nicht wider zu erstehen.

Gütliche Successions Sach.

Der Krieg mehrtheils auß widerwertiger religion entstanden.

V.

Nach dem aber zu gegenwertigem Kriege / mehrtheils die Gravamina , welche sich zwischen beyderley Religion Chur. Fürsten / vnd

D ij

Stän

Ständen des H. Römischen Reichs enthalten / Vrsach vnd Anlaß gegeben: So ist derentwillen/als folgt/verglichen/vnd tranfigirt worden.

Bestättigung des Passawischen Vertrags vnd Religions Friedens.

1. Der Vertrag / so im Jahr 1552. zu Passaw gemacht / vnd darauff im Jahr 1555. gefolgte Religions Frieden / gestalt solche im Jahr 1566. zu Augspurg / vnd nachgehends vff vnterschiedlichen allgemeinen Reichstagen bestättigt worden / sollen in allen ihren / mit der Röm. Kayserl. May. Chur- Fürsten / vnd Ständen / beyderseits Religion einhellig verwilligt: gemacht / vnd geschlossenen Articuln / beständig verbleiben / auch vffrichtig / vnd vnderändert gehalten werden. Was aber vber etlichen / darinn enthaltenen strittiger Puncten / bey diesem Vergleiche mit allgemeiner der Partheyen beliebung geschlichtet / solches soll hinführo als eine immergeltende des besagten Friedens Erleuterung / so wol Gerichtlich / als sonst gelten / vnd observirt werden / biß daß man / durch Gottes Gnade / sich in der Religion vergleiche: ohnerachtet eines oder andern / inner- oder außershalb Reichs / Geistlichen oder Weltlichen / zu was Zeit es geschehen möge / eingestrewter Contradiction, oder protestation, welche alle / krafft dieses / vngültig vnd nichtig erkandt werden. In allem andern aber / zwischen beyder Religion Chur- Fürsten / vnd Ständen / allen vnd jeden / solle eine richtige / durchgehende / reciprocirende Gleichheit / so viel die Form der Republic, die Gefäße des Heil. Römischen Reichs / vnd gegenwärtigen Convent betrifft / Also / vnd dergestalt gehalten werden / daß / was einem Theil recht vnd billig ist / dem andern ebenmäßig recht seye: vnd hinführo alle Gewaltthaten / wie sonst / also auch dißfals zwischen beyden Theylen / zu allen Zeiten verboten bleiben.

Von welcher Zeit an die Restitution geschehen solle.

2. Die Zeit / von welcher anzurechnen / die Restitution, oder Widereinnehmung in Geistlichen / geschehen soll / vnd welche ab deren Veranlassung in weltlichen Sachen verändert worden / solle seyn der 1. Iannarij des Jahrs 1624. Soll derhalben Restitution geschehen allen Chur- Fürsten / vnd Ständen beyder Religion / die freye Reichs Ritterschafft / als auch Gemeinden vnd Immediat Dorffschafften / pur vnd völlig / mit eingeschlossen: nebenst vffheb. vnd cassirung aller in solchen Sachen ergangnen / publicirten / vnd gefellten Vrtheiln / Decreten, Verträgen / Bedingungen / vnd Executionen: dergestalt / daß die Reduction, oder das Absehen / nach besagten Tag obbemelttes Jahrs gerichtet werde.

Die Statt Augspurg / Dünckelspiel / Viberach / vnd Ravensburg / sollen behalten ihre Güter / Gerechtigkeiten / vnd Vbunge der Religion / so am besagtem Jahr vnd Tage im Schwang gangen. Aber wegen der Rathsstellen / vnd öffentlichen Aemptern / seye vnter beyderley Religions-Verwandten Gleichheit / vnd ebenmäßige Zahl.

Insonderheit aber / belangend die Statt Augspurg / seyen des geheimbren Rathes sieben Personen / welche zu erwöhlen / auß denen Patriciis. Auß dessen werden genommen zween gemeiner Statt Præsidenten / genant Statt-Pfleger / deren einer der Catholischen Religion / der ander der Augspurgischen Confession, zugethan. Von denen Fünff vbrigen sollen drey Catholischen / zween Augspurgischer Confession seyn / die übrige Raths-Personen des kleinern Rathes / als auch Syndici, vnd Beysitzer des Stattgerichts / auch alle andere Officiantē / sollen von beyden Religionen an der Zahl gleich seyn. Der Renth- oder Seckelmeister seyen drey. Vnter welchen zwey einer / der dritte aber einer andern Religion zugethan seye / dergestalt / daß im ersten Jahr zwey seyen Catholischer / einer aber der Augspurgischen Confession, im andern zwey der Augspurgischer Confession, vnd der dritte Catholischer Religion. Vnd solle also hinführo alle Jahr abgewechselt werden.

Der Zeughaus Vffseher seyen ebenmäßig drey / vnd Jährlich gleiche Abwechselungen. Vnd dieser Gebrauch soll auch bey den Steuer / Proviand / Bauw- vnd andern Aemptern / so von dreyen verwaltet werden / üblich seyn: dergestalt / fals in einem Jahr zwey Aempter (als das Renthmeister: Proviand: oder Bauw- Aempt) bey zwey Catholischen / vnd einem Augspurgischen Confession-Verwandten seyn / eben selbigen Jahrs zwey andere Aempter (als Vffseher des Zeughauses / vnd der Steuer) zweyen auß der Augspurgischen Confession, vnd einem Catholischen / vffgetragen werden sollen: Künfftigen Jahrs aber bey diesen Aemptern an statt zweyer Catholischen / zween der Augspurgischer Confession- Zugethane / vnd eines Catholischen ein Augspurgischer Confessions-Verwandter erwöhlet werden.

Die Aempter so einem allein pflegen vertraut zu werden / sollen nach Erforderung der Sache / entweder ein / oder mehr Jahr vnter den Catholischen vnd Augspurgischer Confessions- Bürgern umbgewechselt werden: Ebenemassen / wie von den Aemptern / so 3. Personen vertraut werden / jeko Meldung geschehen. Jeder Kirchen vnd Schulen aber / solle sein engene Vffsicht gelassen werden. Diejenige Catho-

lischen aber/welche jeko bey gegenwärtiger Friedenshandlung im Rath vnd Aemptern / vber die obverglichene Zahl seyn / sollen zwar bey aller vorigen Dignität vnd Vortheil/so lang sie leben/ oder ihre Stelle nicht vffkünden/ verbleiben / allein nicht zu Rath gehen / oder da sie zu Zeiten bey Rath erscheinen wolten/deren Stimm nichts gelten.

Kein Theil aber soll sich seiner Religions angehörigen Gewalt/ vmb den andern Theil zu vnterdrucken/mißbrauchen/ oder eine grössere Zahl gerads oder vngerads wegs/zu der Stattpfleger / Rathsmannen vnd anderer öffentlichen Aempter/Dignität/zu erheben suchen: Da es auch/wann vnd wie oft es versucht würde/soll solches nichtig seyn.

Derohalben nicht allein diese Verordnung alle Jahr/ wann von neuen Rathsmannen vnd anderer Bedienten/in der Abgelebten Platz-Ersetzung gehandelt wird/ öffentlich soll verlesen werden. Sondern auch der Statt-Pfleger des innern vnd vbrigen Raths Aemptleuthen/Syndicorum, Richter vnd anderer Catholischen Bedienten/Wahl/bendes jetzt/bend künfftigs/stehe bey den Catholischen der Augspurgischen Confessions-Verwandten aber bey ihnen selbst. Also/das nach Absterben eines Catholischen/ein anderer Catholischer/gleichfalls nach Abgang eines Augspurgischen Confession-Zugethanen / in gleichmässiger Folge. Die grössere Zahl der Stimmen/ in Sachen die Religion directè oder indirectè betreffend/soll keines wegs gültig seyn. Noch der Augspurgischen Confession-Zugethanen Bürgern dessen Orths/mehr/als den Augspurgischen Confessions-Verwandten/Chur-Fürsten vnd Ständen / des Heyligen Römischen Reichs nachtheilig seyn. Dafern nun die Catholischen mit der mehrern Zahl der Stimmen in diesen oder andern Dingen zum Nachtheil der Augspurgischen Confessions-Verwandten sich mißbrauchten / so soll ihnen hiermit vorbehalten seyn / Krafft dieses Vertrags / vmb vff die Abwechselung eines fünfften geheimbten Rathmanns / oder andere billige Mittel zu appelliren.

Des Magi-
strats wahl.

Im vbrigen verbleibt der Religions-Frieden / vund die Verordnung Kayfers Caroli des Vierdten/wegen Wahl des Magistrats/
wie

wie auch die Verträge von Jahren 1584. vnnnd 1591. (wofern sie dieser Ordnung direct oder indirecte, nicht zuwider lauffen) in ihren kräftigen allerdings vnverlegt.

Vnd demnach zu Dünckelspiel Biberach vnd Ravenspurg/ zwey Bürgermeister / einer der Catholischen / der ander der Augspurgischen Confession seyn. So solle ebenmäßige Gleichheit mit den Rathsmannen/Bürgerlichen Richtern/Schazmeistern/wie auch allen andern öffentlichen Aemptern / Dignitäten vnd Verwaltungen / gehalten werden: Belangend de Gerichts-Schultheissen/Syndicat/vnd des Raths vnd Gerichts-Secretarien / wie auch andere dergleichen Aempter/welche einer Person allein vffgetragen werden/solle immerdar die Veränderung wechselsweiß gehalten werden. Also / daß vff Abgang eines Catholischen allerweil ein Augspurgischer Confessions-Verwandter / vnnnd hingegen auff Abgang eines Augspurger Confession-Zugehörigen ein Catholischer im Ampt folge: Was die Manier der Wahl / vnd mehrere Stimmen / als auch die Vffsichte Kirchen vnd Schulen / wie nicht weniger die Jährliche Ablebung dieser Verordnung betrifft / solles ebener massen / als mit Augspurg gehalten werden.

Die Statt Thonawerth betreffend / dafern in nechstkünfftigem allgemeinen Reichs-Tage / selbige in vorige Freyheiten wider zu sehen / von des Heiligen Römischen Reichs Ständen solte gut befunden werden / so soll sie gleiches Rechts in Geistlichen vnnnd Weltlichen / sich bedienen/welches ander des Heyl. Römisch. Reichs Stände / Krafft gegenwärtiges Vertrags / genieffen / jedoch ohne Nachtheil deren Rechten/welche bey dieser Statt interessirt seyn.

Der Termin des Jahrs Anno 1624. soll denen kein Nachtheil gebühren/welche in Krafft der Amnestiæ oder sonsten restituirt werden sollen.

3. Anlangend die ohnmittelbare geistliche Güter/sie seyen gleich Erz-Bischthumb/Bischthumb/Prælaturē/Apteyen/Valeneyen/Probsteien / Commenthureyen / oder befreite weltliche Stiftungen / vnnnd sonsten / sollen sampt den Einkünfften / Pensionen vnd andern was Namen sie auch haben mögen/in Stätten oder vff dem Land/welche die Catholische/oder Augspurgischer Confessions-Verwandte Ständen

1. Janu

1. Januarij Anno 1624. in Possess gehabt / alle vnd jede / nichts aufgenommen / der jenigen Religion-Verwandten / welche zu besagter Zeit in der selben würcklichen Possession gewesen / bis daß vber dem Religionsstreit / durch Göttlichen Beystand ein Vergleichung getroffen werde / ruhiglich vnd vnmoolestirt verbleiben. Vnd soll keinem Theil zugelassen seyn / dem andern / entweder in / oder außserhalb Gerichts / Vngelegenheit zu verursachen / viel wenigens einige Vnrube vnd Verhinderung zu causiren. Solte aber (da Gott für behüte) wegen des Religionsstreits einige gültliche Composition nicht zu gewarten seyn / soll nichts desto minder gegenwärtige Vergleichung immerwährend / vnd dieser Friede allezeit beständig bleiben.

Wie es zu
halten / wän
ein Erz-
Bisch. ecc.
die Reli-
gion ändert

Da nun ein Catholischer Erz-Bischoff / Bischoff / Prälat / oder Augspurgischer Confessions-Verwandter zum Erz-Bischoff / Bischoffen / Prälaten / erwöhlet oder postulirt, allein / oder sampt den Capitularen / entweder absonderlich / oder sämptlich / oder auch ander Geistlichen hinführo die Religion änderten : dieselben sollen alsbald ihres Rechts / jedoch ihrer Ehr vnd Leumuth vnverlezt / entsetzt seyn : benebens Einkünffte vnd Renthen / ohngesäumet / vnd außser Einrede erstatten. Vnd soll dem Capitul / oder dem / so solches von Rechts wegen zustehet / bevorstehen / ein andere Person / der Religion / welcher das Beneficium, in Krafft dieser Transaction, gebührt / anlangend / zu erwöhlen vnd zu postuliren : jedoch mit Oberlassung dem abziehenden Erz-Bischoff / Bischoff / Prälaten / etc. der bißhero genossenen vnd verzehrten Einkünfften vnd Renthen. Da nun einige Catholische / oder Augspurgischer Confession-Zugethane Stände vö dero Erzbischothumb / Bischothumben / Beneficien vnd Präbenden / so vnmittelbar / vom 1. Janua. an des Jahrs 1624. in / oder außser Gerichts / entsetzt / oder vff einigerley Weise vertrieben worden / so sollen sie / Krafft dieses / alsbalden / so wohl in geistlichen als weltlichen / mit Abschaffung aller Newerung wider eingefetzt werden / jedoch solcher gestalt / daß alle ohnmittelbare geistliche Güter / so am 1. Januarij im Jahr 1624. von einem Catholischen Prälaten registert worden / wiederumb ein Catholisches Haupt überkommen / vnd hingegen so an besagtem Jahr / vnd Tage / Augspurgischer Confessions-Verwandte ein Haupt gehabt / auch solches forthin behalten : Jedoch mit Erlassung der jenigen immittelst genossenen Früchten / Schaden vnd Vnkosten / so ein Theil gegen den andern prätendiren möchte.

4. In allen Erzbischofthumben/Bischofthumben vnd andern ohn-^{Die Wahl- gerechtig- keit.} mittelbaren Stiftungen/soll die Wahl-gerechtigkeit vnd postulation, nach eines jeden Orths Gewonheit vnd altem Herkommen/vnverruckt bleiben: So weit selbige des Heil. Römischen Reichs Satzungen/ dem Passawischen Vertrage/ Religions-Frieden/ vnd insonderheit dieser Erklärung vnd Transaction ähnlich sind. Vnd in Ansehen der Erz-Bischofthumben/ vnd Bischofthumben der Augspurgischen Confession zugethan verbleibt/vnd derselben nichts widriges begreiff/nicht weniger in Bischofthumben vnd Kirchen/in welchen Catholische vnd Augspurgischer Confessions-Ständen gleiches Recht üblich/soll den alten Gesezen nichts neues eingemischt werden/ welches der Catholischen oder Augspurgischen Confessions-Verwandten Conscientz vnd Sache in einige weg schwächen/ oder derselben Recht mindern könnte. Die postulirte vnd erwöhlte aber/ bey dero Capitulation sollen angeloben/das sie die angenommene Geistliche Fürstenthumben/Dignitäten vnd Beneficien, keines wegs erblich wollen besitzen/oder dahin trachten/das sie erblich seyen. Sondern es verbleibt dem Capitul/vnd denen/ so es nebenst dem Capitul nach Gewonheit gebührt/ so wohl die Wahl vnd Postulation, als bey vacirender Stelle/die Verwaltung vnd Bischöflicher Rechten übung. Werde auch Fleiß angewend/damit nicht die Edelleute/Patricii, Graduirte vnd andere duchtige Personen/da es der Stiftung nicht entgegen laufft/ außgeschlossen/ sondern vielmehr in denselben erhalten würden.

5. In welchem Ort die Römisch. Kayserl. Mayst. das Ius pri-^{Ius primarium pre-cum.} marium precum in Herkommen gehabt/ soll es auch ins künfftig bleiben: Wofern allein bey Abgang eines Augspurgischen Confessions-Verwandten/in derselben Religion Bischofthumben Augspurgischen Confession, auch deren Lehr vnd Observantz ein Tauglicher/die preces genüsse. In Bischofthumben aber beyderley Religion/oder andern ohnmittelbaren Ortē/soll der Präsentatus die preces primarias nit genießen/ es thäte dann das vacirende Beneficium, ein Religions-Verwandter besitzen.

Was von den Annaten/Pallijuribus, Confirmationen, Men-^{De annatis, pallijuribus.} sium Papalium, vnd dergleichen Gerechtigkeiten vnd Vorbehalt/ in denen der Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen ohnmittelbaren geistlichen Gütern/von irgends einem/wann/ vnd vff was weiß es wölle/pretendirt werden möchte/ solches soll keines wegs bey weltlicher Obrigkeit gesucht werden.

Menſes pa-
pales.

In welcher ohnmittelbaren geiſtlichen Gütern Capituln beyder-
ſeits Religions-Capitularn vñnd Canonischen / Krafft deß besagten
Termins / in gewisser Anzahl angenommen werden / vñnd der Zeit die
Menſes Papales üblich ſind / ſo ſollen ſie auch ferners / da etliche Capi-
tularn vñnd Canonischen / auß der beſtimmten Zahl der Catholiſchen / ab-
gangen / alſo üblich bleiben / vñnd zur Execution vñff begebenden Fall gezo-
gen werden: Im Fall die Päbſtliche Proviſion, dem Capituln ohnmit-
telbar vom Römischen Hoffe vñnd zu rechter Zeit inſinuiert wird.

Deiſer wech-
ten Biſchof-
ſen confir-
mation.

6. Welche von der Augſpurgischen Confeſſions-Verwand-
ten zu Erzh-Biſchoffen / Biſchoffen oder Prälaten erwöhlet oder poſtu-
lirt werden / ſollen von der Römischen Keyſerl. Mayſt. nach dem ſie in-
nerhalb Jahrs dero Wahl oder poſtulation beglaubten Schein ein-
bringen / auch die bey ſolchen Regal. Lehen gewöhnliche Pflichten lenken /
vñnd außſer einiger Einrede investirt werden / vñnd über die Summ deß
gewöhnlichen Tars / ferners noch deſſen Helfft für die Belehnung rei-
chen. Eben dieſelben / oder bey vacirender Stelle / die Capitul / vñnd die
jenige welchen die Verwaltung mit denſelben zugleich gebührt / ſollen ſo
wohl vñff allgemeine / als abſonderliche Deputations / Viſitation / Re-
viſions vñnd andere Reichs-Convent / dem Gebrauch nach / ſchriftlich
beruffen werden / vñnd ihre Stimme führen / allermassen ein jeglicher
Stand vor dem Religions-Streit derſelben Berechtigtheit fähig gewe-
ſen. Waſerley aber / vñnd wie viel Perſonen zu dergleichen Convent
müſten geſand werdē / ſolches wird bey den Prälaten / Capitul vñnd Con-
ventualen ſehen.

Titul der
geiſtlichen
Fürſten.

Wegen Titulirung der geiſtlichen Fürſten Augſpurgischer Con-
feſſion / iſts dahin verglichen / daß ſie / jedoch ohne Nachtheil Stands vñnd
Dignität / den Titul der Erwölten / vñnd Poſtultrien / zum Erzh-Biſchoff /
Biſchoff / Ayt / vñnd Probt / führen mögen. Sollen aber die Sektion vñff
der mitlern vñnd entgegen ſtehenden Bancz zwifſchen den Geiſtlichen vñnd
Weltlichen einnehmen / Welchen an der Seiten / da deß Heil. Röm.
Reichs alle drey Collegia zuſammen kommen / ſie ſollen der Director
der Maynzischen Sankley / in Namen deß Herrn Erzh-Biſchoffs / als
welcher der Reichs-Tags Acten General Direction führt / vñnd nach
demſelben die Directores deß Fürſtlichen Collegii. Vñnd eben dieſes
ſoll im Rath der Fürſten / ſo ſie Collegialiter verſamlet / von deſſelben
Collegii, vñnd dero Acten, Directoribus, allein obſervirt werden.

7. Wie

7. Wieviel Capitulares oder Canonici, am 1. Januarij Anno 1624. irgendwo entweder Augspurgischer Confession oder Catho-<sup>Der Capitu-
lularn
Gleichheit.</sup> lischer Religion gewest/so viel sollen daselbst allzeit von beyden Religionen verbleiben: Auch den Absterbenden kein andere / als der selben Religion Zugehane/nachgesetzt vnd surrogirt werden. Da aber an einem Ort dieser Zeit mehr Catholischer Religion/oder Augspurgischer Confessions-Capitularen/oder Canonici, Beneficia in possess haten/dann Anno 1624. so sollen zwar diese als Supernumerarii, die Beneficia vnd Præbenden/Zeit Lebens behalten/ Nach dero Abgang aber so lang den Catholischen die Augspurgischer Confessions-Verwandte/vnd diesen die Catholischen/ succediren/ bis so lang die Anzahl beyder Religion-Capitularen/vnd Canonischen/wider ersetzt seye/ als sie am 1. Januarij Anno 1624. gewesen. Die Übung der Religion aber in den vermischten Bischthumben soll dergestalt restituirt werden/vnd verbleiben/wie vnd welcher gestalt solches im Jahr 1624. öffentlich im Brauch vnd zulässig gewesen/ vnd solle obigem allem weder mit der Wahl der Vorstellung/oder sonst nichts hinderlichs vorgehen.

8. Welche Erbz-Bischthumb / Bischthumb oder andere Stifft-<sup>Der Stifft-
tungen An-
derung.</sup> tungen vnd geistl. Güter/ mittel oder ohnmittelbar/zur satisfaction der Königl. Mayst. vnd Reiche Schweden / oder zu gleicher Recompens vnd Schadloshaltung dero Bundtsgenossen / Freunden vnd Interessirten, kommen/sollen bey deren sonderbaren/drunden bemeldten Vergleichen allerding verbleiben. In allen denen aber/so daselbst nit begriffen/vnd vnter diesen/ belangende s. Ius Diocesenum 16. Infrapositum, sollen sie des Heyl. Röm. Reichs Satzungen/vnd gegenwärtigem Vertrag vnterworffen seyn.

9. Alle Clöster/ Collegia, Balleyen/ Commenthureyen/ Kir-<sup>Der Augsp.
Confes-
sion Ver-
wandten
fundament
dieser tran-
saction, re-
stitution,
vnd fünffte
ger obser-
vants ist die
possessio dt
1. Januar.
Anno 1624.</sup> chen/Stiftungen/ Schulen/Hospitalien/vnd andere mittelbare geistliche Güter/wie auch deren gefalt vnd Recht / wie sie Namen haben mögen/welche die Augspurgische Confessions-Verwandte Chur-Fürsten vnd Ständ den 1. Jan. Anno 1624. im Besiz gehabt haben / dieselbe allesampt sollen sie hinführo / solche seyen gleich bishero in dero Handen verblieben/oder wider restituirt worden/oder in Kraft dieser transaction noch zu restituiren / im Besiz behalten/ bis die Religions-Strittigkeit durch beeder Theil geistliche vnd gemeine Vergleichung beygelegt seyn werde/ohngeacht des Vorwandts/sie seyen vor: oder nach dem Passawischen Vertrag vnd Religion-Frieden reformirt vnd eingenommen worden/

worden/wie auch daß sie nicht In: oder von der Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständ Lands-Obrigkeit seyen / oder andern Ständen jure suffraganeatus, diaconatus, oder in andere weg verbunden angegeben werden/dann daß einige fundament dieser transaction, restitution, vnd fünffziger observantz ist die den 1. Januarij Anno des 1624. Jahrs gehabte possessio, allerdings ohngeacht auch des Vorwands etlicher Orten eingeführten interims exercitii, auch vor: vnd nachgehend / gemein / oder sonderbahren Verträgen / entstandener Strittigkeit / oder entschiedener Sache / oder erlangter Decreten, Mandaten, Rescripten, paritorijs, reversalibus, litis pendentis, oder andern Scheins / wie solcher vorgebracht werden möchte / dann da von obgedachten Gütern allen / auch deren Zugehörungen vnd Nutzungen den Augspurgischen Confessions-Verwandten ichtwas / vff einige Weiß oder Weg In: oder außserhalb Gericht / von besagter Zeit an / entwendet oder entzogen worden / daß solle ohne Verzug vnd Unterschied / (vnd neben solchem in specie alle die Clöster / Stiftungen / vnd geistliche Güter / so der Herzog zu Württemberg in Anno 1624. in possessio gehabt) mit ihren Zugehörungen / Rechten vnd Verbesserung / wo sie auch gelegen / neben abhanden gebrachten Documenten wider in den vorigen Stand gesetzt werden. Es sollen auch die Augspurgische Confessions Verwandte in erhaltener vnd wider erlangter possession ins künfftig vff keine Weiß weiter nicht betrübt werden / sondern vor aller Thätigkeit / oder Rechtlicher Verfolgung zu ewigen Tagen / biß daß die Religions-Strittigkeit vffgehoben werden möchte / sicher seyn.

Ingleichen
auch der Ca
tholischen

Hingegen sollen auch die Catholische alle Clöster / Stiftungen / vnd mittelbare Collegia, welche sie am 1. Januarij Anno 1624. würcklich in Besitz gehabt / ingleichen possidiren / ob sie schon in der Augspurgischen Confessions-Zugehörten Ständen Gebiethe vnd Landschaften gelegen. Allein in andere Religions-Orden / außser denen deren Regula sie anfänglich zugeordnet / nicht verändert werden. Es were dann ein solcher Orden gänzlich erloschen. Dann vff solchen Fall soll dem Catholischen Magistrat frey stehen / auß einem andern in Deutschland für dem Religions-Streit gewesenem / üblichen Orden / neue Religiosen zu bestellen / in wasserleyen Stifften aber / Collegiat-Kirchen / Clöstern / Hospitalien / so mittelbar / Catholische vnd Augspurgischer Confession zusammen gelebt / daselbst solle sie auch forthin ins gesampet in glet.

in gleicher Zahl/ welche am 1. Januarij, Anno 1624. daselbst gewesen/ leben. Das öffentliche Religions Exercitium soll auch beständig verbleiben/ welches an einem jeden Orth an obbemelttem Tage vnd Jahr im brauch gewesen/ ohne ein oder andern Parthey hinderung. In was für mittelbaren Stifften auch Anno 1624. am 1. Januarij, die Röm. Kayserl. May. primarias preces exercirt, daselbsten soll sie auch solche forthin exerciren/ vff Maß vnd Weise/ als droben bey den ohnmittelbaren Gütern anerwehnt. Eben dieses soll allhie auch von den Mensibus Papalibus beobachtet werden/ massen droben von diesen bey dem 5. Articulo verordnet worden. Es sollen auch die Erzbischoffen/ vnd welchen sonst ein solches Jus gebühret/ die Beneficia Mensium extraordinarium erstatten. Da auch die Augspurgische Confessions Verwandte in dergleichen mittelbaren geistlichen Gütern/ so am besagten Tage vnd Jahr von Catholischen wirklich/ völlig/ oder eines theils possidirt worden/ die Iura presentandi, Visitandi, Inspectionis, Confirmandi, Corrigendi, protectionis, Aperturæ, Hospitationis, Servitorum, operarumque, gehabt: oder Pfarrhern vnd Vorsteher/ daselbsten gehalten: diese Gerechtigkeiten sollen ihnen vnverruckt beständig verbleiben. Vnd da die Wahl vff gewisse Zeit vnd Weise nicht geschiet/ soll der erledigten Prabenden Gifft vnd Auftheilung in derselben Religion Personen/ welcher der Abgestorbene zugethan gewesen auß zugewachsenem Rechten/ conferirt werden. Nur allein/ daß in dergleichen mittelbaren geistlichen Gütern der Catholischen Religion kein Nachtheil begegne: vnd dem Catholischen geistlichen Magisttrat ihre Rechte/ krafft der Insatzung des Ordens/ so sie an die Religion haben/ in Kräfften verbleiben mögen. Eben denselben/ fals die Wahl vnd Collatur, der entledigten Prabenden/ zu gebührender Zeit nicht ersetzt würden/ soll es an ihrem Rechten nichts benchmen. So viel die Pfandschafften im Heil. Römischen Reiche betrifft/ nach dem in der Kayserlichen Capitulation versehen/ daß ein Erwählter Römischer Kayser denen ohnmittelbaren Chur. Fürsten/ vnd Ständen des Heil. Röm. Reichs/ dergleichen Pfandschafften confirmiren, vnd sie bey solcher sichern vnd gerühlichen Possession manuteniren solle. So ist verglichen/ daß diese Verordnung/ biß daß mit Einwilligung Chur. Fürsten/ vnd Ständen/ ein ander Schluß erfolge/ so lang genehm gehalten werde. Vnd dannenher der Statt Lindaw vnd Weissenburg/ im Nürnbergischen/ bey wider Erstattung vorigen Standts/ ihrige Reichs Pfandschafften

schafften wider einzuräumen seyen. Was aber für Güter die Stände des Heil. Römischen Reichs einander / vermög Pfandts Recht / vor Menschen gedenecken / versetzt haben / in denselben soll die Widerlösung anderer Gestalt nicht statt finden / es seyen dann der Possessorum Exceptiones, vnd Merita causarum, genugsamb erwogen. Da nun solche Güter bey jetzigem währendem Kriege / etwan ohne vorgehende erkündigung der Sachen / oder ohne zahlung oder erledigung / von jemand eingenommen worden weren / so sollen sie / sampt denen Urkunden / als bald den vorigen Besitzern völlig eingeraumbt werden / vnd so das Bruchtheil die Widerablösung verstatet / vnd darinn zu Recht gesprochen / auch bey erlegung des Geldts die restitution erfolgt / so soll dem ordentlichen Herrn beyrstehen / in diese verpfändete / an ihn wider kommende Landschafften seiner Religion Exercitium öffentlich einzuführen / die Inwohner jedoch vnd Vnderthanen sollen nicht gehalten seyn abzuziehen / oder ihre Religion / so sie vnterm vorigen Besitzer derselben verpfändeten Länden gehabt / zu verlassen. Vom öffentlichen aber dero Religions Exercitio soll zwischen ihnen / vnd dem ordentlich ablegendem Herrn tranligirt werden.

Freye
Reichs Rit-
terschafft.

10. Die freye vnd ohnmittelbare Reichs Ritterschafft / auch alle vnd jede derselben Glieder / sampt Vnderthanen / vnd ihren Lehen- vnd eygenthumblichen Gütern / dafern nicht etwann etlicher Orthen / vermög der Güter / oder respect der Gottmässigkeit / oder Wohnung / andern Ständen sie subiect erfunden würden / krafft des Religion Friedens vnd gegenwertigen Vergleichs in den Rechten die Religion betreffen / vnd dannenhero kommenden Beneficien, sollen gleiches Recht haben / welches obgedachten Chur Fürsten / vnd Ständen gebührt / vnd in derselbigen vnter einigem Schein verhindert oder betrübet werden. Die aber betrübet worden / sollen allesampt allerdings in vorige Possession restituirt werden.

Freye
Reichs
Stätt.

11. Die freye Reichs Stätt betreffent / gleich wie sie sampt vnd sonders / vnter dem Namen der Stände des Reichs nicht allein in dem Religion Frieden / vnd gegenwertiger dessen Erklärung / sondern auch sonst allenthalben ohnzweiffentlich begriffen / Also sollen auch auß selbigen diejenige / bey welchen in Anno 1624. allein eine Religion in Übung gewesen / in ihrem Gebiet / gegen dero Vnderthanen nicht weniger / als in ihren Mawren vnd Vorstätt / so wol in befugnuß zu reformiren / als andern Religions Fällen / mit den höhern Reichs Ständen gleiches

gleiches Recht haben/ der gestalt/ was von solchen verordnet vnd verglichen ist/ auch von diesen gesagt vnd verstanden werden solle/ vnerachtet/ daß in solchen Stätten/ in welcher von der Obrigkeit vnd Bürgern/ jedes Orths Gewonheit vnd Gesezen nach/ allein das Augspurgische Confessions Exercitium im Jahr 1624. gewest ist/ etliche Catholischer Religion Verwandte Bürger daselbst sich vffhielten/ oder auch in etlichen Capituln/ Collegiat Kirchen/ vnd daselbst gelegnen Münstern vnd Clöstern/ so dem Heil. Römischen Reiche mittel. oder ohnmittelbar vnterworffen/ vnd in dem Standt/ darinn sie am 1. Januarij Anno 1624. gewesen/ auch forthin mit den Geistlichen/ so innerhalb besagter Zeit nicht eingeführt worden/ auch der Catholischen dessen Orths sich der Zeit befindenten Bürger/ so wol activè, als passivè zugebuden/ der Catholischen Religion Exercitium üblich were. Für allen Dingen aber sollen die Reichs Stätte/ welche einer/ oder beyderley Religion zugehan/ (vnter welchen letztern fürnehmlich Augspurg/ Jrem/ Dinkelspül/ Diberach/ Ravenspurg/ vnd Rauffbeur) vom Jahr 1624. wegen der Religion oder geistlichen Güter/ vor oder nach dem Passawischen Vertrag/ vnd folgendem Religions Frieden occupirt, vnd reformirt/ oder sonst in Ansehung der Religion/ in politischen Sachen/ in oder außserhalb Reichens/ einigerley Weise beschwert worden seyn/ in den Standt/ in welchem sie am 1. Januarij vorbesagtes 1624. Jahrs/ so wol in geistlichen als weltlichen Dingen/ gestanden: nicht weniger als die vbrigen höhere Reichs Stände völigster Dingen restituirt werden Vnd bey diesem/ ohne fernere Beunruhigung/ so wol als jene/ welche sie der Zeit noch in Besiz gehabt/ oder immittelst die possession wider erhalten/ biß zu gürtlichem Religions Vergleich/ verbleiben. Vnd soll keinem Theil zugelassen seyn/ den andern von seiner Religions Übung/ Kirchengebräuche/ vnd Ceremonien zu vertreiben: Sondern sollen die Bürger bey einander friedlich vnd scheidlich wohnen/ vnd dero freyen Religions/ vnd ihrer guter Gebräuche beyderseits üben/ mit vffhebung dessen/ so darüber gevrtheilt vnd verglichen Rechthängigen Sachen/ deren im 2. vnd 9. Articul erwehnten Exceptionen. Jedoch soll gelten/ vnd in salvo bleiben dasjenige/ was in Sachen von Augspurg/ Dinkelspül/ Diberach vnd Ravenspurg vorher am 2. Articul disponirt worden.

12. So viel die Graffen/ Freyherrn/ Ritter/ Lehenleuthe/ Stätt/ Stiftungen/ Clöster/ Commendhureyen/ Gemeynden vnd Vnderthänigen/ Graffen/ Freyherrn/ Ritter.

nen/ so den ohnmittelbaren Geist: oder Weltlichen Reichs Ständen
 vntergeben seyn/belangt. Demnach solchen ohnmittelbaren Ständen
 neben den Landts: vnd hohen Obrigkeit/ dem gemeinen Herkommen
 nach/durch das ganze Römische Reich/auch das Recht/ die Religion
 zu reformiren/zustehen/ vnd deren Vnderthanen/wann sie nicht ihrer
 Herrn Religion seyn wollen/der Abzug vor längsten vergönnet. Vnd
 vber diß/zu mehrerer erhaltung vnter den Ständen Eimerächtigkeit/ver-
 sehen worden/das keiner des andern Vnderthanen zu seiner Religion
 ziehen/vnd der Vrsach halben in seinen Schus oder protection neh-
 men/vnd ihnen einigerley Weiß beystehen solle/ &c. So ist verglichen
 das eben dieses ferners auch von beyderley Religion Ständen beob-
 achtet/vnd einem ohnmittelbaren Stande sein Recht/welches ihme
 wegen Landts vnd Oberbottmäßigkeit in Religions Sachen gebührt/
 nicht verhindert werden soll. Ohnerachtet aber dessen/sollen der Catho-
 lischen Stände Landtsassen/ Lehenteurhe vnd Vnderthanen/wessen
 Standts sie seynd/welche entweder das öffentliche oder privat Exerci-
 tium der Augspurgischen Confession Anno 1624. zu welcher Jahrs-
 zeit es auch gewesen/entweder vermög gewissen Vertrags oder Privi-
 legij/oder langem Herkommen/oder auß blosser observantz dessen Jahrs
 gehabt/solches auch hinführo/sampt seinem Anhang/im Gebrauch be-
 halten/wie es gedachten Jahrs geübet/oder/das sie es exerciert hetten/
 beweisen können: Allermassen diesem anhängig die Verordnung der
 Consistorien/des Kirchen vnd Schulen Ministerij, Ius Patronatus,
 vnd andere dergleichen Rechte/vnd sollen nicht weniger in Besitz blei-
 ben aller zu besagter Zeit in habten bestellten Kirchen/ Stiftungen/
 Clöstern/Hospitalien/sampt allen Zugehörungen/ Einkünfften/vnd
 Zusätzen. Vnd diese Dinge ins gesampt sollen allzeit vnd allenthalben
 beobachtet werden/so lang/bis wegen der Christlichen Religion entwe-
 der durchgehends/oder vnter den ohnmittelbaren Ständen/vnd deren
 Vnderthanen/mit einhelligem Consens, ein anders verglichen/das
 keiner von dem andern einigerley Weiß oder Wege turbirt werde/die
 aber/so einiger Weiß turbirt, oder entsetzt worden/sollen ohne einige
 Ausflucht in den jenigen Standt/darinn sie Anno 1624. gewesen/
 völlig rektuirt werden. Vnd eben diß soll auch gehalten werden
 wegen der Catholischen Vnderthanen/so vnter den Augspurgischen
 Confessions-Verwandten Ständen gefessen/wo sie in besagtem 1624.
 Jahr

Friedenschluß.

Jahr der Catholischen Religion das öffentliche oder privat Exercitium üblich gehabt.

Die vergangene Verträge: Vergleich: vnd Bewilligungen / so vnter solchen vnmittelbaren Reichs Ständen / auch ihren Landt Ständen vnd vnderthanen / ober des öffentlichen oder privat Religions Exercitij Einführung / permission vnd conseruation, hiebevorn beschehen / vnd getroffen worden seyn / sollen so weit genehm vnd beständig gehalten werden / als sie der Observantz des 1624. Jahrs nicht entgegen lauffen / noch von solchem anders / als mit beyderseits Einwilligung abgetreten werden / ohnerachtet / sondern mit vffhebung aller deren des 1624. Jahrs Observantz, als welche gleich einer Regul entgegen lauffenden Gefähen vrbeyhalten / Reversalien, Pacten / oder einzigerley Verträge. Vnd vnder diesen die / so der Bischoff zu Hildesheimb / vnd die Herzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg / ober die Religion / vnd dessen Exercitio, der Ständen vnd vnderthanen des Bisthums Hildesheimb / vnterschiedlich mahl Anno 1643. sich verglichen haben. Es sollen aber von bemeltem Termin aufgenommen / vnd den Catholischen fürbehalten werden / die 9. Klöster im Stifte Hildesheimb / welcher sich die Herzogen zu Braunschweig im selbigen Jahr vff gewisse Was begeben haben.

Wie die Verträge anzusehen.

N N N

N

Es ist auch beliebt worden / daß diejenige der Catholischen vnderthanen / so der Augspurgischen Confession zugethan / wie auch die Catholische der Augspurgischen Confessions verwandte vnderthanen / so Anno 1624. das öffentlich oder privat Exercitium ihrer Religion zu keiner Zeit des Jahrs gehabt / Ingleichen auch / welche nach publication des Friedens / fürders künfftiger Zeit ein andere Religion / als des Landesherrn / führen vnd üben / sollen geduldet werden / vnd mit freyem Gewissen in ihren Häusern / außser inquisition oder Turbirung / privatim ihrer devotion abwarten. In der Nachbarschafft aber / so offte vnd weß Orths es ihnen beliebt / dem öffentlichen Religions Exercitio beywohnen / oder ihre Kinder ihrer Religion zugethanen frembden Schulen / oder zu Haus privatis Praeceptoribus in die vnderweisung ohne Verhinderung dargeben mögen. Sondern vielmehr dergleichen Landtsassen / Vasallen vnd vnderthanen sollen im vbrigen ihr Ampt / mit gebührender subjection vnd Behorsamb verrichten / vnd zu keinen Verwirrungen Ursach geben. Es sezen aber gleich Catholischer oder Augspurgischer Confession die vnderthanen / sollen sie nirgends wegen

Freies Gewissen der vnderthanen beyder Religion.

N N

N N



X³.
 der Religion veracht: auch nicht auß der Kauffleuten/Handwerckern
 oder Zünfften Gemeinschaft / Erbschafften/ Legaten / Hospitalien/
 Sonderfischen/ Almosen / auch andern Berechtigkeiten oder Hand-
 lungen/viel weniger öffentlichen Kirchhöffen vnd ehrlichen Begräb-
 nissen/aufgeschlossen /oder dergestalt etwas für Begräbnuskosten
 an die noch Lebende/ausser was der selben Pfarckirchen Berechtigte in
 dergleichen Fällen mit sich bringe/gefördert werden: Sondern in diesen
 vnd dergleichen / sollen sie mit denen Nebenbürgern einigerten Recht/
 Schutz vnd Gleichheit genießen.

Da aber ein Vnderthan / so weder öffentlich noch privat seines
 Religion Exercitium Anno 1624. gehabt/oder auch/so nach publicir-
 tem Frieden die Religion endern wird/von selbst abziehen wolte / oder
 von dem Landsherrn solches zuthun befehlet werc/ dem soll frey stehen /
 entweder bey behaltene oder veräußerten Gütern abzuziehen / das Ver-
 haltene durch die Diener zu verwalten/vnd so oft es die Sach erfordert
 sein Gut zu beschützen/Rechtfertigungen zu vollführen/oder Schulden
 einzureiben/frey vnd ohne Geleitsbrieffe / sich dahin zuverfügen.

Es ist aber verglichen / daß von den Landsherrn den jenigen
 Vnderthanen / so weder öffentlichs/weder privat/ ihrer Religions. Ex-
 ercitiu besagtes Jahrs gehabt/vnd demnach zur Zeit gegenwertiges
 Friedens publication in eines oder des andern ohnmittelbaren Reli-
 gions Ständen Landen wohnhaft / welchen auch die zu rechnen sind /
 so wegen Vermendung Kriegsbedrangnis/ anders wohin / nicht aber
 der Meynung gänzlich abzuziehen / sich begeben haben / vnd nach ge-
 machtem Frieden widerumb anheimb zu kehren vorhabens/nicht gerin-
 ger als vnter fünf Jahren/ denen aber/so nach publicirtem Frieden die
 Religion enderten/nicht vnter drey Jahren/es sey dann / daß sie ein ge-
 raumere vnd längere Zeit erlangen möchten/ der Termin angesetzt wer-
 den soll/vnd dergestalt entweder von selbst / oder auß Zwang Ab-
 ziehenden/ soll keines wegs ihrer Geburt/Herkommens / Entledigung /
 Handwercks vnd ehrlichen Wandels Zeugnis verweigert /oder diesel-
 ben mit ungewöhnlichen Reversen hochgespanntem Abzug des zehenden
 Pfennings/ober die gebühr belegt / viel weniger denen / so von selbst
 abzuziehen/einige Dienstbarkeit/oder vnter andern Schein Verhinderun-
 gen/angezogen werden.

Schiffschär-
 fen vnd Secht
 Augspurgischer
 Confession.

19. Die Schlesiße Fürsten Augspurgischer Confession / als
 die Herzogen zu Brieg/ Liegnitz/Münsterberg/vnd Delf/ in gleichem die
 Stadt

Seit Breslaw/sollen bey freyen ihrer vor dem Krieg gehaltenen Rechte vnd Gerechtigkeiten/als auch des Exercitii Augspurgischer Confession auß Kayserl. vnd Königl. Begnadigung gehandhabt werden.

Was aber die Graffen/Herren/Edelleute / vnd ihre Vnderthanen/in den vberigen Schlesiſchen Fürstenthumen/welche ohnmittelbar zu der Königl. Kammer gehörig / dann auch die jetziger Zeit in Unter Oesterreich befindliche Graffen/Herren/vnd Ritterstands/betrifft / ob zwar der Röm. Kayf. Mayest. das Recht/das Religions Exercitium zu reformiren nicht weniger/als andern Königen vnd Fürsten/zustehet/ jedoch/nit zwar nach der Vergleichung des vorgehenden Articuls/noch vorgegangenem Vertrag/ıc. sondern vff interposition der Königl. May. in Schweden/vnd den Augspurgischen Confessionsverwandten Ständen zu Lieb/lassen sie zu/das selbige Graffen/Herren vnd Edlen / auch deroelben in benannten Schlesiſchen Fürstenthumen Vnderthanen / wegen Profession der Augspurg. Confession/von Orthen vnd Gütern nit dürffen außweichen/noch auch vmb ihrs Exercitium in nächst angränzenden Orthen/außer Gebiets / zu besuchen/behindert werden sollen. Wosern sie nur im vbrigen sich still vnd friedlich/vnd dergestalt/als sichs gegen ihre höchste Obrigkeit gebührt/verhalten. Da sie aber von selbst abziehen thäten / vnd ihre liegende Güter entweder nicht verkaufen wolten/oder nicht verleyhen möchten/so soll ihnen ein freyer Zugang/vmb ihre Güter zu besichtigen vnd zu verwalten/zugelassen seyn.

Über dieses aber/was vorhin von besagten Schlesiſchen Fürstenthumen/so ohnmittelbar zu der Königl. Kammer gehörig/verordnet/versprechen die Röm. Kayf. Mayest. ferners/das Sie denen / so in solchen Fürstenthumen der Augspurg. Confession zugethan sind/zubehuff dieser Confessions übung/drey Kirchen vff ihren eygenen Kosten/ Erlaubnus Kirchen zu bauen. außser den Städten Schweinitz/Jaur/vnd Sloggaw / bey der Stadt mawer an darzu bequemen von Ihrer Kayf. May. Befehl designirten Orthen/nach getroffenem Frieden vffzubauen/so bald sie solches begehren werden/erlauben wollen.

Vnd als von mehrer Religions. Freyheit vnd Übung in obgedachten vnd vberigen der Röm. Kayserl. Mayest. vnd Hauses Oesterreichs Königreichen vnd Landen zuzulassen/bey gegenwärtigen Tractaten viel gehandelt worden. Vnd wegen der Herrn Kayserlichen Bevollmächtigten Widersprechungen man nicht eins werden mögen: So behalten die Königl. Mayest. in Schweden/vnd Augspurgischer

Confessionsverwandte Stände sich bevor/ vmb dessenwegen vff nechstkünfftigen Reichstage/ oder sonst bey der Röm. Kayserl. Mayest. jedoch mit Vorbehalt/ daß nichts desto minders fortgehenden Friedens/ vnd Ausschliessung aller Gewalt vnd Feindschälligkeit/ ferners respectivè gürtlich vnd demüthig zu intercediren.

Lebens vnd Afferlebens qualitet.

14. Von der blossen Lebens oder Afferlebens qualitet, sie kommen vom Königreich Böhmen/ oder Chur: Fürsten/ vnd Ständen des Heil. Römischen Reichs/ oder anderst woher/ enisther die Gerechtigkeit zu Reformiren nicht/ sondern da diese Lehen vnd Afferlehen / als auch Vasallen/ Vnderthanen vnd geistliche Güter/ in Religions Sachen/ vnd was der Lehenherr präteridirt/ eingeführet/ oder sich angemast/ solle nach dem Zustande des 1624. Jahrs/ vnd 1. Januarij/ beständig erlassen/ in: oder aufferhalb Gerichts darwider gehandelt worden vffgehoben/ vnd in vorigen Standt gesetzt werden.

So die Landes Obrigkeit strittig.

So die Landes Obrigkeit vor/ oder nach dem Termin des 1624. Jahrs strittig ist/ solle der Besizer besagtes Jahrs gleiches Recht/ so viel das öffentliche Exercitium belangt/ haben/ bis daß vber das possessorium vnd petitorium erkant vnd decidirt seyn wird. Die Vnderthanen aber sollen wegen immittelst veränderter Religion/ so lang die Strittigkeit wäret/ abzuziehen nicht gezwungen werden.

Wann die Herrschafft beider Religion.

In denen Orten/ wo die Catholische vnd Augspurgischer Confessionsverwandte Stände gleichmässiige hohe Landt Obrigkeit führen/ soll es so wol wegen des öffentlichen Exercitii, als anderer der Religion betreffenden Sachen/ in dem Stande bleiben/ in welchem es an besagtem Jahr vnd Tage gewesen.

Das blosser Hoch: Halß: vnd Leuthgericht/ wie auch das ius gladii, retentionis, & filialitatis, geben weder ins gesampt noch absonderlich das Reformation Rechte. Was nun derhalben vnder solchem Schein bishero für Reformationes eingerissen / oder durch Verträge eingedrungen/ sollen vffgehoben/ die Beschwerden restituir, vnd hinfuro von dergleichen gänzlich vnterlassen werden.

Rennt/ Zehend/ Zins.

15. Wegen der Renten allerley Art/ so zu den Geistlichen Gütern vnd ihren Besizern gehört/ soll für allen Dingen dasjenige beobachtet werden/ was im Religions Frieden 8. Dagegen sollen die Stände der Augspurgischen Confession/ 2c. 9. Alsdann auch denen Ständen der alten Religion/ 2c. verordnet befunden wird.

Die

Die Renten/Befälle/Zehenden vnd Pensionen aber / welche Vermög ietzbesagtes Religion-Friedens/Augsburgischer Confessions-Ständen/wegen vnmittel: oder mittelbarer Geistlichen/auch nach dem Religion-Frieden erlangten Stiftungen auß der Catholischen Gebiech gebühren/vnnd in welcher possession vel quali Genuß sie Anno 1624. am 1. Januarij gestanden / sollen außser einiger Einrede enricht werden. Da auch irgendswo Augsburgischer Confession-Stände das ius protectionis, advocatiæ, aperturæ, hospitacionis, operarum, oder andere gerechtfame Catholischen Geistlichen Gebiechen auch außser: oder inner Landes gelegenen Güthern/durch rechtmässigen Gebrauch vnnd Zulassung gehabt. Gleicher gestalt auch die Catholische Stände/so ihnen dergleichen etwas in den Geistlichen Gütern der Augsburgischen Confessions-Stände gebührt/sollen sie nicht weniger ihr voriges Recht behalten. Also doch / damit nicht durch übung solcher Rechten/der Geistlichen Güther Einkünfften zu viel beschweret vnnd erschöpffe werden.

Die Renten vnd Zehenden/Zinse vnnd Pensionen/so den Augsburgischer Confessions-Ständen/nach vffgehobenen vnd deſtituirten Stiftungen auß andern Gebiechen gebühren / sollen denen enricht werden/welche im Jahr 1624. am 1. Januarij in Besizung der Einkünfften vel quali gewesen. Welche aber seither des 1624. Jahrs deſtruirt ſind/oder forchtin abgehen / derselben Pensionen sollen auch in andern Gebiechen dem Landhern des abgangenen Closters oder Orts/ an welchem solches gelegen/bezahlt werden. Welche Stiftungen auch am 1. Januarij / Anno 1624. in possessione vel quali des Zehend Rechts vff einem andern Gebiech gestanden / sollen auch ins künfftig verbleiben/vnnd kein neues Recht gesucht werden. Vnter andern des Heyl. Röm. Reichs Ständen vnd Vnderthanen/soll dasjenige Recht bleiben/welches das gemeine Landrecht/oder jegliches Orts Gewonheit vnd Oberuantz vom Zehenden mit sich bringt / oder durch gutwillige Verträge verglichen ist.

16. Es solle auch das ius Diœcesanum vnnd alle Geistliche Irisdiction mit aller ihrer Art/wider die Augsburgische Confessions-Berwandte Chur: Fürsten vnd Stände/ auch mit eingeschlossene freye Reichs-Ritterschafft vnd derselben Vnderthanen / so wohl zwischen Catholischen vnd Augsburgischer Confessions-Zugehörigen/ als vnter diesen Ständen allein / biß in des Religionstreits Christi. Vergleich

Geistliche Ir-
isdiction solle
suspendirt seyn/
vnd ein jedes
Lands Obrigkeit
bleiben.

Suspendirt seyn / vñnd in den Schranken eines jeden Lands, Obrigkeit das Ius Diœcesanum vñnd Geistliche Jurisdiction verbleiben / zu Erlangung aber der Renten / Zinsen / Lehenden vñ Pensionen / in denen der Augspurgischen Confessions- Ständen Gebieten / wo die Catholische Anno 1624. wissentlich in possession vel quasi des Exerccitii der Geistlichen Jurisdiction gewesen / sollen derselben auch nachgehends genießen / aber nicht / als nur in Einreibung dieser Pensionen : Vñnd solle nicht mit der Excommunication verfahren werden / bis nach beschehener dritter Verkündigung / welche Augspurgischer Confessions- Verwandte Landstände vñnd Underthanen / Anno 1624. die Geistliche Jurisdiction der Catholischen erkandt / sollen in solchen Fällen besagter Jurisdiction unterworfen seyn / so viel die Augspurgische Confession nicht betrifft / wann allein auß Anlaß des Processes der Augspurgischen Confessions- Verwandten / oder deren Gewissen nichts Widriges zu gezogen wird. Gleiches Recht sollen auch haben der Augspurgischen Confessions- Obrigkeiten über diese Catholische Underthanen / welche Anno 1624. das öffentliche Exerccitium Catholischer Religion gehabt haben : Das Ius Diœcesanum, so weit es die Bischöffe in besagtem Jahr gegen dieselben geruhiglich exercirt, solle also verbleiben. In welchen Stätten aber des Römischen Reichs beyderseits Religion in Übung ist / sollen die Catholische Bischöffe gegen die Augspurgischen Confessions Verwandte Bürger keine Jurisdiction haben. Die Catholische aber sollen nach der Observantz des besagten 1624. Jahrs sich ihres Rechts bedienen.

Die Obrigkeit soll ernstlich verbieten / hier wider nit zu disputiren noch zu lehren.

17. Die Obrigkeit beyder Religion soll ernstlich vñnd mit der Schärffe verbieten / daß niemand / öffentlich oder heimlich in Predigen / Lehren / Disputiren / Schriften oder Rathschlägen / den Passawischen Vertrag / Religions. Frieden / vñnd insonderheit gegenwärtige Declaration oder Transaction / irgends wo bestreite / in Zweifel ziehe / oder widrige Sätze vñd Behauptungen darauf zu erzwingen sich unterstehe / Was auch bishero widrigs außgegangen oder an Tag kommen / solle von vnwürden seyn. Da aber etwas Zweifelhaffts einfiel / oder auß den Religions. Frieden oder dieser Transaction entstünde : soll solches auß Reichs. Tügen oder andern Reichs. Conventen / zwischen beyderseits Religions. Ständen anderst nicht / dann gültlich verglichen werden.

Auff Reichs. Conventen sollen die de.

18. Vff den ordentlichen Reichs- Deputations- Conventen soll

fol die Zahl auß beyder Religion. Häuptern gleich seyn. Von den ^{putati beider} Personen aber/ oder Reichs. Ständen welche zu adiungiren / solle vff ^{Religion gleich} nächstem Reichs. Tage geschlossen werden. In solchen Conventen oder ^{seyn.} allgemeynen Reichs. Tagen/ da auß einem/ zweyen oder dreyen Reichs. Collegiis auß waserley Ursachen es sey/ oder zu was Sachen sie auch in deputiren stünde / soll die Zahl der Deputirten von beyderley Religion vornembsten gleich seyn.

Wann in extraordinari Commissionen Sachen im Heyl. Rö. ^{Limica.} mitschen Reiche zu verrichten fürfallen / so dann die Sache vnter den Augspurger Confessions- Ständen vertritt, sollen allein desselben Religion. Verwandten deputirt werden/ so vnter Catholischen / allein Catholische/ so vnter Catholischen vnd Augspurgischer Confessions- Ständen/ beyder Religion in gleicher Zahl Commissarij ernennet vnd ordinirt werden. Es ist auch beliebet / daß zwar die Commissarij die Sachen/ so sie geführet/ referiren, vnd ihre Meynung darbey anzeigen/ aber nichts schliessen noch entscheiden sollen.

19. In Religions. sachen/ auch allen andern Händeln/ da die Stände ^{In Religions-} als ein Corpus nit mögen considerirt werden/ sondern Catholische vnd ^{Sachen die Gü-} Augsp. Confessions- Verwandte in zwey Theil sich schenden/ solle allein ^{ter zu beobachten.} die gürtliche Vergleichung statt finden/ vnd vff die mehrere Stimmen nit gesehen werden. So viel die mehrere Stimmen in materia colle standi betrifft/ nach dem die selbe bey gegenwertiger Versammlung nit geschlichter werden mögen/ sollen sie biß vff nächstem Reichstag verschoben seyn.

20. Ober dieses/ als wegen entstandener in gegenwärtigem Kriege ^{Cammergericht.} Veränderungen vnd andern Ursachen/ von dem Reichs. Cammergerichte an einem sämpftlichen Reichs ständen bequemen Ort zu versetzen/ vnd Richter/ Præsidenten/ Assessores, vnd sämpftliche der Iustici Bediente/ in gleicher Anzahl beyderley Religiō zu præsentiren/ wie auch sonst von andern zu dem Cammergerichte gehörigen Sachen/ etwas fürbracht worden/ allein bey dieser Versammlung/ wegen der Sache Wichtigkeit/ nit so völlig abgehandelt werden möge. So ist verglichen worden/ daß vff dem nächst in stehende Reichstage von diesem allem zu handeln/ vñ sich beynebe zu vergleichen stehe/ wie die zu Franckfurt bey jüngst gehaltenem Deputation. Convent vorgangne Deliberationes werckstellig gemacht/ vnd was in solche noch abgehē möchte/ ersetzt werde solle. Damit aber diese Sach nit gänzlich vngewiß bleibe / ist beliebet worden/ vber den Richter/ vnd vier Præsidenten/ vnd zwar darunter zweyen der Augsp. Cōf. so

So allein von der Röm. Kayserl. Mayest. zu bestellen / daß die Zahl der
 Cammer-Assessorn in allem vff fünffzig erstreckt werden solle. Also/
 daß die Catholischen mit eingerechnet / zweyer von Kayserl. Mayest.
 zu präsentiren vorbehaltenen Assessorn, 26. der Augspurgischen Con-
 fession-Verwandten Ständen / 24. Assessorn präsentiren können
 vnd sollen. Vnd auß jedem Crayß beyder Religion nicht allein zweien
 Catholische / sondern auch zwey der Augspurgischen Confession zuge-
 thane / zu erwählen vnd zu nehmen billich sey mit Verweisung der an-
 dern zum Cammergerichte gehörigen Sachen / wie gesagt / vff den nächst
 kommenden Reichs. Tage / derowegen sollen die Crayße an statt der
 verstorbenen Assessorn bey dem Cammergerichte andere / nach beyge-
 fügter Anteynung zu präsentiren erinnert seyn. Die Catholische sol-
 len auch zu rechter Zeit sich vergleichen wegen der Präsentations-Ord-
 nung. So wird die Röm. Kayserl. Mayest. befehlen / daß nicht allein bey
 solchem Cammergerichte / so wohl Geistliche als auch die Weltliche
 Sachen zwischen den Catholischen vnd Augspurgischer Confessions-
 Verwandten Ständen / oder allein vnter den Streitenden / oder auch
 wann Catholische wider Catholische streiten / der tertius interveniens
 ein Augspurgischer Confessions-Verwandter ist / vnd hinwiderumb
 wann zwischen Streitenden der Augspurgischen Confession zugehanen
 Ständen der tertius interveniens ein Catholischer seyn würde / solle die
 Sach mit Zuziehung beyderseits Assessorn in gleicher Anzahl erörtert
 vnd entscheidend werden. Sondern eben dieses soll auch am Kayserl.
 Reichs. HoffRath beobacht werden. Vnd zu diesem Ende etliche der
 Augspurgischen Confessions-Verwandte gelehrte vnd der Reichs.
 Sachen erfahrene Männer auß denen Reichs. Crayßen / darin entwe-
 ders die Augspurgische Confessions-Verwandte allein / oder zugleich
 die Catholische Religion im schwang gehet / ernennet vnd angenommen
 werden / damit also in gleicher Anzahl vff begebenden Fall die Gleichheit
 der Richter von beyder Religion Assessorn in acht genommen werden
 möge. Eben diese Gleichheit der Assessorn ist auch zu observiren / so
 oft ein Augspurgischer Confessions ohnmittelbarer Stand von etnem
 Catholischen mittelbaren / oder ein ohnmittelbarer Catholischer von ei-
 nem mittelbaren Augspurgischer Confessions-Stande für Gerichte
 besprochen wird.

Gerichtliche
 Proceß.

Den Gerichtlichen Proceß belangend / soll die Cammergerichts-
 Ordnung auch am Hofgericht allerdings gehalten werden / theils / damit
 nicht

nicht den Partheyen daselbsten das Remedium suspensivum benommen werde / an statt der beyder Cammer üblichen Revision solle dem gravirten Theil von dem im Hofgerichte gefälltem Urtheil erlaube seyn / an die Kayserliche Mayestät zu suppliciren / oder die Gerichtliche Acta nachmals mit Zuziehung anderer der beschwerren Sachen gleichen / vnd keiner Parthey zuzuehenen in gleicher Anzahl beyderley Religions Raths: vnd welche bey Fällung des ersten Urtheils nit gewesen / oder doch des Referenten oder Correferenten Stell nicht vertreten / zu revidiren.

Die Visirung des Hoffgerichts solle von Chur Mayns so oft es nötig fürgenommen werden / mit Beobachtung dessen / was bey nächstem Reichs Tage mit der Ständen gemeinem Belieben für gut befunden seyn wird. Was aber vber den Verstand der Reichs Constitutionen vnd Abschied für Zweifel vorkommen oder in Erkännuß vber Geist: vnd Weltliche Sachen so zwischē obbesagten Theilen schweben / auß Gleichheit beyder Religions Assessorn nach dem selbige in vollem Rath jedoch von beyderseits gleicher Anzahl Richter erwogen worden sind / vngleiche Meynungen fielen / also daß die Catholische vff eine Seythen / die Augspurgische Confessions Verwandte vff die ander schlägen / so solle solches vff einen allgemeinen Reichs Tage verwiesen werden. Falls aber zwey oder mehr Catholische mit einem oder andern Augspurgischer Confessions Verwandten Assessorn eine / vnd hingegen die vbrige in gleicher Anzahl / ob schon nit einer Religion / ein andere Meynung schöpfen würden: vnd dannenhero Zwyspalt entstünde / vff diesen Fall solle die Sache der Cammergerichts Ordnung nach erledigt werden / vnd fernere Verweisung vff einen Reichs Tage verbleiben. Vnd dieses alles solle in Sachen der Ständen / die ohnmittelbare freye Ritterschafft mit eingeschlossen / sie seyen Actores oder Rei, oder Intervenienten / beobachtet werden. Da aber vnter den mittelbaren Ständen entweder der Kläger oder der Beklagte / oder ein dritter Intervenient der Augspurgischen Confessions Zuzuehan ist / vnd gleiche Zahl der Richter auß beyderseits Religions Assessorn erfordert wird / sollen solche gleiche auch gesetzt werden. Da aber die Meynung deren gleichfallen sollte / so solle die Verweisung vff einen Reichs Tage gefallen seyn / vnd der Streit der Kammer Gerichts Ordnung nach entschieden werden.

Visirung des Hoffgerichts.

Privilegium
primæ instan-
tiæ, &c.

Notwendig
Hoffgericht.

Im übrigen solle so wohl am Kayserl. Hoff: als Cammergerichte
das privilegium primæ instantiæ, Austregarum die lura vnd Privilegia
de non appellando, den Reichs. Ständen vnbenommen oder vnver-
sehret verbleiben/ auch nicht durch Mandata, oder Commissiones, oder
Avocationes, oder vff einige andere Weise beintrüiget werden. End-
lich/nach dem auch von Abschaffung des Kayserl. Hoffgerichts in Roth-
weyl/Landgerichten in Schwaben/ vnd andern/ so bishero im Römif-
Reich in Übung/ Anregung geschēhen: vnnnd dieses eine Sache vor-
größerer Wichtigkeit ist. So solle deren fernere Erwegung vff nächst-
kommenden Reichs. Tage verschoben seyn.

Die Assessores der Augspurgischen Confession, sollen
präsentirt werden/ Von

Chur.	{	Sachsen	}	----- 6.	
		Brandenburg			
		Pfalz			
Rom.	{	Ober. Sächsischen Crayß	}	----- 4.	} Wechsels weis vnter
		Under. Sächsischen			

Des Fränckischen Crayßes Ständen.

Auspurgischer Confession	----- 2.	} Wechsels weis vnter	
Schwäbischen	----- 2.		} diesen vier Crayßen.
Ober. Rheinischen	----- 2.		
Westphälischen	----- 2.		

Vnd ob zwar vnter dieser Verordnung keiner Stände des Reichs:
Auspurgischer Confession Meldung geschēht / welche so vnter dem
Bayerischen Crayß begriffen/ so solle jedoch dieses denselben kein Nach-
theil bringen. Sondern deren Rechte/ Privilegia vnnnd Freyheiten in
ihren Würden verbleiben.

VI.

Basel vñ die Eyd-
genossenschaft
wird von dem
Reich für ex-
empt gehalten.

Nach dem auch die Röm. Kayserl. Mayest. vff eingebrachte Klage
in Namen der Statt Basel vnd gangen Eydgenossenschaft/ für dener-
zu gegenwärtiger Zusammenkunft Deputirten Bevollmächtigten/
wegen eillicher Proceßen/vnd Executions-Mandaten, so von der Kay-
serlichen Cammer gegen ermeldte Statt vnnnd andere der Eydgenos-
senschaft verbundene Stände / wie auch derselben Bürger vnnnd Under-
thanen abgefaßt / nach eingezogenem Rath vnd Meynung der Reichs.
Stände

Friedensschluß.

ST

Stände vermittelst eines / am 14. Maij nächstverwichenen Jahrs er-
gangenen special-Decrets, die Erklärung gethan / daß besagte Statt
Basel / vnd übrige Eydgenossene Cantonen, in possessione vel quasi
vollkommener Freyheit vnd Exemption vom Reiche / vnd keines wegs
dessen Gerichten / oder Richtern vnterworffen seyen: So ist beliebt
worden / daß solches diesem öffentlichen Friedens, Vergleich einzuver-
leiben / steiff vnd fest zu halten / vnd dergleichen Proceß neben denen da-
her rührenden vnd decretirten Arresten / gänzlich callirt vnd vffgeho-
ren seyn sollen.

VII.

Es ist auch von der Römischen Kayserl. Mayst. vnd sämptlichen
Reichs. Ständen einmütiglich placidirt worden / daß alles / was Rech-
tens oder Wohltaten / so wohl alle Reichs-Constitutiones, als Re-
ligions, Friede / dieser gemeine Vertrag / vnd in solchem die Hinlegung
der Gravaminum, allen Catholischen / vnd Augspurgischer Confessi-
ons-Verwandten Ständen vnd Vnderthanen / zueynnen / solches
auch denjenigen / welche die Reformirte genennet werden / zustehen solle:
Jedoch allezeit mit Vorbehalt der Ständen / so man Protestirende
nennet / so wohl in vnter sich / als mit ihren Vnderthanen getroffenen
Vergleichs habenden Privilegien / Reversen / vnd andere / in welchem
von der Religion vnd deren Exercitio, auch dannenhero entstehenden
Zufällen / eins vnd andern Driß Landt. Ständen vnd Vndertha-
nen / bißhero Vorsehung geschehen ist / wie auch eines jeden Gewissens
Freyheit. Sine mahln aber die Religions-Strittigkeiten / welche
vnter besagten Protestirenden im Schwang gehen / biß dahero nicht
verglichen / sondern auff fernere Vergleichung vorbehalten worden.
Dannenhero sie in zwey Theil treten. Derhalben ist de iure refor-
mandi zwischen beyden dieser Vergleich geschehen / daß wann ein Fürst /
oder Landesherr / oder eines Stiffts Patron, ins künfftig zu des andern
Theils Religion treten / oder ein Fürstenthumb oder Landschaft / da des
andern Theils Religions-Exercitium gegenwärtig getrieben wird / ein-
weders iure Successionis, oder Krafft gegenwertiger Friedens, Hand-
lung / oder einem andern Titul überkommen / oder wider erlangen wür-
de / daß sie zwar selbst ihrer Confession Hoff, Prediger / außser der Vn-
derthanen Beschwerung vnd Nachtheil / bey sich / oder in ihrer Residenz
gehaben mögen.

Das Rechte
die Catholische
vnd Augspurg.
Confessions-
verwandte ha-
ben / daß solle
auch den Refor-
mirten zustehē.

S ij Aber

Aber hingegen nicht zugelassen seye / das öffentliche Religions-Exercitium, Gesäße vñnd der Orthen übliche Christliche Verordnungen zu ändern / oder die Kirchen / vñnd Hospitalia / oder dahin gehörige Reditus, Pensionen, oder Stipendia den vorigen zu entziehen / vñnd den ihrigen Religions-Verwandten zuzuwenden. Oder vñnder dem Fürwande Juris territorialis, Episcopalis, patronatus, oder einem andern pretext, denen Vnderthanen einer andern Religions-Diener anffzudringen / oder einige andere Verhinderung / oder Nachtheil / directè oder indirectè eines andern Religion zuzufügen. Vñnd damit dieser Vergleich desto fester gehalten werde / so soll zugelassen seyn / in gegenwärtigem änderungs-Fall denen gemeinden zu präsentiren / oder die das lus presentandi nicht haben / namhaft zu machen / qualificirte Schul- vñnd Kirchendiener von des Ortes öffentlichem Consistorio vñnd Ministerio, so sie mit den präsentirenden Gemeinden einerley Religion sind / oder in Ermanglung dieses / an dem Ort / an welchem die Gemeinden erwöhlet werden / zu examiniren / zu ordiniren / vñnd hernach von dem Fürsten oder Landsherrn / ohne Verweigerung zu bestättigen.

Da aber etne Gemeinde / vff dem begehrenden änderungs-Fall / seines Herrn Religion annehmen / vñnd begehren würde / vff seinen Kosten das Exercitium, welchem der Fürst oder Herr zugethan / zu halten / so solle ihr solches frey vñnd bevor stehen / jedoch ohne der übrigen Nachtheil / vñnd solches Nachsehen solle Ihr von den Successorn nicht widerbenommen werden. Aber die Consistoriales, Kirchen-Visitatores, Professores, in Schulen / vñnd Vniversitäten / in der Theology, vñnd Philosophy, sollen einerley Religion zugethan seyn / welche dieser Zeit an jedem Ort öffentlich im Schwang gehet. Gleich wie aber oban-erwähntes alles von künfftigen änderungen zu verstehen ist / als soll es der Fürsten von Anhalt / vñnd dergleichen Gerechtigkeiten / welche ihnen zuständig / nicht nachtheilig fallen. Es soll aber / außer obbenandten Religionen, kein fernere im Heil. Röm. Reiche angenommen / oder geduldet werden.

VIII.

Über bemeldte
drey Religionen
solle keine im
Reich geduldet
werden.

Vorsehung daß
fermere Spaltung
verbleiben
möge.

Damit aber Vorsehung geschehe / daß hinfüro im Politischem Stand keine Spaltungen entstehen / so sollen alle vñnd jede Ehr-, Fürst- vñnd Stände des Reichs / bey ihren vhraltē Gerechtigkeiten / Vorzügen / Frey-

Freiheit/Privilegien/hoher Lands Obrigkeit / so wohl in Geistlich : als
Weltlichem Exercitio, Herrschaffren/Regalien/vnd dieser aller Posses-
sion, krafft gegenwertiger Transaction, dergestalt bestättigt/vnd bekräf-
tigt seyn/das sie von niemands/vnter was Schein es auch immer seyn
möge / de facto davon turbirt werden können/nach sollen.

Sie sollen/ohne Einrede/sich des Iuris suffragii in allen des Röm.
mischen Reichs Sachen / fürfallenden Berathschlagungen / fürnehm-
lich da Befehle zu machen oder aufzulegen/ Kriege zu decretiren, Tri-
but anzukünden/Soldaten zu werben vnd verpflegen/newe Bestungen
in der Stände Herrschaffren/im Namen des Reichs/ auffzurichten /
auch die Alten mit Besatzungen zu versehen/wie auch / wo Friede / oder
Bündnissen zu machen/vnd was dergleichen Sachen mehr zu verrich-
ten seynd/vnnd solle dieses/oder dergleichen hinfüro weiter nicht gesche-
hen/oder jemaln zugelassen werden/es seye dann von samptliche Stän-
den vff einem freyen Reichstage bewilligt. Insonderheit aber das Jus
vnter sich selbst/oder mit Außländischen Bündnisse zu machen / zu
eines jedern Conservation vnd Sicherheit aber/sollt allen Ständen sol-
ches jederzeit frey seyn. Jedoch dergestalt/das solche Bündnissen nicht
wider die Röm. Kayserl. Mayest. das Reich / vnd dessen Landfrieden/
oder auch insonderheit gegenwärtige Transaction, einlauffe: Sondern
den jenigen Pflichten/damit ein jeder der Röm. Kayf. Mayest. vnd dem
Reiche obligirt ist/gemäß sey.

Es solle auch innerhalb sechs Monaten/nach ratificiren Frie-
den/ein Reichstag/vnd hernach so oft es die gemeine Nothdurfft vnnd
Wohlfahrt erfordern wird / gehalten werden. In nächstkünftigem
Reichstage sollen der vorigen Conventen Mängel verbessert / Auch
alsdann von Wahl der Römischen Könige/einer gewissen vnnd bestän-
digen Verfassung Kayserlichen Capitulation, von Maß vnnd Ord-
nung/wie ein oder anderer Standt in des Reichs Acht zu declariren,
vber vorigen/welcher bereits in den Reichs Constitutionen beschrieben
ist/ zu halten/zu Ergänzung der Cransen / Erneuerung der Maticul,
Herbeybringung der exempten Ständen / moderation vnnd Erlas-
sung der Reichs Collecten, Reformation des Politey; vnnd Iustici
Wesens/von Tax/vnd Sportaln des Cammergeriches / der ordentlichen
Deputirten, wie sie zum besten dem gemeinen Zustand eygentlich zu
formiren, rechtem Ampt der Directorn bey den Reichs Collegiis, vnd
dergleichen Geschäften / welche dieses Reichs nicht mögen expedirt

N. N.

Alle hohe Reichs-
Sachen sollen
mit Bewilligung
der Reichs-
Stände gesche-
hen.

Innenhalb 6.
Monat/nach
ratificirtem
Frieden/ein
Reichstag.

werden/vermöge der Ständen gemeinen Bewilligung/ gehandelt vnd geschlossen werden.

Freie Reichs-
Stätt sollen
ihr votum de-
cisivum haben.

Es sollen auch so wohl in vff all gemeinen/ als particular Conventen/ die freie Reichs Stätt/ nicht weniger dann andere Reichs Stände ihr votum decisivum haben/ denselben ihre Regalia/ Zölle / Jährliche Einkünfften/ Freyheiten/ Confiscations vnd Collected Privilegia, vnd was dem anhängig/ auch andere von der Kayserl. Mayestätt vnd dem Reich ordenlich erlangte/ oder durch langwirigen Gebrauch für diesem Kriegswesen gehabte possidire oder geübte Gerechtigkeiten / mit aller jurisdiction, inner der Statt vnd vffm Lande verbleibe/ mit Cassirung/ Abstellung vnd ins künfftig Verbietung desjenigen / was durch Re-pressalien, Arresten/ Wegversperzung/ vnd andere nachtheilige Actus, es seye bey währendem Kriege vnter waserley Schein solches in contrarium sürgangen/ oder eygenhätigen Gewalts verübt/ oder ins künfftig auß keiner rechtmässigen Weise geschehen vnnnd verübt werden mögen. Im vbrigen sollen alle löbliche Gebräuche/ vnd des heil. Röm. Reichs Ordnung/ vnd fundamental-Satzung hinführo feyerlich beobachtet/ vnnnd hingegen alle bey diesen Kriegszeiten eingeschlichene Confusion abgeschafft werden.

Wie die Schuld-
ent ihren Glan-
bigen begegnen
sollen.

Vff was für billigmässige Mittel vnnnd Wege den Gläubigers wider ihre Schuldenthe / so bey diesen Kriegszeiten von ihrer Nahrung kommen oder durch grosse Vffschwellung der Zins allzu sehr gravirt worden seyn/ bescheydentlich begegnet/ vnd dannenhero besorgender grösserm/ auch der gemeinen Ruhe schädlichem Ungemach vorzukommen seyn möchte/ wollen die Röm. Kay. May. so wol dero Hoff Rath/ als Cammergerichts Meynung vnd Bedencken/ welche vff künfftigem Reichstage proponirt, vnnnd vff ein gewisse Satzung gerichtet werden möge/ erfordern vnd einnehmen lassen/ vnter dessen aber sollen in dergleichen Sachen/ was bey Berichte vorkommen / daran des Reichs Wohlfahrt/ wie auch der Ständen particular Anligen stehet/ die von den Partheyen eingeführe Umbstände fleissig erwogen/ vnd niemands mit vnzeitiger Execution beschweret werden: jedoch vorbehaltenlich der Holsteinischen Verordnung/ welche in ihrem vigor verbleibet.

IX.

Wie der Rauff-
handel wider vff-
zurichten.

Vnd demnach dem gemeinen Wesen daran gelegen ist/ daß nach gemachtem Frieden der Rauffhandel wider umb blühen möge / So ist verglichen/ daß was demselben zu Nachtheil / vnd wider gemeinen Nu-

REI

Friedenschluß.

55

gen hin vnd wider im Römischen Reiche/durch verursachen des Kriegs
nemlich auß eygenem Gewalt/wider die Rechte/vnd Privilegia ohne der
Röm. Kayf. May. vnd Reichs Bewilligung für Zoll vnd Mauten
eingeführt worden/wie auch der Mißbrauch der Brabantischen Bull/
vnd dahero entstandenen Repressalien vnd Arresten/sampt eingeführ-
ten frembden Ankündigungen/exactiones, vorenthaltenen/wie auch der
vnmäßlichen Posten/auch sonsten andere ungewöhnliche Beschwerden
vnd Verhinderungen/von welchen die Handlungen vnd Schiffarien
geschwächt worden/gänzlich vffgehoben/vnd jeden Provinzien Haffern
vnd Strömen ihre alte Sicherheit/Botemäßigkeit vnd Gebrauch/wie
sie vor diesen Kriegen von vielen Jahren hero gewesen / wider gegeben /
vnd vnverbrechlich erhalten werden.

Die Landeschaften/welche ihre Ström vnd Gerechtigkeit / Pri-
vilegia / auch Maut von der Kayf. Mayest. mit der Herrn Churfürsten
Bewilligung/ so wohl andern / als auch den Herrn Graffen zu Olden-
burg / vff der Weser haben / oder vor langen Jahren eingeführt / sollen
in ihrem völligen Lauff bleiben / vnd zur Execution gebracht werden / da-
mit also allenhalben der Rauffhandel völlige Freyheit / vnd der Paß zu
Wasser vnd Land sicher / vnd dergestalt allen vnd jeden beyder Theilern
Bundsgenossen / Lehenleuten / Vnderthanen / Schutzverwandten vnd
Inwohnern / zu raffen / zu handeln / hin vnd her zu ziehen / gegeben / vnd
krafft dieses vergönnet seye: massen dann für diesen Teutschen Kriegs-
Empörungen ins gemein gewesen ist / vnd sollen jedes Orts Obrigkeit
solche wider vnbilligen Gewalt vnd Zwang / als eygne Vnderthanen /
zu beschützen vnd zu beschürmen gehalten seyn / vnd diese Vergleichung
auch jedes Orts Recht vnd Besatz bey seiner Würde verbleiben.

IX.

Ferners / stewart die Durchläuchtigste Königin in Schweden
begehrt hat / daß Ihr / gegen der in diesem Kriege eroberte Plätze Abtret-
ung ein Gemügen geschehe / vnd zu Widerbringung des gemeinen Frie-
dens / gebührlich begegnet werde. So haben die Röm. Kayf. Mayestät/
mit Einwilligung der Chur. Fürsten / vnd Ständen des Reichs / in son-
derheit deren / so dabey vornemblich interessirt sind / krafft dieser Tran-
saction, besagter Königl. May. in Schweden / vnd künfftigen ihren Ero-
ben vnd Nachfolgern / Königen / vnd dem Reiche Schweden nachfol-
gende Landeschaften / mit allen ihren Rechten / zu einem immerwehren-
den vnd ohnmittelbarem Reichs Lehen vbergeben.

Der Cron
Schweden
satisfactio.

Fürs

VorPommern/
vnd die Insel
Rügen.

Fürs Erste / das ganze VorPommern / sampt der Insel Rügen / mit dero Bezirk / wie solches die letzte Herzogen in Pommern / gehabt. Nechst diesem / Hinder Pommern / Stetin / Bartz / Dam / Soltau / vnd die Insel Wollin / sampt daren lauffenden Oderstrom / vnd Meer / ins gemein der frische Haff genandt / benebenst seinen dreyen Aufflüssen / Pein / Schwina / vnd Dievenaw / sampt auch beyderseits angränzendem Landt / von Anfang des Königlichen Gebiets / bis an das Baltische Meer / vnter der breite des Orientalischen Gestats / oder Bfers / von welcher zwischen den Königlichen / vnd Churfürstlichen Commissarien / betreffend die Vnterscheidung der Grängen / vnd anderer geringerer Sachen / in der gute Vergleichung vorgehen solle.

Dieses Herzogthumb Pommern / vnd Fürstenthumb Rügen / benebenst deren Landtschafften / vnd angehörigen Orthen / auch allen vnd jeden darzu gehörigen Gebieten / Emptern / Stätten / Castelen / Stätteln / Flecken / Dörffern / Vnderthanen / Lehen / Wassern / Inseln / Seen / Vfferen / Haffen / Schiffständen / alten Zöllen vnd Rentzen / vnd allen andern Geistlichen vnd Weltlichen Gütern / wie auch titulatur, Dignitäten / Vorzügen / Freyheiten / vnd Vorzüge / sampt allen vnd jeden Geist. vnd Weltlichen Rechten / vnd Privilegien / welche die alte Pommerische Herzogen gehabt / bewohnet / vnd registert / soll die Königliche May. vnd Reiche Schweden von diesem Tage an zu ewigen Zeiten für ein Erb Lehen haben / besitzen / vnd dessen frey gebrauchen / vnd vnverlezlich genießen.

Was auch die Herzogen in VorPommern für gerechtfame bey Conferirung der Prälaturen / vnd Präbenden des Capituls zu Cammin hiebevorn gehabt / die solle ins künfftig die Königliche May. vnd Reiche Schweden zu ewigen Tagen haben / mit der Macht / dieselben abzu schaffen / vnd die Einkünfte / nach der jetzigen Capitularn abgang / der Fürstlichen Taffel zuzueignen. Was aber dem Herzogen in Hinder. Pommern zugestanden / solches solle dem Herrn Churfürsten zu Brandenburg / benebens dem gangen Bisthumb zu Cammin / auch dessen Landtschafften / Berechtigkeiten vnd Würden / wie hierunder mit mehrerm zu sehen / zustehen.

Des Tituls / vnd Pommerischen Wappens sollen sich so wol das Königliche Schwedische / als Churfürstliche Brandenburgische Haus / ohne vnterschied gebrauchen / wie solches vnter den vorigen Herzogen in Pommern üblich gewesen. Vnd das Königliche zwar zu ewigen Tagen /
das

das Ehr. Brandenburgische aber / so lang von derselben Mannslinien jemandt vbrig seyn wird: jedoch außgeschlossen das Fürstenthumb Kü. gen / wie auch aller präntion einiges Rechtens in die der Cron Schweden vbergebene Dertzer. Nach Abgang aber der Mannslinien des Hauses Brandenburg / sollen alle / außgenommen Schweden / andere sich der Pommerischen Titulatur vnnnd Wappen enthalten. Vnd alsdann soll auch ganz HinderPommern / mit VorPommern / dem gangen Bissthum vnd sämpelichen Capitul zu Cammin / vnnnd dergestalt mit allen der Antecessorn Berechtigkeiten / vnd Anwartschafften vereinigt / allein den Königen vnnnd Reiche Schweden zu ewigen Tagen zusehen / vnter dessen aber der Anwartschafft Hoffnung vnnnd Wiebelehnung sich erfrewen: Also / das auch den Ständen vnnnd Vnderthanen besagter Dertzer der Pflcht:leistung halber dem alten Herkommen nach Sicherheit geleist werden solle.

Der Herz Ehrsürst zu Brandenburg / vnnnd alle andere darbey Interessenten sprechen ledig vnd loß die Stände / Diener / vnd Vnderthanen / aller vorigen Pflcht / mit welchen sie biß dato ihnen vnnnd ihren Häusern verhaßt gewesen. Vnd thun solche mit Pflcht vnnnd Behorsamb der Königl. Mayest. vnd Reiche Schweden / als üblich / anweisen: Hiemit Schweden in völlige vnd rechtmäßige Possellion derselben einsetzen / mit Vffgebung aller dahin sich erstreckenden präntionen, nun vnd zu ewigen Tagen. Vnd wollen auch dieses für sich / vnd ihre Nachkommen / Krafft eines sonderbaren Instruments / bekräftigen.

Fürs Ander / thut die Röm. Käyserl. Mayestät / mit des Reichs Bewilligung / auch der Durchleuchtigsten Königin in Schweden / vnd dero Königlichem Erben vnnnd Reiche Schweden / zu einem immerwährendem ohnmittelbarem Reichslehen vbergebend die Statt vnnnd Haaffen zu Wismar / sampt der Vestung Wallfisch / vnd Aemptern Poel (aufgenommen die Dörffer Schedorff / Weitendorff / Brandenhufen / vnnnd Wangeren / so zum Hospital des heiligen Geistes in der Statt Lübeck gehörig /) vnd New Closter / auch allen Rechten / An. vnd Zugehörnden / welches die Herzogen zu Meckelburg bißhero gehabt. Also das benannte Dertzer / vnnnd der ganze Haaffen / sampt beyderseits von der Statt biß ins Baltische Meer reichenden Landtschafft Ihre Mayestät freyen disposition vnterworffen. Vnnnd möge auch dieselben mit Vestungen vnnnd Besazungen ihres Befallens / nach Erforderung der Umbsständen / jedoch auff ihren eygenen Kosten / versehen / vnd allda zu

Die Statt vnd Haaffen Wismar / zu Reichslehen.

allen Zeiten für dero Schiffe vnd See Armada / ein sicherer Vffenshaff
vnd Standt haben / auch ins künfftig dergestalt wie andere Kayserlicher
vnd Reichs Lehen niessen vnnnd gebrauchen / gleichwol mit Vorbehalt /
daß der Statt Wismar ihre Privilegia in salvo verbleiben / vnd dersel-
ben Handlungen vnter Königlichen Schuz vnnnd Gnad auffß beste be-
fürdert werden möchten.

Erzbisthumb
Bremen vnd
Stift Verden.

Für das Dritte / vbergibt die Röm. Kayf. Mayestet / mit Bewill-
igung deß ganzen Römischen Reichs / in Krafft gegenwärtiger Tran-
action, der Durchleuchtigsten Königin / dero Erben vnnnd Nachfahrern
Königen / vnd Reiche Schweden / das Erzbisthumb Bremen / vnnnd Bi-
sthum Verden / mit dem Stätelin vnd Ampt Wilshausen / auch aller
Berechtigkeit / so den letztern Erzbischoffen zu Bremen zugestanden / an
das Capitul / vnnnd dessen Diocelin zu Hamburg. (mit Vorbehaltung
dem Hauß Hollstein / wie auch der Statt vnnnd Capitul zu Hamburg /
mit ihren respectivē Rechten / Privilegien / Freyheit / Verträgen / Besi-
zungen / vnnnd gegenwärtigem Zustande in allem / dergestalt / daß die 14.
Dorffschafften in den Hollsteinischen Aemptern zu Tritow / vnd Rhein-
beck / Herrn Friderichen Herzog zu Hollstein in Gottorff / vnnnd dessen
Nachkommen / hinfüro allezeit / für Entrichtung deß jetzigen Jährlichen
Canonis verbleiben sampt allen vnd jeden darzu gehörigen / sie liegen wo
siewollen / Geist. vnd Wellichen Gütern vnd Rechten / wie die zu Lande
vnd Wasser Namen haben mögen / zu einem immerwehrenden / vnd ohn-
mittelbaren Reichs Leherr / zwar mit gewöhnlichen Wappen / aber Füh-
rung deß Fürstlichen Tituls / vnnnd solle der Capitularn vnd Geistlichen
Collegien Wahl vnd postulation, oder einiges Rechts an der Verwal-
tung vnnnd Regierung der zu diesen Herzogthumben gehörigen Land-
schafften / keine Hinderung thun.

Der Statt Bremen / auch deren Gebieth vnnnd Vnderthanen /
soll gegenwärtiger ihr Standt / Freyheiten / Berechtigkeit vnnnd Privile-
gia in Geist. vnnnd Wellichen Sachen ohne Behinderung verbleiben.
Da aber zwischen der selben vnnnd dem Bisthumb / oder Herzogthumb /
oder den Capitula / Strittigkeit weren / oder hernach entstünden / diesel-
ben sollen entweder gütlich verglichen / oder zu Recht außgeführt wer-
den / vnter dessen aber jede Parthey in dem Besiz / darinn sie jezo stehen /
verbleiben.

Die Königin
vnd Cron
Schweden ein

Zum Vierdten / so nehmen die Röm. Kayserl. Mayestet vnd das
Heil. Reich die Durchleuchtigste Könige / vnnnd dero Reichs Schwedens
Nach.

Nachfolgere / zu aller obgedachten Landen vnd Lehen / einem vnmittelba-
 ren Standt des Reichs auff vnd an / dergestalt / daß zu den Reichstagen /
 vnter andern Reichsständen / auch höchstbemelde Königin vnd König
 in Schweden / vnterm Titul eines Herzogen zu Bremen / Verden vnd
 Pommern / wie auch Fürstin zu Rügen / vnd Herrn zu Wismar / solle
 beruffen / in Reichsversamblungen / vnd Fürsten Rath Wellichen
 Pomps / die fünffte Stell / die Bremische Stimm aber in seinem Ordt
 vnd Ordnung / nicht weniger wegen Verden vnd Pommern in der Ord-
 nung / wie es ders Possessoris von Alters hergebracht / ablegen möge. In
 dem Ober Sächsischen Craysß aber nechsten vor den Herzogen in Ni-
 der Pommern / in dem Westphalischen vnd Nider Sächsischen Craysß
 an gewöhnlicher Stell / Also daß zwischen dem Erzbischoffen zu Mag-
 deburg vnd Bremen / des Nider Sächsischen Craysßes Directorium
 wechselsweise bestehe : jedoch mit Vorbehalt des Contradiction Rech-
 tens der Herzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg. Zu des Reichs
 Deputations Conventen aber solle so wol die Königl. May. als der Herz
 Churfürst / die ihrigen dem Herkommen nach absenden. Nach dem aber
 Vor- vnd Hinder Pommern auff denselben nur eine Stimm gebühret /
 soll selbiges von der Königl. Mayest. doch mit vorgehendem Rath des
 Herrn Churfürsten / allzeit abgelegt werden.

ohnmittelbarer
 Stande des
 Reichs in bes
 rührten Landt:
 vnd Lehen.

Vnd vbergeben neben diesem in allen vnd jeden solchen besagten
 Lehen das Privilegium de non appellando , jedoch mit dem Beding /
 daß Sie ein gewisses hohes Tribunal oder Appellationis instantiam
 an einem in Teutschlandt bequemen Ordt bestelle / vnd dasselbe mit qua-
 lificirten Personen versehe / welche einem jeden Rechte vnd Gerechtig-
 keit / den Reichs Constitutionen , vnd jedes Orths Satzungen nach /
 aussere weiterer Appellation oder Abforderung der Sachen / administri-
 ren sollen.

Im Gegentheill aber so sichs begeben / daß dieselbe / als Herzogen zu
 Bremen / Verden vnd Pommern / wie auch als Fürsten zu Rügen / oder
 Herrn zu Wismar / in Sachen so selbige Landschafftten betreffen / von
 jemandt mit Rechte besprochen würde / so thut die Röm. Kayserl. Mayest.
 Ihre frey stellen / daß sie nach ihrer Commoditet entweder das Forum
 am Kayserlichen Hofe oder bey der Reichs Cammer erwöhlen möge / all-
 wo sie die intentirte Action abhandeln woll / jedoch schuldig seyn solle in
 ner drey Monatsfrist / von dem Tage an denunciatae litis, sich zu erklä-
 ren / für welchem Richter sie erscheinen wolte.

Über dieses wird höchstermeldter Königl. Mayest. in Schweden übergeben die Berechtigkeith umb eine Academi oder Univerfiter auffzurichten / wann vnd wo es deroſelben anſtehen möchte. Vnnd zu dem die jetzige Zölle (ſo man ins gemein Licenten nennt:) an den Vffern vnnnd Haffen in Pommern vnnnd Meckelnburg / zu einem immerwährenden Rechte: Jedoch im Tax also zu moderiren, damit deren Orthen der Kauffhandel nicht in Abgang gerathe.

Endlich ſo erläſſet die Röm. Kayſ. Mayest. die Stände / Obrigkeiten / Diener vnnnd Vnderthanen reſpective beſagter Landſchafften vnd Lehen / aller Pflichten vnd Vhrpflichten / mit welchen ſie den vorigen Herrn vnnnd Beſitzern oder Præſidenten biß dahero obligirt geweſen. Vnd thut ſelbige hiemit von dieſem Tage an der Königl. Mayestät vnnnd Reiche Schweden / ihrem Erbherren vndergeben / vnnnd zu Gehorſamb vnd Treu anweiſen vnd verbinden / vnd dergestalt die Cron Schweden in völlige vnd rechtmäßige Poſſeſſion einſetzen: krafft Kayſerlicher Zusage verſprechend / daß ſie nicht allein der jetzigen Königin / ſondern auch allen künfftigen Königen vnnnd Reiche Schweden wegen gedachter Länder / Güter vnd vbergebener Berechtigkeiten / Verſicherung leiſten: vnd ſie gleich andern Reichsſtänden in deroſelben ruhigen Poſſeſſion gegen jedermänniglichs vnverleztlich erhalten vnd ſchützen / vñ ſolches vermittelſt abſonderlichen Belehungs. Vrteffen / vffs beſte beſtätigen wollen.

Röm. May. vnd die Cron Schweden ſollen obgedachtes für Kayſer. vnnnd Reichs Lehen erkennen.

Da hingegen ſolle die Durchleuchtigſte Königin / vnnnd künfftige Könige / vnnnd Cron Schweden / gedachte Lehen alle vnd jede für der Kayſerlichen May. vnnnd dem Heil. Römischen Reich erkennen / vnnnd ſolcher wegen / ſo oft ſich der Fall begibe / der Belehung halben Erneuerung gebührllich ſuchen / das Juramentum fidelitatis, vnnnd was deme anhängig / gleich dero Vorfahren vnnnd andere Reichs Lehenleuth abſtatten.

Die wollen auch den Ständen vnnnd Vnderthanen / ermeldter Länder vnnnd Dercher / inſonderheit den Stralsundern / ihre Freyheit / Güter / Rechte vnnnd Privilegien / ins gemein vnnnd abſonderlich / ſo ſie ordentlich erlangt vnnnd in langem Gebrauch erhalten haben / ſampt dem freyen Religions Exercitio, vermöge der vnveränderten Augſpurg Confeſſ. jederzeit zu üben vnnnd zu genieſſen / necht Erneuerung vnnnd Leiſtung der Pflichten beſtätigen: vnnnd vnter dieſen denen Anſee Städten die jenige Schiff: vnnnd Handlungsgerechtigkeith / ſo wol in außländiſchen Königreichen / Republicen vnnnd Provinctien / als im Röm. Reich ebenmäßig handhaben / wie ſie ſelbige biß auff gegenwärtigen Kriege gehabt haben.

XI.

Zu einer ersetzlichen vnd gleichmäßigen Compensation aber/ solle Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Herrn Friderich Wilhelmen / dieweil derselbe zu Beförderung des allgemeinen Friedens / von seinen Gerechtigkeiten an Vor. Pommern vnd Rügen / sampt obgedachten Landschafften vnd angehörigen Dren abgestanden / vnd dessen Erben/ Nachkommen/ Successorn vnd Anverwandten Mannstamm / insonderheit Herrn Marggraffen Christian Wilhelm / für diesem des Erststifts Magdeburg Administratorn, Item Herrn Christian zu Sulmbach/ vnd Herrn Albrechten zu Anspach/ auch derselben Männlichen Successorn vnd Erben / so bald der Fried mit beyden Cronen vnd des Heyl. Römischen Reichs Ständen gestiftet vnd bestättigt worden/ von der Röm. Kayserl. Mayest. mit Einwilligung der Reichs / sonderlich interessirten Ständen / übergeben werden das Bischthumb Halberstatt mit allen Gerechtigkeiten/ Privilegien/ Regalien/ hohen Obrigkeiten/ Weltlichen vnd Geistlichen Gütern / wie sie Namen haben mögen/ nichts außgenommen / zu einem ewigwährenden vnd ohnmittelbaren Lehen. Es soll auch der Herr Churfürst alsbalden in desselben sichere/ rühige vnd wirkliche possession gesetzt werden. Vnd solcher Gestalt die Session vnd Stimme auff den Reichs. Tügen vnd bey dem Ruder. Sächsischen Crayß haben. Die Religion aber vnd Geistliche Güter sollen in dem Stande verbleiben wie es mit Herrn Erzhertzog Leopold Wilhelmen vnd dem Capitul verglichen worden. Jedoch also/ daß nichts desto weniger das Bischthumb dem Herrn Churfürsten vnd seinem ganzen Hause vnd Männlichen Erben / in der Ordnung/ wie sie einander folgen / erblich verbleibe/ vnd das Capitul kein Wahl/ oder Postulation-Recht / noch ein Stifftsregierung in dem senigen / so darzu gehörig / übrig bleibe. Sondern jetztbesagter Herr Churfürst/ vnd nach der Successions-Ordnung / die andern Obbemeldte / der Macht in diesem Bischthumb sich gebrauchen/ welche andere des Röm. Reichs Fürsten in ihren Gebietzen genießen. Vnd solle befugt seyn den vierdten Theil der Canonicaten (außgenommen die Prebsten / welche vnser solche Zahl nicht gehörig) nach Abgang mit der Zeit jetzigen Possessorn, so der Augspurgischen Confession zugethan / auffzuheben/ vnd derselben Einkünffte der Bischöflichen Tafel einguverleiben. Daserz so viel der Augspurgischen Confessions- Canonici nicht weren / welche

Was dem
Chur- vnd
Fürst. Haus
Brandenb. dero
abgetretenen
Rechten halb zur
einer Recompens
gegeben.

aufgenommen/machen thäten/sollen die Zahl auß der abgehenden Catholischen Beneficiis ersetzt werden.

Gravsschafft
Hohenstein.

Sintemahl auch die Gravsschafft Hohenstein/ so weit sie ein Lehen des Bischthums Halberstatt ist / bestehend in zweyen Herrschafften oder Aemptern / For vnd Klettenberg / vnnnd erlichen Stätten sampt darzu gehörigen Gütern vnd Gerechtigkeiten/nach Absterben des letzten Graffen solches Geschlechts/ demselben Bischthumb einverleibt / vnnnd vom Herrn Erzherzog Leopold Wilhelm / als Bischoffen zu Halberstatt/bishero possidirt worden. So ist beliebt/das eben diese Gravsschafft auch hinführo vnwiderrüfflich bey demselben Stifte verbleiben solle/ Also/das dem Herrn Churfürsten / als Erblichem jetztbesagtes Halberstadischen Stiffis Inhabern mit ermeldter Gravsschafft frey zu disponiren erlaubt seyn solle / ohnerachtet einiger Contradiction so von jemand eingewendet werden möchte.

Zattenbach.

Es soll auch der Herr Churfürst den Graffen von Zattenbach in Besizung der Gravsschafft Rheinstein erhalten / vnnnd selbigem die Belehnung so ihm vom Herrn Erzherzogen mit Bewilligung des Capituls geschehen/ erneuern. Eben diesem Herrn Churfürsten solle auch für sich vnnnd seine obbenandte Erben das Bischthumb Minden mit allen seinen Gerechtigkeiten vnd Zugehörungen / wie vom Stifte Halberstatt gemeldet worden / zu einem ewigwährendem Lehen von der Römisch. Kayserl. Mayest. mit der Reichs. Ständen Bewilligung/so balden nach geschlossenem vnd bestetrigtem diesem Frieden / der Herr Churfürst für sich vnd seine Successorn, in dessen würckliche vnd ruhige Besizung also eingesetzt werden/ das er derenwegen auff allgemeinen vnd sonderbaren Reichstagen / wie auch im Westphälischen Crayse seine Session vnnnd Stimme habe / Jedoch ohnbekrenzt der Statt Minden Regalien vnnnd Rechte / so wol in Geistlichen als Weltlichen Sachen/auch hoher vnnnd nider Obrigkeit in peinlichen / insonderheit des Gebiechs gerechtfame vnd dessen befugte Übung / vnnnd Bürgerlichen Sachen/ auch andern Gebräuchen / Freyheiten vnd Privilegien so Ihr vermög alter Rechten gebühren. Gleichwol dergestalt/das die Dorffschafften/ Höfe vnd Häuser/so dem Fürsten/Capitul/vnd sämptl. Geistl. vnd Ritter. Orden gehörig/vnd respectivè im Gebiech oder inwendig der Statt gelegen / gänglich außgenommen/vnd im übrigen das Jus Principis & Capituli, unverfehrt erhalten werde. Gedachtem H. Churf. vnd dessen Successorn, soll
auch

Stifte Minden.

13

auch das Bischumb Cammin zu einem ewigwährendem Lehen von der Röm. Kayf. Mayest. vnd Heyl. Reiche vberlassen seyn/eben mit solchem Recht vnd Maas / als hieoben von denen Stiftern Halberstatt vnd Minden verordnet worden / jedoch mit diesem Unterschied / daß im Stifte Cammin dem Herrn Churfürsten frey stehe die Canonicat / nach Abgang der jetzigen Geistl. erlöschten zu lassen / vnd also fortan mit der Zeit das ganze Stifte dem Land zu Hinder Pommern zuzuehnen vnd einzuverleiben.

Gleicher Weise wird dem Herrn Churfürsten bewilligt die Anwartschafft des Erbstiftes Magdeburg / vnd zwar dergestalt / daß / zu welcher Zeit derselbe / entweder durch den Todt / oder Succession in der Chur / oder durch einige andere Weiß dieses Administratoris Herrn Augusti, Herzogens zu Sachsen vaciren würde / alsdann das ganze Erbstift / sampt allen darzu gehörigen Landen / Regalien vnd Gerechtigkeiten / wie oben von dem Bischumb Halberstatt ist verordnet worden / dem Herrn Churfürsten vnd dessen Nachkommen / Successorn, Erben vnd Manns- stamens Anverwandten / ohnbehindert einiger Wahl oder postulation, so immittelt heimlich oder öffentlich fürgehen möchte / vberlieffert / vñ zu einem ewigwährenden Lehen eingeräumt werden: Er solle auch Macht haben die vacirende possession eygener Authoritāt einzunehmen.

Vnterdessen aber soll das Capitul sampt besagtes Erbstiftes, Ständen vnd Vnderthanen / gleich nach geschlossenem Frieden / vorbe- sagtem Herrn Churfürsten vnd dem ganzen Churfürstlichen Hause für sich / vnd alle in demselben Successorn, Erben vnd Männlichen Stamms, Angewandten / in eventum Pflcht vnd Huldigung leyffen.

Der Statt Magdeburg aber soll ihr alte Freyheit vnd das privilegi- Magdeburg soll
legium des Kayfers Ottonis, vom 7. Junij Anno 940. ob gleich solches ihr alte Freyheit
durch die böse Zeit verlohren were / auff der selben aller vnderthänigstes behalten.
Ansuchen / von der Röm. Kayf. May. erneuert / wie auch / worinn sie der Bevestigung halb von Kayserlicher Mayest. Ferdinando II. privilegirt, vnd sich mit aller Jurisdiction vnd Poprietät auff ein viertheil Teutscher Weil erstreckt / benebenst allen iren Privilegien vnd Rechte in Geistlichen als Weltlichen Sachen / in Sicherheit vnd vnverlegt bleiben / mit der außrücklichen Clausul / daß zum Nachtheil der Statt die Vorstätte nicht wider mögen auffgebawet werden.

Ferners so viel die vier Herrschafften oder Aempter / Querfurth / Quersfurth / Gü-
Güterbock / Damm / vnd Boreck betriffe / nachdem selbige für längst dem terbock / Damm /
Boreck.
Herrn

Eglen.

Herz Churfürsten zu Sachsen vbergeben sind / so sollen sie auch in des-
 sen immerwehrender Possession verbleiben / jedoch mit diesem Vorbe-
 halt / daß diejenige Quota, so bißhero wegen derselben zu dem Reichs,
 vnd Crantz. Collecten contribuit worden / von besagtem Herrn Chur-
 fürsten fünffrigs gereicht / vnd dem Erzstift abgezogen / Auch davon in
 der Reichs. vnd Crantz. Matricul ausdrückliche provision gemacht
 werde. Damit aber daher der Cammer. Rethen vnd der Bischoff-
 lichen Tafel Güter Vereinigung in etwas ersetzt würde / so solle vorbe-
 meltem Herrn Churfürsten zu Brandenburg vnd dessen Nachfolgern /
 nicht allein so bald nach beschlossnem Frieden das Ampt Eglen / welches
 sonst zum Capitul gehörig / völlig zu possidiren vnd zu genießen einge-
 raumbt werden / mit Vffhebung dessen von den Grafen von Barby
 von etlichen Jahren darüber geführten Proceß. Sondern es solle auch
 erlaubt seyn / nach des Erzstifts erlangter possession, den vierten Theil
 der Canonicatum Cathedralium, nach Abgang derselben / abzuhun-
 vnd deren Rethen der Erz. Bischöflichen Cammer einzuverleiben.
 Was aber für Schulden von gegenwärtigem Herrn Administratorn
 Augusto, Herzogen zu Sachsen bißhero gemacht worden / sollen diesel-
 be auß des Erzstifts Rethen / auff den begebenden Fall der Vacanz /
 vnd besagtes Erzstifts devolution an den H. Churf. zu Brand. vnd
 dessen Successorn keines Wegs entricht werden. Es soll auch gedachtem
 H. Administr. nit erlaubt seyn / besagtes Erzstift mit neuen Schulden /
 Verpfändungen vnd Veräußerungen zu Nachtheil des Herrn Churf.
 vnd dessen Successorn, Erben vnd Männliches Stamms, Angewand-
 ten / einiger Weise fernner zu beschweren.

In diesen des Herrn Churfürsten Erz. vnd Stiftern aber sollen
 im übrigen den Ständen vnd Vnderthanen ihre zustehende Gerechtig-
 keiten vnd Privilegien / bevorab das exercitium der vngewänderten Aug-
 spurgischen Confession, massen sie jezodaselbsten in Vbung verblei-
 ben. Nicht weniger soll auch dasjenige statt finden / was in Beschw-
 rungs. Puncten zwischen beyderley Religions. Verwandten. Ständen
 des Reichs verglichen worden / so weit solches nicht zuwider laufft der
 jenigen Verordnung so droben am 5. Articul von den Gravaminibus
 §. 8. enthalten / welcher also anfängt: Welche Erzbischumben / Bisch-
 umben vnd andere Fundationes vnd Geistliche Güter / 2c. vnd sich
 endigt: sollen subiect bleiben. Als welcher allhie ebenmäßig gelten sel-
 le / als ob er von Worten zu Worten eingeführt worden / vnd obbesagt-
 Erzbt.

Erz. Bischumb vnd Bischumber / erblich vnd vnveränderlich dem
 Herrn Churfürsten vnd Hauß Brandenburg / auch allen ihren Succes-
 sorn, Erben vnd Anverwandten / zu ewigen Tagen gänglich mit solchem
 Recht / als in ihren erblichen Ländern / verbleiben soll. Wegen des Tituls Chur- vnd
 Fürstl. Hauses
 Brandenb. Ti-
 tul vermehrt.
 ist verglichen worden / daß jetztgedachter Herr Churfürst sampt dem
 ganzen Hauß Brandenburg / vnd in demselben alle vnd jede Marggraf,
 fen zu Brandenburg / Herzogen zu Magdeburg / vnd Fürsten zu Halber-
 statt vnd Minden genennet / vnd Schrifftlich titulirt würden.

Es solle auch die Königliche Mayestät in Schweden dem Herrn Was Königl.
 Mayest. in
 Schweden wider
 abtretten solle.
 Churfürsten für sich / deren Successorn, Erben vnd Mannstamm
 Anverwandten vollkömlich wider geben : Fürs erste das übrige H^{no}
 der Pommern mit allen Zugehörungen / Gütern / Geist. vnd Weltl.
 chen Rechten / so wohl das Egenthumb als die Nutzniessung betref-
 sendt / So dann Collberg / mit dem ganzen Bischumb Cammin vnd
 aller Gerechtigkeit / welche die Herzogen in Hinder Pommern bishero
 bey der Collatur / Prælatur vnd Præbenden des Camminischen Ca-
 pituls gehabt haben / jedoch solcher Gestalt / daß der Königlichen May.
 in Schweden vorhin übergebene Gerechtigkeiten in Kräften verblei-
 ben : Auch den Ständen vnd Vnderthanen den restituirten Hinder-
 Pommerschen Ländern ihre Freyheit / Güter / Rechte vnd Privilegien /
 vermög des schrifftlichen Revers, (welches auch die Stände vnd Vn-
 derthanen besagtes Bischumbs sich also zu erfreuen haben / gleich ob
 were solcher ihnen engentlich ertheilt worden) sampt dem freyen Aug-
 spurgischen Confessions-Exercitio, nach der vngeenderren Augspurgi-
 schen Confession, ohne einigen Eintrag / zu aller Zeit / ohne fernerer
 Pflichtleistung oder Erneuerung zu üben auff's beste confirmirt vnd
 conservirt seyn.

Drittens / Alle Dertter / welche in der Mark Brandenburg mit
 Schwedischer Besatzung versehen.

Viertens / Alle Commendhuren vnd Güter so zu St. Johannis
 Ritter. Orden gehörig / welche ausser der Königlichen May. vnd Cron
 Schweden übergebenen Ländern gelegen / zusampt den Acten vnd Do-
 cumenten, wie auch andern schrifftlichen Originalien diese Art vnd
 Gerechtigkeiten / so zu restituiren seyn / die gemeine vnd beyde Vor. vnd
 Hinder Pommern aber betreffende Urkunden / in Authentischer vnd
 beglaubter Form / welche im Steertner Archiv vnd Registratur, oder
 sonst in, oder ausserhalb Pommern, befindlich.

Der Herzogen
zu Meckelnburg
anderwertliche
compensation,
das Bisthumb
Schwerin vnd
Ragzburg.

Für dasjenige aber / so dem Herzog von Meckelnburg zu Schwes-
rin / Herz Adolph Friederichen / in Veränderung der Stadt vnd Hafens
Wismar abgehet / soll ihm vnd seinen Männlichen Erben zukom-
men das Bisthumb Schwerin vnd Ragzburg / als ein immer wäh-
rendes ohnmittelbares Lehen / (jedoch vorbehältlich des Hauses Saxe-
Lauenburg vnd anderer Benachbarten / wie auch besagter Dioces der
zuständigen Rechten) sampt allen Gerechtigkeiten / schriftlichen Ur-
kunden / Archiv, Registern vnd andern Zugehörungen / mit der Frey-
heit an beyden Orten / nach Abgang der jeziger Zeit residirenden Cano-
nischen / die Canonicaten abzurufen / vnd alle Rechten der Fürstlichen
Taffel zu appliciren. Vnd solle auch bey den Reichs, vnd des Nider-
Sächsischen Erayses Conventen seine Session, auch zweyfachen Fürst-
lichen Titul vnd Stimme haben / vnd ob zwar dessen Bruders Sohn /
Herz Gustav Adolph / Herzog zu Meckelnburg im Süstraw / hiebevorn
Administrator zu Ragzburg designirt worden. Dierweil jedoch ihm
nicht weniger als seines Vatters Bruder von Wismar abstehet / er hin-
gegen dieses Bisthumbs sich begeben thue. Es solle aber besagtem
Herrn Gustav Adolphem zu einer Widerlage zwey Canonicat nach ge-
genwärtiger Vergleichung der Augspurgischen Confessions-Ver-
wandten Gravaminum, eines im Magdeburgischen / das ander im Hal-
berstädtischen Stifft / so mit nächstem vaciren möchten / conferirt vnd
gegeben werden.

Canonicat zu
Straßburg.

So viel die zwey angesprochene Canonicaten des Thumbs zu
Straßburg belangt / da ich etwas den Augspurgischen Confessions-
Verwandten Ständen / vermög gegenwärtiger Transaction gebühret /
solle das Haus Meckelnburg vff die Rechten zweyer Canonicaten An-
theil angewiesen werden / jedoch ohn der Catholischen Nachtheil / da aber
die Schwerinische Manns, Eint solle abgehen / vnd die Süstrowische
bleiben / alsdann soll diese jener succediren.

Ritter-Orden
St. Johann.

Zu mehrer Begnügung aber des Hauses Meckelnburg / solle sel-
bigem die Commenduren des Hierosolymitanischen Ritter-Ordens
zu St. Johann / Mitrow vnd Nemmerow / so in selbigem Herzogthumb
gelegen / vermög der Verordnung / so am 5. Articul / S. 9 fürher expri-
mirt, zu ewigen Tagen vbergeben werden / biß daß wegen des Religion-
streits im H. Röm. Reiche eine Vergleichung auffgerichtet seyn wird /
vnd zwar der Schweriner Eint Mitrow / der Süstrowischen Eint aber Ne-
merow

merow: mit diesem Beding/das sie besagten Ordens. Bewilligung selbst zu wegen bringen/vnnd derselben/wie auch dem Herrn Churf zu Brandenburg/als deren Patron/so offit sich der Fall begeben wird/vnnd bishero gelayst worden/auch forthin laysten sollē. Es wird auch die Röm. Kayf. May. selbigem die hiebevorn erhaltene Zölle an der Elbe zu ewigen Tagen bestärtigen/mit Erlassung der künfftigen Reichs. Contribution außser des Schwedischen Kriegsvolcks. Begnügung / bis die Summ 200000. Reichshaler verglichen seyn wird. Es soll über das die gesuchte Wingerschianische Forderungen / als welche auß Veranlassung des Kriegs entstanden/auch die darüber geführte Processen vnnd ergangener Decreten allerdingz vffgehoben seyn: Also / das weder die Herzogen zu Meckelnburg/weder die Statt Hamburg/derentwegen hinführo weiter nicht besprochen werden können noch sollen. XIII.

Nach dem das Fürstliche Haus Braunschweig / Lüneburg/ vmb den gemeinen Frieden desto besser vnnd leichter zu bestärtigen / von denen Coadiutoriis, im Erzstift Magdeburg vnnd Bremen / wie auch im Stiffte Halberstatt / vnnd Ragenburg/ mit dem Beding abgetreten ist/ das vnter andern demselben die Abwechselung vnnd Succession mit den Catholischen im Stiffte Osnabrück zugeeignet werde: Hierumb so haben die Röm. Kayf. Mayest. des Heyl. Röm. Reichs gegenwärtigen Zustand gar nicht dienlich ermessen / das derentwegen der allgemeyne Frieden länger auffzuhalten seye / vnnd daher bewilligt vnnd zugelassen/ das dergleichen Abwechselunge in besagtem Bisthumb Osnabrück hinführo zwischen Catholischer vnnd Augspurgischer Confessions-Bischoffen / jedoch auß dem Fürstlichen Hause der Herzogen zu Braunschweig Lüneburg/so lang dasselbe seyn wird/ zu erwöhlen statt haben solle/auff Maas vnnd Weise wie folget:

Fürs Erste / Demnach Herz Gustavus Gustavi, Graffe in Was- feburg / des Königreichs Schweden Senator, allen seinem an das Stiffte Osnabrück / auß gegenwärtigen Kriegs gehabtem Anspruch renunciret. Auch die Stände vnnd Vnderthanen ihrer Ihme gelaystere Pflicht erlässet/ So ist der Herz Bischoffe Franz Wilhelm/vnnd dessen Nachfolger/wie auch das Capitul/ Stände vnnd Vnderthanen besagtes Bisthumbs/ Krafft dieses/ verbunden/besagtem Herrn Graffen/vnnd dessen Befelchshabern zu Hamburg/innerhalb vier Jahren/vom Tage des publicirten Friedens zu bezahlen 80000. Reichshaler: also das Jährlich 20000. zu Hamburg besagtem Graffen/ oder dessen

Braunschw. vnd Lüneburg treten ab.

Gustavus Gustavi renunciret dem Stiffe Osnabrück/ gegen 80000. Reichshaler.

Befehlhabern erlegt vnd entricht / oder auff den Säumnungs-Fälle / Krafft dieser allgemeinen Pacification, die Execution vorgenommen werden solle.

Herz Franz
Wilhelm Bi-
schoffen zu Os-
nabrück wird
restituirt.

Für das andere / solle besagtes Bisthumb Osnabrück / ganz vnd zumahl / mit allen seinen Angehörungen / in Welt vnd Geistlichem / den jetzigen Herren Bischoffen Francisco Wilhelmo, mit allen Rechten wider zu besitzen restituirt werden. Massen die einmüthige vnd immerwährende getroffene Vergleichung Herrn Bischoffen Francisci Wilhelmi, vnd des Hauses Braunschweig / Lüneburg / auch Stiffts Osnabrück Capitularen / mit sich bringe.

Solle in den
Stand gesetzt
werden / wie sel-
biges Anno
1624. gewesen ist.

Drittens / der Zustand der Religion / vnd Geistlichen / wie auch der ganzen Clerisey beyder Religionen / so wol in der Statt Osnabrück selbst / als übrigen zu diesem Stifte gehörigem Gebiet / Städten / Höfen / Dörffern / vnd allen andern Orten / soll seyn vnd gesetzt werden / auff den Fuß / wie er am 1. Januarij / Anno 1624. gewesen. Jedoch also / daß zuvor ein gewisse Bestimmung vnd Verordnung in dem jenigen geschehe / was nach dem Jahr 1624. an den Dienern am Wort Gottes / auch Göttlichen Dienst geändert befunden wird / welches obbesagter Capitulation einzuverleiben stehet. Vnd soll der Herz Bischoff / vermittelst eines schriftlichen Reverts, seine Stände / vnd Vnderthanen in Erforderung der Pflichten / versichern / benebenst daß er ihre Gerechtig- me / vnd Privilegia, wie auch was ferners der künfftigen Administra- tion des Stiffts / dessen Ständen vnd Vnderthanen zu beyderseits Si- cherheit wird nothwendig erachtet werden.

Dessen Succel-
sor soll seyn Herz
Ernst Augustus
Herzog zu
Braunschweig
vnd Lüneburg.

Zum Vierden / Nach tödlichem Hintritt des Herrn Bischoffs / soll im Bisthumb Osnabrück succediren Herz Ernst Augustus / Herzog zu Braunschweig vnd Lüneburg: Welcher in Krafft dieser öffentlichen Friedenshandlung / desselben benandter successor, vnd das Bisthumb Capitul zu Osnabrück / wie auch andere Stände vnd Vnder- thanen / verbunden seyn solle / alsobalden nach Abgang oder Vffkün- dung des jetzigen Bischoffs / gedachten Herrn Ernst Augustum zuweinen Bischoff anzunehmen / vnd bemeldte Ständ zu dem Ende / innerhalb dreyer Monat / von Zeit des geschlossenen Friedens anzurechnen / Ihme die gewöhnliche Pflicht abzustatten auff die Bedinge / wie die sters- währende getroffene Vergleichung mit den Ständen solchem Maß- gibe. Da aber Herzog Ernestus Augustus, nach Abgang des jetzigen
Bischoffs //

Bischoffs / nicht mehr im Leben seyn würde / so solle das Capitul einen andern auß Herrn Georgen Herzogs zu Braunschweig / Lünenburg Nachkommen zu ihrem Bischoffe erfordern / gleicher Weiß mit dem Beding / wie die einmühtig angenommene vñnd immerwehrende Vergleichung erfordert. Wann aber selbiger entweder mit Tode abgangen sey / oder von selbst solches vffsagen würde / so solle besagtes Capitul entweder durch Wahl / oder Postulation, ein Catholischen Bischoff ihnen fürsetzen. Da aber dieses Theils der Canonicorum entweder Anfließ / oder Zwyspalt darzwischen käme / so soll es bey der Sazung des Geistlichen Reichens vñnd Teuschlands Gewonheit verbleiben / jedoch vorbehaltlich der immerwehrenden Capitulation, wie auch dieser Transaction, vñnd dergestalt der immerdar alternativa successione vnter dem Catholischen Bischoffen / so auß des Capituls Mittel erwöhlet / oder anderstwoher erfordert worden / vñnd der Augspurgischen Confession Zugerthane / aber keine andere / als die auß dem Hauff jetztbesagtes Herzog Georgens entsprossen. Vñnd zwar so der Fürsten mehr als einer fürhanden / solle auß den Jüngern ein Bischoff erwöhlet vñnd postulirt werden. So aber kein Jüngerer fürhanden / solle einer auß den regierenden Fürsten erkohren werden. Da aber diese auch ermanglen / solle alsdann endlich Herzogs Augusti posteritet succediren, mit der zwischen ihr vñnd den Catholischen immerwehrenden alternation, oder Abwechßlung.

Zum Fünfften / solle nicht allein ermelter Herzog Ernestus Augustus / sondern auch alle auß dem Hauff der Herzogen zu Braunschweig / Lünenburg / der Augspurgischen Confession Zugerthane / so in diesem Bisthumb wechselsweise succediren, den Zustand der Religion / der Geistlichen / vñnd sämpelichen Clerisey / so wol in der Statt Dßna-brück / als in den vbrigen / zu diesem Bisthumb gehörigen Gebiet / Städten / Höfen / Dorffschafften / vñnd allen andern Drieten erhalten vñnd verhedigen / Allermassen droben beym dritten Articul / vñnd der immerwehrenden Capitulation versehen ist.

Sechstens / damit auch bey wehrender Administration vñnd Regierung eines Augspurg. Confession zugerhanen Bischoffs / in der Catholischen Geistlichen Censur, wie auch im Gebrauch vñnd Übung der Sacramenten / nach der Römischen Kirchen Gewonheit / wie auch andere dem Orden angehörigen Sachen / nicht einige Vngelegenheit vñnd Confusion einfiel / So solle vber solches die dispositio, so offt die

Die Herzogen von Braunschweig / Lünenburg sollen die Religion verhedigen.

Den Catholischen solle auch kein Eintrag geschehen.

Umbwechslung auff einen Augspurgischen Confessionsverwandten fallen wird / dem Herrn Erzbischoffen zu Eölln / als Metropolitan. vorbehalten / gegen der Augspurgischen Confessions Zugerhane aber gänglich auffgehoben seyn. Die vbrige hohe Obrigkeit vnnnd Regierung in Civil vnnnd peinlichen Sachen / sollen dem Herrn Bischoff Augspurgischer Confession / vermög der CapitulationsOrdnung / vnversehrt verbleiben. So oft auch ein Catholischer Bischoff in dem Stiffte Osnabrück regiert / solle er sich gegen der Augspurgischen Confessions Kirchengebraüche vnnnd Religion im geringsten nichts anmassen / oder annehmen.

Prälatur Walckenriedt.

Zum Siebenden / das Closter oder Prälatur Walckenriedt / welches dieser Zeit Herz Christian Ludwig / Herzog zu Braunschweig / Lüneburg / Administrator ist / sampt dem Gut Schwawen / soll von der Röm. Kayf. Mayest. vnd dem Reich / den Herzogen zu Braunschweig / Lüneburg / als ein immerwehrendes Lehen / benebenst allen Angehörigen vnnnd Berechtigkeiten / gegeben werden / eben mit der Ordnung / wie oben von der Herzogen zu Braunschweig / Lüneburg / vnd dero familien Succession, Anregung geschehen : nebens gänglicher Vffhebung des Juris Advocatix, vnd andern des Stifftes Halberstatt vnd Graffschafft Hohnstein / Anspruch.

Closter Grünungen.

Fürs Achte / soll auch dem Herzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg wider gegeben werden das Closter Grünungen / welches hiebevot an das Stiffte Halberstatt kommen / mit Vorbehalt auch deren Rechten / so obbemeldten Herzogen an das Schloß Wesserburg zustehen / wie nicht wengers die Belehnung / so von den Herzogen dem Graffen von Zettenbach geschehen / dannenher die getroffene Vergleich / als ein Schuld, vnnnd Pfandrecht des Herzog Christian Ludwigs Vicario Friderich Schencken von Winterstatt / an Wesserburg habbiend / richtig verbleiben sollen.

Zhillische Schuldforderung wird erlassen.

Zum Neundten / die Schuld / damit Herz Friderich Vlrichen / Herzog zu Braunschweig vnd Lüneburg / der Königl. May. in Denemarck verhafte / vnnnd von diesem bey der Friedenshandlung zu Lübeck / der Röm. Kayf. Mayestet vbergeben / vnd hernacher dem Kayf. Kriegs. Generaln Graffen von Zhillen verehrt worden / betreffend / nach dem die jetzige Herzogen zu Braunschweig vnnnd Lüneburg / auß vielen bewegenden Ursachen / sich zu solcher Schuld nicht gehalten zu seyn erachtet / auch hierüber durch der Cron Schweden gevollmächtigte Gesandte

instän.

Inständige Abwendung vorgangen / so solle auß Lieb zum Frieden/diese ganze Schuld/auch deren Schein hiemit vffgehebt/ vnd besagten Herzogen/deren Erben vnd Provincien erlassen seyn.

Fürs Zehende/demnach die Herzogen von Braunschweig vnd Lüneburg / Zellischer lini / dem Capitul zu Ragenburg biß vonhero 20000. Gülden Jährliche Zins enrichtet. So solle bey Vffhörung der Abwechselung / auch solche Jährliche Zins ein Ende haben / vnd die Schuld/wie auch aller Schein hierüber erloschen seyn.

Die Gülte bey dem Capitul zu Ragenburg erlöschet.

Fürs Enffte / des Herrn Herzogs Augusti beyden jüngern Söhnen Anthonio Ulrico/vnd Ferdinando Alberto/sollen zwey Præbenden im Bisthumb Straßburg / so bald selbige ledig/ gegeben werden / jedoch mit diesem Beding / daß besagter Herz Augustus seines Anspruchs/welchen er an ein oder andern Canonicat hiebevorn gehabt / oder noch haben möge/begeben solle.

Præbenden des Stiffes Straßburg.

Fürs Zwölffte / hingegen so sollen hochermeldte Herzogen denen Postulationibus vnd Coadjutoriis, an das Erststift Magdeburg vnd Bremen/als auch Stifter Halberstatt/ vnd Ragenburg/ vollkömblich sich verzeihen/also daß / was solcher Erststifte vnd Stifter halber hieoben in gegenwärtigem Friedens Instrument verordnet worden / außser ihrer Widerpruch kräftig seyn/ vnd die Capitul ein vnd andern Driß in dem Stande/wie droben verglichen/bleiben sollen.

Unerwertlicher Verzicht.

XIV.

Wegen der Summ der 12000. Reichshaler/so Herrn Christian Wilhelmen Marggraffen zu Brandenburg / auß dem Erststift Magdeburg Jährlich zu erlegen/ ist abgeredt worden / daß das Closter vnd Ampt Zina/vnd Loburg / besagtem Herrn Marggraffen so bald eingeräumt werden sollen/sampt allen Zugehörungen / vnd aller Gerechtigkeit / außser des Jus territorii. Vnd dieser Aempter mag derselbe Herz Marggraffe Zeit Lebens gebrauchen vnd genießen / vnd ist hierüber einige Rechnung zu thun vnverbunden / jedoch mit diesem Beding/ daß so wohl in Welt, als Geistlichen Sachen den Vnderthanen kein Nachtheil zugezogen werde. Vnd demnach / wie das ganze Erststift/ also auch vorbesagtes Closter vnd Aempter durch die böse Läußen sehr verwüster sind. Hierumb soll dem Herrn Marggraffen Administratorn, ohnverzüglich von des Erststiftes Anlag / so deswegen geschehen solle/ 3000. Reichshaler erlegt werden: so weder der Herz Marggraffe noch seinige Erben / wider zu bezahlen schuldig seyn sollen.

Herrn Marggraff Christian Wilhelms geschichtliche Satisfaktion.

Über

Über das ist beliebt / daß nach Abgang des Herrn Marggraffen / dess
wegen vnd im Namen der nicht erfolgten Widerhaltung / seinen Erben
vnd Nachkommen erlaubt seyn solle / besagtes Kloster vnd Kempter auff
fünff Jahr zu behalten / vnd mit allen ihren Zugehörungen vnd Berech-
tigkeiten / ohne davon Antwort oder Rechenschaft zu geben / zu nutzen
vnd zu niessen. Nach Verfließung aber der fünff Jahren / sollen ermelte
Kempter / vnd derselben Gerechtfame / Befälle vnd Renten / dem Erz-
stift ohne Verwaigerung wider abgetretten / vnd von obgedachter
Summ ferners nichts geandert oder gesucht werden. Vnd darbey solle
es auch verbleiben / ob gleich das Erzstift Magdenburg zu einer gleich-
mäßigen Ersetzung an den Herrn Churfürsten zu Brandenburg / dessen
Erben vnd Nachfolger / gelangen wird.

XV.

ien Cassel-
sche Sach ist
verglichen.

Berreffend die Hessen Casselische Sache / ist verglichen worden /
wie folgt:

Für allen Dingen solle das Fürstliche Haus Hessen Cassel / vnd
alle dessen Fürsten / fürnemblich Frau Emylia Elisabetha / Landgräfi-
fin zu Hessen / vnd dero Sohn / Herz Wilhelm / wie auch ihre Erben /
Diener / Bediente / Lehenleute / Vnderthanen / Soldaten / vnd alle an-
dere Angehörige / keiner außgeschlossen / ohnerachtet denen entgegen ste-
henden Verrägen / Processen / Sache : vnd andern Erklärungen / Dr-
theilen / Executionen vnd Transactionen, welches alles / wie auch die
Anspruch vnd Anmassungen wegen Schadens vnd Schmach / so wol
in neutral, als Feindsstand / hiemit gänzlich außgehoben / der allgemey-
nen abbeschloffenen / vnd auff den Anfang des Böhmischen Kriegs / ne-
ben völliger Restitution der widerbrachter Amnestia, (außgenommen
der Röm. Kayserl. Mayestet / vnd Hauses Oesterreich Vasallen vnd
Erblichen Vnderthanen / massen von solchen im s. Tandem omnes,
&c. disponirt) auch aller auß diesem / vnd dem Religion Frieden her-
kommenden Wolthaten / gleichmäßiges mit andern Ständen Rechts /
(massen in dem Articul / so also anfängt: Unanimi, &c. verordnet) voll-
kommenlich genieffen / vnd theilhaftig seyn.

Amnestia.

Abtey Hirsch-
feldt.

Fürs ander / solle das Haus Hessen Cassel / vnd dessen Nachfol-
ger / die Abtey zu Hirschfeldt mit allen ihren Zugehörungen / Welt. vnd
Geistlichen / in. oder außserhalb Landes (als die Probstey Bellingen)
gelegenen / (jedoch vorbehaltlich der Rechten / so das Haus Sachsen
von vndencklichen Jahren possidirt) behalten. Vnd deswegen bey der
Röm.

Röm. Kayf. May. so offte sich der Fall begibt/die Belehnung suchen/vnd die Pflicht leisten.

Drittens/soll das Eigenthumb vnd Nutzbarkeit auff die Kempfer Schaumburg/Dückenburg/Saxenhagen/vnd Statthagen / so hiebei vorn dem Bisthumb Minden zugesprochen vnd zugestanden ist / nunmehr Herrn Wilhelmen / jetzigen Landgraffen zu Hessen/vnnd dessen Nachfolgern/zu ewigen Tagen völig/ohn fernere besagtes Bisthumbs/oder sonstens jemandes Einrede oder Hinderung zustehen / jedoch vorbehaltlich der zwischen Herrn Christian Ludwigen / Herzog zu Braunschweig vnd Lünenburg / vnnd Landgräffin zu Hessen / auch Philippfen/Graffen zu Lipp/getroffenen Vergleichs/vnnd solle benebenst beständig verbleiben / was zwischen gedachter Landgräffin / vnnd vorermeldtem Graffen sirtgangen : so weit solches der Röm. Kayserl. May. vnd Heil. Römischen Reiche ohne Nachtheil.

Schaumburg/
Dückenburg/
Saxenhagen/
Statthagen.

Ferner ist verglichen worden / daß für die Widerabrettung in diesem Kriege eingenommener Orthen / vnnd Schadloshaltung/der Frau Landgräffin zu Hessen/als Vormünderin dero Sohn/vnnd dessen Successorn, Fürsten in Hessen / auß denen Erststiftern Nähng vnd Cölln / wie auch Stiftern Paderborn/Münster/vnnd Abtey Sulda/600000 Reichshaler / in guter jetziger gültiger Wehrung / innerhalb neun Monaten / von dem Tage des bestertigten Friedens anzurechnen/ zu Cassel/auff der Zahlenden Kosten vnnd Gefahr/erlegt werden sollen. Vnnd sollen gegen sothane verheißene Zahlung keine Ausflucht oder pretext statt finden / viel weniger die verglichene Summ mit Arrest beschlagen werden. Damit auch die Frau Landgräffin wegen dieser Zahlung desto sicherer sey / solle sie mit folgenden Beding einhalten Neuß/ Cösfeldt / vnd Newhaus / vnnd in solchen Plätzen ihr allein zuständige Besatzungen behalten : daß / vber die Officirer / vnnd andere in Besatzungen nochwendige Personen besagter dreyer Plätzen die Anzahl nicht vber 1200 zu Fuß/vnnd 100 zu Ross / sich belauffen solle/der Frau Landgräffin Belieben aber heimgestellet/was selbige einem vnnd andern Orth für Fußknechte vnnd Kneuter einlegen / oder an Officirern sirtsetzen wolle. Die Besatzungen aber sollen nach der gewöhnlichen Hessischen Verpflegungsordinanz / an Officirern vnnd Knechten vnterhalten werden. Vnnd was zu Vnterhaltung der Besatzungen erfordert wird / solches soll auß denen Erz/vnnd Stiftern / darinn solches Schloß vnd Stätte gelegen/ausser der obgedachten Summ Verzingerung

600000.
Reichshaler.

Asscuratio.

runge erstattet werden. Es solle aber zugelassen seyn / den Besatzungen gegen die Saumhaffige vnd Widerspenntige / jedoch nicht vber die Gebühr / zu exequiren. Die hohe Obrigkeit vnnnd Landes Berechtigtheit in Geist. vnd Wellichen / auch Renten vnnnd Gefälle besagtes Schlosses vnd Stätten / verbleibe dem Herrn Erz Bischoffen zu Cölln bevor / vnnnd richtig. So bald aber / nach bestetigtem Frieden / der Frawen Landgräffin 300000 Reichshaler werden erlegt seyn / solle sie Neuss wider abtreten / vnd allein Cossfeldt vnd Newhaus behaltten: Jedoch solcher Gestalt / daß die Neussische Besatzung auff Cossfeldt vnnnd Newhaus nicht ab / vnnnd eingeführt: oder derentwegen ichtwas ferners erfordert / noch die Besatzung zu Cossfeldt vber die Zahl von 600. zu Fuß / vnnnd 50. zu Ross / zu Newhaus aber 100. zu Fuß erstreckt werden solle. Falls aber innerhalb des neun Monatlischen Termins der Fraw Landgräffin die ganze Summ nicht erlegt würde / so solle nicht allein Cossfeldt vnnnd Newhaus / bis so lang die völlige Zahlung geschehen / sondern auch für den Abgang der Summa / vnnnd jedes 100. Jährlichs fünf Reichshaler / bis auch der Nachstand für Pension entrichtet seyn wird / innbehalten werden. Es sollen auch so viel Aempter / so zu obbenannten Erzstifften vnnnd Abtey gehörig / vnnnd dem Fürstenthumb Hessen nahe gelegen / so viel zur Erlegung der Pensionen genugsamb seyn / Rentmeister vnnnd Einnehmer der Frawen Landgräffin mit Eydspflichten sich obligiren. daß sie vom dem Einkommen vnnnd restirender Summ die Jährliche Zins entrichten / vnd sich ihrer Oberherren verbieten nicht hindern lassen wollen. Dann solche Rentmeister vnnnd Vffheber mit der Zahlung saumhafft seyn / oder die Renten anderstwhin verwenden würden / so solle die Fraw Landgräffin freye Macht haben zu exequiren. vnd sich auff Maß vnnnd Weise / als sich thun läst / zur Zahlung anzustrengen: Sonsten aber des Landes Obrigkeit vnnnd dem Eygenthumbs Herrn ohne Nachtheil.

So baldt aber die Fraw Landgräffin die ganze Summ / sampt den Zinsen / von Zeit des Verzugs erlangt haben wird / solle sie vnder länger die besagte Dörffer wider abtreten / welche sie bis dahin in ihrer Sicherheit inngehabe / die Zins ein Ende haben / die Rentmeister vnnnd Vffheber / welcher droben gedacht / der Pflichten wider erlassen werden / welcher Aempter Gefälle aber zu Besahlung auff den Säumningsfall der Pensionen anzuweisen seyn / solches soll für der Friedens besterigung in dem Fall verglichen werden / welches nicht weniger / als des Friedens Instrument Krafft haben solle. Anffer der Drthen aber / so / wie gedacht /
der

der Frawen Landgräffin zu ihrer Sicherheit zu vberlassen / vnd nach beschehener Zahlung wider abzutreten sind / solle sie nichts desto weniger nach erfolgter Friedensbekräftigung wider einräumen alle Provincien vnd Stifter / wie auch derselben Städte / Aempier / Stättlein / Bestungen / Bollwerke / oder Schanzen / vnnnd alle liegende Güter / auch die in Zeiten dieses Kriegs erlangte Recht / jedoch also / daß so wol in den dreyen absonderlichen zur Sicherheit gelassenen Plätzen / als allem andern / so wol wider abzutreten / nicht allein die Proviand / sondern auch alles zum Kriegszug gehöriges / so sie eingebracht / oder einbringen lassen / besagter Fraw Landgräffin vnnnd dero Successorn, durch ihre Vnderthanen abzuführen bevorstehe / was aber von ihr nicht eingebracht / sondern zur Zeit der Eroberung in den erlangten Dertchern sich befunden / vnnnd annoch bey Händen / solle daselbsten verbleiben. Es mag auch die Bevestigung vnd Wälle / so bey wehrender Einnahm gebawet worden / wider nider gerissen werden / gleichwol also / daß die Städte / Schlösser vnnnd Castell da durch nicht jedermans Einfall vnnnd Vberaubung offen stehen. Vnd ob zwar die Fraw Landgräffin von niemanden / außerhalb denen Erz. vnd Stiftern Maynz / Sölln / Paderborn / Münster / vnnnd Abtey Fulda / der Widerabretung vnd Schadloßhaltung halb von niemand ichtwas gefordert / auch derentwegen von niemand ichtwas wider gut gemacht haben wollen. Nichts desto weniger so hat die ganze Versammlung der Sachen Umstände nach für billig ermessen / daß ohne Abbruch der Verordnung in vorgehendem s. also anfangend / fernter ist verglichen worden / zc. auch die vbrige Stände / welche diß. vnd jenseit Rheins / am 1. Martij dieses Jahrs den Hessischen Contribution erlege / nach solcher die ganze Zeit vber gehaltenen proportion, zu Ergänzung der obgesetzten Summ / vnd der Besagung Vnterhalt / ihren Antheil obbesagten Erz. vnd Bisthumben / auch der Abtey / zu schiessen / vnnnd den Schaden / welchen die Zahlende wegen eines vnd andern Verzugs erlitten / die Saumselige wider gut machen / die Röm. Käyserl. oder Königl. Schwedische Manifeste / noch auch der Hessischen Frawen Landgräffin Officier vnnnd Soldaten die execution nicht verhindern sollen. Es solle auch den Hessischen nicht erlaube seyn / dieser Declaration zum Nachtheil / jemand zu eximiren, welche aber ihre quotam ordentlich entrichtet / sollen so fern aller Beschwerung frey seyn.

Was die Strittigkeiten zwischen den Fürstlichen Häusern / Cassel vnnnd Darmstatt / vber der Marburgischen Succession betrifft : Dem

Die Strittigkeit
zwischen Cassel
vnd Darmstatt.

nach dieselben vff Vermittlung Herrn Ernsten/Herzogen zu Sachsen/
Gültich/Eleve vnd Berg/ zu Cassel am 14. nächstenwöchigen Monats
Aprilis/ mit beyder Theilen Einwilligung verglichen seyn. So ist belie-
bet worden/das solche Transaction, so fern sie der Röm. Kayf. Mayest.
vnd dem Römischen Reiche nichts präjudicirt, sampt allem ihrem An-
hang vnd Reccessen, wie selbige zu Cassel getroffen / vnnnd von den Par-
theyen vnterschrieben / auch bey gemeiner Friedenshandlungen einge-
bracht worden/Krafft dieses Instruments / eben von solchen Würden
vnd Wirkung seye/ als ob sie von Wort zu Wort in diesen Brieffe mit
eingerückt worden were/die auch weder von den verglichenen Partheyen/
noch jemand's anders / vnter einigem Schein eines Vertrags / oder
Ends/ oder auff einige andere keiner Zeit umbgestossen: Sondern viel-
mehr von allen / ob schon einer auß den Interessirten etwan selbige zu be-
festigen sich waigerte/auffs genawest gehalten werden solle.

Hessen vnd
Waldeck.

Ebener massen solle auch die zwischen Herrn Wilhelmten Land-
graffen zu Hessen / vnnnd Herrn Christlan / vnd Volraden Graffen zu
Waldeck/am 11. Aprilis Anno 1635 beschehene/ vnd von Herrn Geor-
gen Landgraffen zu Hessen am 14. Aprilis Anno 1648. confirmirte
Transaction, nicht weniger in Krafft dieser Pacification, zu ewiger
Tagen bey vollkommenen Würden verbleiben/vnd alle/so wol Landgraffen
zu Hessen/als Graffen zu Waldeck/verbunden halten.

Es solle auch das Jus primogenituræ, so in einem jeden Hessen/
Casselschen / vnd Darmstatischen Hause introductirt, auch von Röm.
Kayserl. May. bestetigt worden/veff vnd vnverbrüchlich seyn / vnnnd er-
halten werden.

XVI.

Wann alle
Feindseligkeit
auffhören solle.

So bald aber das Instrumentum Pacis von den Herrn Bevoll-
mächtigten vnd Abgesandten vnterschrieben vnd sigillirt seyn wird / soll
alle Feindseligkeit auffhören. Vnd diejenige Dinge/so oben verglichen
worden/zur Execution eingebracht werden.

Kayf. May.
Edict.

Insonderheit solle die Röm. Kayserl. Mayestet selbst / durch das
ganze Römische Reich Edicta lassen außgehen / vnnnd allen ernstlich be-
fehlen/welche nach diesem Vertrag vnd Pacification etwas zu restitu-
ren vnd zu vollziehen/das sie ohne Einrede vnd Schaden/in der Zeit des
beschlossenen vnnnd bestetigten Friedens / die verglichene Dinge vollzö-
gen vnnnd exequirten, Mit Befehl / so woln an die außschreibende Für-
sten/als Crayff, Obristen/das sie vff Erforderung derjenigen / die wider
einzu-

einzusetzen seyn / vermög der Executions-Ordnung / vñnd dieses Ver-
trags/eines jedern Restitution beförderen vñnd vollziehen sollen. Es soll
auch den Edictis diese Clausul einverleibt werden / Daß / dafern die auf-
schreibende Fürsten oder Crantz. Obersten / hterinn / oder seiner eygenen
Restitution, die Execution nicht wol vñnd süglich würden vollziehen kön-
nen / in welchem Fall / wie auch / so die aufschreibende Fürsten oder
Crantz. Obersten die Commission verweigern solten / alsdann des Be-
nachbarten Crantzes aufschreibenden Fürsten oder Crantz. Obersten / so-
ben solche Verrichtung auch in andern Crantzen / vmb die gebührende
Restitution zu versügen / vffgetragen seyn solte.

Da auch einer / so wider eingesetzt werden solle / Käyserliche Commis-
sariaten zu seiner Restitution oder Vollziehung würde vonnöden ha-
ben / welches demselben frey stehet / so sollen solche vnverzüglch verordnet
werden : In welchem Fall / damit der verglichenen Sachen Würckung
desto weniger verhindert werde / so soll denen / so wider geben sollen / vñnd
die wider eingesetzt werden müssen / erlaubt seyn / gleich nach beschlosse-
nem vñnd vnterschiedenem Frieden / zwey oder drey / beyderseits Commis-
sarien zu ernennen / auß welchen die Röm. Kayf. May. einen von deme
der wider eingesetzt werden / dem andern von deme der wider abtreten
solle / benahmet / jedoch in gleicher Anzahl / auß beyderley Religion zu er-
wählen / vñnd solchen anzubefehlen hat / daß sie alles / was in Krafft dieser
Transaction seyn muß / ohnverhinderlich exequiren solten / Da aber die
wider abzutreten haben / Commissarien zu ernennen vnterlassen wür-
den / wird die Röm. Kayf. May. auß den jenigen / welche der Entsetzung be-
nahmet einen erwählen / vñnd einen andern nach Belieben (jedoch in bey-
derseits Religion verwandten gleicher Anzahl) zu ordnen / vñnd solchen
die Executions-Commission anbefehlen ; ohngeachtet der vom Gegen-
theil eingewandten Einred. Die jenige so wider einzusetzen seyn / solten
bald nach dem Friedenschluß / den Inhalt dessen / denen zu wissen thun /
welche selbiges betrifft / vñnd die wider etwas abzutreten haben.

Endlich sollen alle vñnd jede / so wohl Stände als Gemeinden / oder
sonderbare / Geistliche oder Weltliche / welche vermög dieses Vergleichs /
vñnd derselben gemeynen Regeln / sonderbahrer oder außgeruckter Ver-
ordnung wider etwas abzutreten sich zu begeben / zu geben / zu thun /
oder etwas zu leisten / verbunden sind / so bald nach eröffneten Kayser-
lichen Edicten, vñnd beschehener wider Abtretungs. Wissenschaft / ohne
einige Verweigerunge / oder Entgegensetzung clausulæ salvatorix,

Käyserliche Commis-
sarij.Der Sachen
Beförderung.

ins gemein / oder sonderbar / wie oben in der Amnestia befindlich / oder anderer Aufsucht / wie auch ohne einigen Schaden / alles ditz / worzu sie verbunden seyn / wider abtreten / weichen / geben / thun vnnnd laysten.

Niemand soll sich der Restitution widersetzen.

Es soll auch keiner der aufschreibenden Fürsten / oder Erähß. Obersten / oder der Commissarien Vollziehung / er sey gleich ein Standt / oder Soldat / fürnehmlich in Besatzungen / oder jemandts anderst sich widersetzen / sondern vielmehr den Executoribus gegen die jenigen / welche die Execution auff einige Weis zu verhindern vermeynen / Beystand laysten / auch jenen erlaube vnnnd frey seyn / entweder sich ihrer eygenen / oder der einsetzenden Macht zu gebrauchen.

Gefangene sollen so gelassen werden.

Nächst diesem sollen alle vnnnd jede welche wider einzusetzen seyn / beyderseits Gefangene / ohne Unterscheid / sie haben ein feind. oder friedliches Gemüth geführt / auff die Weise / wie zwischen der Armeen Generals. Personen / mit der Römischen Kayserl. Mayest. Bewilligung Vergleichung geschehen / oder noch geschehen wird / auff freyen Fuß gestellt werden.

Zu contentirung der Schwedischen Soldatesca sollen die sieben Erähß tributiren.

Endlich / wegen Abdancung der Schwedischen Soldatesca / sollen alle vnd jede Chur. Fürsten vnnnd übrige Stände / die freye vnnnd ohn mittelbahre Reichs. Ritterschafft mit eingeschlossen / (jedoch vorbehalten der jenigen bißhero in dergleichen Fällen üblichen Erforderngen / Libertät vnnnd künfftigen exemption der sieben nachfolgenden des Römischen Reichs Erähßen / als des Churfürstlichen Rheinischen / Ober. Sächsischen / Fränckischen / Schwäbischen / Ober. Rheinischen / Westphälischen / vnnnd Nider. Sächsischen / her. vnnnd beytragen fünff Million Reichshaler / gäng vnnnd giebigere Reichszahlung / vnnnd solches auff drey Zielen bey dem ersten Termin (da dann die Stände des Chur. Rheinischen vnnnd Ober. Rheinischen Erähßes / zu Franckfurt am Mayn / des Ober. Sächsischen zu Leipzig / oder Braunschweig / des Fränckischen zu Nürnberg / des Schwäbischen zu Ulm / des Westphälischen zu Bremen / oder Münster / des Nider. Sächsischen zu Hamburg / ein jeder sein quorum zu conferiren) sollen erlegt werden 1800000. Reichshaler an paarem Gelde) zu welcher Summen fürderlichster Erlegung zu gelangen.

Fünff Million Reichshaler / auff drey Ziel.

In dem ersten 1800000. Reichshaler.

So mögen diejenige/welche vermög der Amnestia, zu restituiren sind/vnd nicht derjenige derselben Besizer / sondern der rechte Herr seine Vnderthanen / welchem sie/vermög der Amnestia, zu restituiren sind/ so bald nach beschlossenen Frieden/ auch ehe die Restitution fürgegangen/ vermög deren Quota, vnd proportion, colligiren, vnd sollen/bey Einreibung solcher Collecten, diejenige Inhabere kein Verhinderung verursachen (vnd 1200000. durch Anweisung an gewisse Stände/ über welcher Zahlung auf leidliche Weise zu verfügen/ von einem jeglichen Stand zwischen dem geschlossenen vnd ratificirten Frieden / mit Anweisung eines Kriegs, Officiers / auff gütliche vnd billige Wege sich zu vergleichen.

Nach welcher geschenehen Vergleichung / wie auch der Ratificationen Aufwechselunge / soll zugleich der 1800000. Reichs thaler/ Aufzahlung der Soldaten Abdankung / vnd der Orten Erledigung/ alsbald werckstellig gemacht: vnd keiner andern Ursachen halben aufgeschoben werden.

Da dann so balden / nach geschlossenem Frieden/die Contributionen vnd allerhande Trangsäl allerdinge aufhören sollen: Jedoch vorbehältlich der in Besatzungen liegenden Soldaten vnd anderer Völcker Vnderhaltung: So auff ein leidlichs zu vergleichen/ auch mit vorbehalt der Stände/welche ihr Antheil erlegt/oder mit den angewiesenen Officirern derenthalber sich gütlich verglichen haben / vnd von deroselbert Wittständen / wegen Schadens/ so von verzogener Zahlung zugewachsen/wider fordern mögen.

Die übrige zwö Million / vnd zwar die erste sollen vnd wollen besagte sieben Crayß. Ständ zu Ausgang des nächsten Jahrs / nach beschehener Abdankung anzurechnen / die andere aber zu End des nächstfolgenden Jahrs/beydes an Reichs thalern/oder anderer im Römischen Reiche gewöhnlicher Münz vnd Werth / an obbenandte Herrscher der Kön. Mayest. in Schweden gevollmächtigten deputirten Ministris, bey Treu vnd Glauben enrichten.

Gleich wie aber bemeldte sieben Crayße allein der Schwedischen Kriegsvölckern / ausser eines andern Anmassung / angewiesen seyn/ Also sollen jede derselben Chur, Fürsten vnd Stände / den jenigen Antheil/welcher vermög der Reichs. Marricut/ vnd jedes Orts Herkommen / auch außgelieffere Verzeichnnsß einem jeglichen gebühret / zu enrichten verbunden seyn.

Kein Standt
solle wegen des
andern bes
schwert werden.

Es soll auch kein Standt von dessen Enrichung frey seyn / noch mit mehrer Röm. Monat beschwert / noch für einen andern seinen Wittstand / oder eines andern kriegenden Theils Völcker ein mehrers erlegen / viel weniigers mit Repressalien oder Arresten bedrängt werden. In gleichem solle auch kein Stand die seinige mit Beystewer zu solchem Ende zu belegen / von Soldaten / oder einem Wittstandt / noch jemand anders auff einige Weise / vnter was Schein es auch seyn möchte / de facto verhindert werden.

Der Oesterreichische vnd Bayersche Crayß wird zu dero Kriegsbeer außgesetzt.

Betreffend den Oesterreichischen vnd Bayerschen Crayß / nach dem jener (über die in gegenwärtigem Pacifications-Convent von des Römischen Reichs. Ständen gethane Verheiffung / daß sie vff nächsten Reichs. Tage der Röm. Kayserl. Mayest. für die bißhero geführte Kriegeskosten auß des Reichs. Anlagen eine Beystewer thun wolten) zu Abzahlung des ohnmittelbaren Kayserlichen Kriegsbeers / dieser aber für die Bayersche Völcker außgesetzt werden / so solle die Einreibung im Oesterreichischen Crayß bey der Röm. Kayserl. Mayest. stehen : Im Bayerschen Crayß aber diejenige Weiß zur Anlag vnd außzahlung wie in den übrigen Crayßen üblich / beobachtet : Die Execution jedoch / wie in andern sieben Crayßen / den Reichs Constitutionen nach fürgenommen werden.

Asscuratio.

Damit aber die Königl. Mayest. in Schweden / in dem bestimpten Termin vnfehlbarer Zahlung desto sicherer seye / So thun besagter sieben Crayß. Chur. Fürsten vnd Stände / Krafft dieses Vergleichs / vnd jeder zu seinem gebührendem Antheil / auß bestimpter Zeit vnd Ort / bey Trew vnd Glauben freywilliglich / auch bey Verpfändung aller ihrer Güter / sich hierzu verbinden / Also gar / daß / so von einem Säumnuß für sie / alle Stände des Reichs / bevorab aber eines jeden Crayßes außschreibende Fürsten vnd Obristen / Krafft des Articuls von Friedens. Versicherung / gehalten seyen / das Versprochene / als ein abgetheilte Sache / ohne einigen fernern Rechts. Proceß oder Aufsucht zu vollziehen.

Wann alle Kriegsbesatzungen abgeföhret werden sollen

Wann in Krafft der Amnestia vnd Gravaminum die Restitutio beschehen / die Gefangene entledigt / die Bekräftigung außgewechslet / vnd dasjenige geleyst seyn wird / was über dem ersten Zahlungs. Termin droben verglichen ist / sollen alle beyderseits Kriegsbesatzungen / sie seyen der Röm. Kayserl. Mayest. deren Bunds. vnd Hülfsgenossen / oder Königl. Mayest. vnd Cron Schweden / wie auch der Frau Landgräffin

zu Hessen/ benebenst der Bunsverwandten vnd Zugethanen/ oder jemand anderst/ eingelegt werden/ auß des Römischen Reichs Stätten/ vnd allen andern Orthen so zu restituiren sind/ ohne Aufred/ Verzug/ Schaden vnd Nachtheil/ zugleich abgeföhret werden.

Die Dertter selbst/ Stätte/ Flecken/ Schlöffer/ Bestungen/ so wohl durchs Königreich Böhmen/ als andere der Röm. Kaiserlichen Mayst. vnd Hauses Oesterreich/ Erbländer/ wie auch vbrige Reichs Crayse/ so von obgemeldten kriegenden Theilen eingenommen vnd erhalten/ oder durch eines oder andern Theils Stillstandt der Waffen/ oder einige andere Weiß zugelassen worden/ sollen ihren vorigen vnd rechten Besizern vnd Herrn/ sie seyen gleich des Reichs mittelbare oder ohnmittelbare Stände/ so wohl geistlich als weltlich/ die freye Reichs Ritterschafft mit eingeschlossen/ ohn Verzug wider geben/ vnd deroselben freye Verordnung/ so sie entweder von Recht oder Gewonheit/ oder Krafft gegenwärtigen Vertrags führen/ vberlassen werdē: ohnerachtet eüniger Schenckung/ Belehnungen/ Übergaben (sie seyen dann von selbst vnd auß freyem eines Standts Belieben beschehen/ vnd fürgegangen.) Verschreibung wegen Erledigung der Gefangenen/ oder zu Abwendung der Verwüstungen/ entstehenden Brands/ oder wie solches sonst Namen haben mag/ so zum Nachtheil der vorigen wahren Herrn vnd Besizer erlangt. Es sollen auch keine Vertrüg/ Bündnussen oder einige andere Ausflucht so vorbesagter Restitution entgegen lauffen/ statt finden/ sondern in gesampt für nichtig gehalten werdē/ jedoch ohne Abgang dessen/ was/ vnd so weit vorgehenden Articulu wegen Ihr. Königl. Mayst. vnd Cron Schweden/ auch etlicher Ehur. vnd Fürsten des Reichs satisfaction oder gleichmäßige compensation, oder sonst sonderbar ist außgenommen vnd verordnet worden/ vnd diese Widerabtrettung der eingenommenen Dertter solle so wohl vff seithen der Röm. Kayf. M. als Röm. M. in Schweden/ vnd beyder seits Bunsverwandten vnd Angehörigen getrewlich vnd zugleich beschehen.

Das von kriegenden Theile eingenommene solle allers seits restituirt werdē.

Kein Ausflucht statt finden.

Es sollen auch die Archiv Brieffliche Brkünden/ andere Mobilien vnd Geschüke/ welche an besagten Orthen zur Zeit der occupation, befunden/ vnd bis dato erhalten worden/ wider geben werden/ was aber nach der Eroberung anders woher darein gebracht/ es seye in d Schlacht erobert/ oder zum Gebrauch/ oder zur Verwahrung durch die Innhabere dahin gebracht worden/ solches mag man sampt der Zugehörung vnd Kriegsbereitschafft hinwiderumb außführen/ vnd zu sich ziehen.

Archiv vnd Geschü.

Eines

2

Die Under-
thanen solle
zum Abzug
helfen.

Eines jeglichen Orths Underthanen sollen zu dem Abzug der Befazungen vnd Soldaten gehalten seyn/Wagen/Pferdt vnd Schiffe / sampt nötigem Proviand vnd Vorschub ohne Entgelt zu verschaffen/damit selbige an die im Reich bestimpte Derther kommen mögen. Welche Wagen / Pferd vnd Schiffe / die auß der Befazung abziehende Commendanten/ ohne Gefährd vnd List / wider sicherlich zurück folgen lassen/vnd verschaffen sollen.

Die Under-
thanen solle
einander
ablösen.

Der Ständen Underthanen sollen auch einander bey diesem Last vnd Abfuhr/von einem Gebieth in das ander/ bis sie andas im Reiche bestimpte Orth gelangen/ablösen. Dadann keinem Commendanten oder Officirer der Befazungen oder Soldaten erlaubt ist / die Underthanen deren Wagen/Pferd/Schiffe/vnd dergleichen ihnen zum besten Hergeliehenes eines vnd anders außser ihrer Herrn Gebiet/viel weniger des Römisch Reichs Grängen/mit sich zu schleppen. Derentwegen sie dann mit Hinderlassung Gansel/Sicherheit laysten sollen.

Die wider Abgetretene / so wohl der See : Gräng : als Mittel-ländische genandte Derther sollen von allen fernern bey jegigen Krieges. Empörungen eingeführten Befazungen hinführo zu allen Zeiten befreyet : vnd ihrer Herrn (mit vorbehalt jedes Rechten) freyer Verordnung oberlassen seyn.

Es soll auch keiner Statt jetzt oder ins künfftig zu einigem Nachtheil vnd Schaden gereichen/das sie von einem oder andern kriegenden Theil ist erobert vnd besetzt worden. Sondern es sollen alle vnd jede sampt ihren Bürgern vnd Einwohnern so wohl der allgemeine Amnestia. als andern dieses Friedens Wohlthaten sich zu erfreuen haben. Vnd im vbrigen alle ihre Gerechtigkeiten vnd Freyheiten in geist : vnd weltlichen Dingen / so sie für diesem Kriegswesen gehabt haben / beständig verbleiben : jedoch vorbehältlich der hohen Obrigkeit sampt allem dem so jedem Herrn zuständig.

Abdancung
des Völcker.

Endlich sollen aller im Reiche kriegender Theilen Völcker abgedancet vnd erlassen werden : jedoch mag jeder Standt / so viel zu seiner Sicherheit nötig/Völcker behalten.

Es solle aber so wohl in der Soldatesca Abdancung/als der Derther Widereinräumung / zu bestimmter Zeit / mit solcher Ordnung vnd Weise geschehen / wie sich die Kriegs-Generaln vergleichen werden : jedoch mit Beobachtung dessen / was hauptsächlich bey dem Articul von Befriedigung der Kriegs. Völcker ist verglichen worden.

Wann

Wann nun der Fried dergestalt beschlossen seyn wird / so geloben die Kayserliche vnd Königl. auch des Heil. Römischen Reichs Stände / Herrn Abgesandte vnd Bevollmächtigte / daß solcher respectivè von der Kayserl. Mayst. vnd Königl. Mayst. in Schweden / wie auch des Römischen Reichs Chur: Fürsten / vnd Ständen / vff solche beliebende Weiß solle bestättigt werden / vnd Sie ungezweiffelt daran seyn wollen / dz die Haupt bekräftigte Friedens-Brunden innerhalb 8. Wochen von dem Tage der Untersreibung anzurechnen / allhie zu Dresden wechselfeise ordentlich auß- vnd eingekantworet werde sollen.

Verpfehlung der bestättigung innerhalb acht Wochen.

Zu mehrer dieser aller vnd jeden Vereinigungen Gewiß- vnd Sicherheit / sollen gegenwärtige Vergleichung ein ewiges Gesez / vnd Pragmatica Imperii sanctio seyn / welche künfftig so wohl als andere Gesez / vnd Constitutiones fundamentales des Reichs verbindlich seyn / auch dem nächsten Reichs- Abschied / vnd der Kayf. Capitulation selbst einverleibt werden / nicht weniger den Abwesenden / als gegenwärtigen / so wohl Geistlichen als Weltlichen / sie seyen Stände des Reichs oder nicht: vnd dannenhero so wohl von dem Kayserlichen / vnd der Ständen Råthen vnd Officirern / als allen Gerichten / Richtern vnd Beyßern / für eine immerwehrende Richtschnur gegeben seyn solle.

Diese Vergleichung solle ein ewiges Gesez seyn.

Wider diese Vergleichung oder einigen derselben Theil oder Schluß sollen keine Geistliche noch Weltliche Recht / weder gemeine noch sonderbare Conciliorum decreta, privilegia, edicta, commissiones, inhibitiones, mandata decreta, rescripta, litispententia, noch einige zu was Zeiten hiebevorige Bescheid / abgeurtheilte Sach / Kayserliche vnd andere Capitulationen / der Ordensleuth regul / oder Befreyung / weder voriger noch künfftiger Zeit Protestationen / contradictionen / appellationen / investituren / transactionen / juramenten / renunciationen / pacta dediticia, oder anders / vielwenigers das Edict des Jahrs 1629. oder der Pragische Vertrag / mit seinem Anhang / weder die Päbstliche Concordata, noch das Interim im Jahr 1548. oder einiges ander Welt- oder Geistlichs Statutum, Decreta, dispensationes, absolutiones, oder einige andere Aufsucht vnter was Namen oder Schein selbige seyn möchte / jemahls angezogen / gehöret oder zugelassen / noch irgend wo in petitorio, oder possessorio, statt finden / auch weder Verbott / Processen / oder Commissionen / erkandt werden.

Darwider einiger Vorwand kein statt finde.

Derjenige aber / welcher dieser Vergleichung oder gemeinem Frieden mit rath oder That entgegen handeln / oder deren Verordnung / vnd

Welcher solcher zu wider mit rath oder That.

handlet/so/te ipso iure & facto in die straff des Friedbruchs ges fallen seyn. Widerabrettung sich widersetzen / oder auch den andern / so das seinige vff obangeregte Rechtliche Weiß / vnd ohne excess wider erlangt hat / außer Rechtlicher Erkänntnisse der Sachen / vnd ordentliche Vollziehung vffs newe zu beschweren sich vnterstehen würde / er sey Geist- oder Weltlich / der soll in die Straffe des Friedbruchs ipso iure & facto ges fallen seyn. Auch wider denselben / den Reichsfagungen nach / die Widerabrettung vnd Vollziehung / mit völligen Kräfften beschlossen vnd anbefohlen werden.

Es solle der beschlossene Fried bey Kräfften bleiben. Der beschlossene Fried aber solle nichts desto weniger in seinen Kräfften verbleiben / vnd alle dieser Vergleichung Zugethane / alle vnd jede dieses Friedens. Befehle / wider männiglich / ohn Vnterscheid der Religion / schügen vnd verthädigen / Auch da ichtwas von einem überschritten würde / so solle der Belandigte den Belandiger zu vorderst von der That abmahnen / vnd die Sache entweders güttlichem Vergleiche / oder Rechtlicher Entschandung vntergeben.

Wie es in strittigkeit hierüber gehalten werden solle. Da aber die Strittigkeit vff keine dieser Weise / inner 3. Jahrszeit / zu End käme / so sollen alle vnd jede dieser Vergleichung Zugethane / mit der belandigten Parthey Rath vnd Macht / vff deren Anruffen die Waffen ergreifen / den Vnfug zu hindertreiben / weilm weder gütnoch rechtliche Wege statt finden wollen / Jedoch ohne Nachtheil eines jeden Jurisdiction vnd der Berechtigtheit / nach jedes Fürsten vnd Standts Befehl vnd Ordnungen. Es solle auch kein Standt des Reichs im wenigsten Macht haben sein Recht mit Gewalt vnd vermittelst der Waffen zu suchen. Sondern da die Strittigkeit entweder bereits entstanden / oder hinführo entstehē möchte / solle ein jeder sich des Rechts bedienen / im widrigen des Friedbruchs schuldig seyn. Was aber vermittelst Richterlicher Erkändnuß seine Endschaft erreicht / daß solle ohne Vnterscheid der Ständen also vollzogen werden / wie es die Reichs. Befehl verordnen.

Die Crayß wider zu ergänzen. Damit auch der gemeine Frieden desto besser erhalten werde / so sollen die Crayße wieder ergänzt vnd so bald eine Vnrube sich vermercken ließe / das jenige beobachtet werden / was hierüber in den Reichs. Constitutionen von des gemeinen Friedens execution vnd conseruation verordnet ist.

Durchzug der Völcker. So oft aber einer Kriegs. Völcker / auß was Ursachen / oder Zeit es seyn möchte / durch frembde Herrschafft oder Gebietß führen wolte / so soll solcher Durchzug vff des durchführenden Vnkosten geschehen / vnd

vnd ohne Schaden oder Verletzung deren / durch welcher Gebiethen sie geführet werden. Vnd letztlich/ solle in alle Weg beobachtet werden/was des gemeinen Friedens Erhaltung halber die Reichs Constitutiones beschliessen vnd ordnen.

Vnd sollen in gegenwärtigem Friedensschlusse begriffen seyn/ von Seiten des Allerdurchlächtigsten Kayfers / alle dero Mayestät Bunds Verwandte vnd Zugehane / insonderheit der Catholische König/das Hauß Oesterreich / des Heil. Römischen Reichs Churfürsten/ Fürsten/ vnd vnter denen auch der Herzog in Saphoyen/ vnd die andern Stände / die freye ohnmittelbare ReichsRitterschafft / vnd AnseeStätte / mit eingeschlossen: der König in Engellandt / wie auch der König vnd Cron Dennemarck / Norwegen/ sampt angehörigen Provincien: wie auch das Herzogthumb Schleswig/ der König in Polen / der Herzogin Lothringen / vnd alle Fürsten vnd Republicen durch Italien / die vereinigte Niderlanden / auch Eydgenössische Schweizer vnd Bündner/der Fürst in Siebenbürgen.

Wer in diesem Frieden begriffen.

An Seitten der Durchlächtigsten Königin vnd Cron Schweden alle dero Bunds Verwandte vnd Angehörige insonderheits der Allchristlichste König in Frankreich/wie auch Chur Fürsten/ vnd Stände/die Freye ReichsRitterschafften/ vnd AnseeStätte mit eingeschlossen: Wie auch der König in Engellandt / König vnd Cronen Dennemarck vnd Norwegen/ sampt angehörigen Provincien / das Herzogthumb Schleswig: der König in Polen / König vnd Cron Portugall/ der Großfürst in der Moscau/ die Herrschafft Venedig / das vereinigte Niderlandt / die Schweizer / Bündner / der Fürst in Siebenbürgen.

Es erkläret sich aber die Kayserliche Bevollmächtigte Abgesandte/ daß sie bey ihrer offtmals beschehener Mündt: vnd Schriftlicher Protestation vnd Declaration verbleiben / ob zwar in dem am 6. Augusti st. n. abgelesenem vnd genehm gehaltenem / auch allgemeiner Einwilligung bey dem ChurMainzischem deponirten vnd besiegeltem / nun auch von beeden Theilen vnterschriebenem Friedensschlusse/ von Seitten der Durchlächtigsten Königin in Schweden der König in Portugall ist eingeschlossen worden / daß jedoch dieselbe keinen andern König in Portugal/ als den König in Hispanien/ Philippum dieses Namens den Vierdten / erkennen / auch mit solcher Protestation vnd Declaration dieses FriedensInstrument vnterschreiben wollen.

Zu dessen allen vnd jedes mehrerer Bekräftigung vnd Bestärkung / haben so wol die Kayf. als Königliche Abgesandte / im Namen aller Chur-Fürsten/vnd Stände des Reichs / zu diesem Actu, (vermöge des den 13. 23. Octobr. hernach benenneten Jahrs am Tage der Vnder-schreibung der Schwedischen Gesandtschaft vnter dem Chur Mayn-hischen Secret außgeliefferten Schlusses) Deputirte, nemlich

Wegen Chur Maynz Herr Nicolaus Georg von Reigersperg / Ritter / Cansler. Wegen Chur Bayern / Herr Johann Adolph Krebs / Geheimter Rath. Wegen Chur Brandenburg / Herr Johann Graff zu Sayn vnd Wittgenstein / Herr zu Homburg vnd Bolandaw / Geheimter Rath. Wegen des Hausz Oesterreichs / Herr Georg Ulrich / Graff von Wolckenstein / Kayf. Reichs Hoffrath / Herr Cornelius Göbelin / Bambergischer Rath / Herr Sebastian Wilhelm Meel / Würzburgischer Geheimter Rath / Herr Johann Ernst / Bayrischer Hoffrath / Herr Wolfgang Conradt von Eumbshirn / Sächsischer Altenburgischer vnd Coburgischer Hoffrath / Herr Augustus Carpovius / Sachsen Altenburgischer vnd Coburgischer Rath / Herr Johann Fromholdt / Brandenburgischer / Solimbachischer vnd Onolsbachischer Geheimter Rath / Herr Heinrich Langenbeck / J.C. Brandenburgischer / Lüneburgischer / Cellischer Geheimter Rath / Herr Jacob Lampadius / J.C. Calenbergischer Geheimter Rath / vnd pro Cancellarius. Wegen der Wetterawischen Graffen Herr Mattheus Wesenbecius / J.C. vnd Rath. Wegen beeder Stätt Banz / Herr Marcus Otto von Straßburg / Herr Johann Jacob Wolff von Regensburg / Herr David Glorinius von Lübeck / vnd Herr Jodocus Christophorus Kress von Kressenstein / von Nürnberg / respectivè Syndici des Raths / Rathgebern vnd Advocaten. Haben gegenwertiges Friedens Instrument mit eignen Händen vnd Pitschafft bekräftigt vnd bestetigt / vnd ihrer Herrn Principaln Ratificationes, vff abgeredt vnd verglichene Weiß / vnd obgesetzten Termin / außzuhändigen versprochen.

Den vbrigen Ständt Plenipotentiarien ist es frey anheimb gestellt worden / ob Sie sich vnderschreiben / auch ihrer Herrn Principaln Ratihabitiones einbringen wollen / oder nicht / jedoch mit diesem auß-trücklichen Beding / daß mit vnterschreibung jetztgedachter Deputirten die vbrige Ständt alle / vnd jeder absonderlich / so dieses nicht vnterschrieben vnd ratihabirt hat / eben so kräftig / zu observierung vnd manute-

nentz

mentz desjenigē/was in diesem FriedensInstrument begriffen ist/verbunden seyn/ als wann es gleichermassen von ihnen subscribirt vnd ratihabirt worden were. Es soll auch von dem Reichs Directorio, gegen vnd wider solche/ von gedachten Deputirten beschene Unterschrift/einsige protestatio oder contradictio nicht angenommen werden/noch gültig seyn.

Dieses ist also verabhandelt worden zu Osnabrück in Westphalen/den 24. 14. Tag des Monats Octobris/ im Jahr Christi ein tausent sechshundert acht vnd vierzigsten.



Copia des Gewales der Röm. Kayf. May. Herrn Bevollmächtigten.

Wir Ferdinand der Dritte / von Gottes Gnaden/ Erwöhlter Römischer Keyser zu allen Zeiten Mehrerer des Reichs / in Germanien/ zu Hungarn / Böheimb/ Dalmatien/ Croatien vnd Slavonien König/ Erzherzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgundt / Brabant/ Steyr/ Kärndten/ Crain/ Marggraff in Mähren/ Herzog zu Lüzemburg/ Ober vnd Nieder Schlesien/ Wirtenberg vnd Teckh/ Fürsten in Schwaben / Graff zu Habsburg / zu Tyrol / Pfirtd/ Kyburg/ vnd Görz / Landtgraff in Elsas/ Marggraff des Heiligen Römischen Reichs / in Ober vnd Nieder Lausnis/ Herrn der Windischen Marek / ic. Thunkundt vnd zu wissen allen vnd jedermänniglichen / welchen daran gelegen ist/oder in einige weiß seyn mag. Demnach von nun zimlichen Zeit hero/ vnd zwar vors Erste zwischen Unserm Christlobseligsten Herrn Vattern / dem Allerdurchleuchtigsten vnd Großmächtigsten Fürsten vnd Herrn/ Herrn FERDINANDO dem Zwenten dieses Namens/ Erwöhl-